**Zeitschrift:** Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

**Herausgeber:** Antiquarische Gesellschaft in Zürich

**Band:** 68 (2001)

**Artikel:** Verwalten und Erziehen : die Entwicklung des Zürcher Waisenhauses

1637-1837

Autor: Crespo, Maria

**Kapitel:** 4: Bürgerlich-liberale Anstaltsverwaltung und -erziehung (Regeneration)

: die reformierte Waisenhausordnung von 1837

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1045403

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# IV. Bürgerlich-liberale Anstaltsverwaltung und -erziehung (Regeneration): Die reformierte Waisenhausordnung von 1837

Im ersten Kapitel wird die Reformpolitik der Regenerationszeit (1831–1839) behandelt. Die von der liberalen Regierung eingeführten und für das Waisenhaus relevanten Gesetze waren das neue Unterrichtsgesetz von 1832 (1.1.), die städtische Armenverordnung und das kantonale Armengesetz von 1836 (1.2.) sowie die zweite Verordnung über die Kinderarbeit in den Fabriken von 1837 (1.3.).

Das zweite Kapitel geht auf einige Neuerungen für das Waisenhaus ein. So wurde 1832 der interne Schulplan dem öffentlichen Schulsystem angepasst und die Kinderarbeit in den hauseigenen Werkstätten abgeschafft (2.1.). Das kantonale Armengesetz von 1836 ordnete dann die Revision der Waisenhausstatuten an. Die Überarbeitung der Statuten des Waisenhauses 1836/37 war ein langwieriger Prozess mit harten Kämpfen zwischen Reformbefürwortern und -gegnern. Eine der zentralen Fragen war die behördliche Zuständigkeit für das Waisenhaus. Die Reformer waren im Sinne einer zentralisierten Armenfürsorge für die Unterstellung des Waisenhauses unter die Aufsicht der Armenpflege. Die Waisenhauspflege auf der Gegenseite setzte sich für die bisherige Selbständigkeit unter der Oberaufsicht des Stadtrates ein. Die Reformer konnten sich mit einer knappen Mehrheit durchsetzen. Das Waisenhaus wurde nach 32 Jahren praktisch unabhängiger Verwaltung erneut dem Armenwesen unterstellt (2.2.).

Aus der angeordneten Revision der Waisenhausordnung war ein Reformwerk von bürgerlich-liberaler Prägung entstanden. An den Grundstrukturen wurde allerdings nichts geändert. So blieb die Anstalt ein Grossbetrieb mit bis zu 100 Zöglingen. Im dritten Kapitel werden die reformierten «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich» von 1837 im Vergleich mit den «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus in Zürich» von 1829 untersucht. Sowohl die neuen Reformpunkte als auch die beibehaltenen traditionellen Grundsätze werden berücksichtigt.

Mit der Zuweisung unter die Aufsicht der städtischen Armenpflege aufgrund der Zentralisation der Stadtverwaltung erfolgte für das Waisenhaus auf Behördenebene eine Hierarchisierung, ein Ausbau der Kontrolle und eine Diversifizierung der Aufgabenbereiche auf mehrere Instanzen: Zentralarmenpflege, Waisenpflege, Erziehungssektion, Ökonomiesektion und Kommission der Vorsteherinnen (3.1.).

Ein herausragendes Element der reformierten Waisenhausordnung war die Professionalisierung von Verwaltung, Leitung und Personal der Anstalt. Für die Verwaltung des Waisenhausvermögens und der Wirtschaft im Grossen wurde ein spezieller Verwalter (Ökonomieverwalter) eingesetzt. Die Anstaltsleitung übertrug man einem pädagogisch ausgebildeten Erzieher (vormals Verwalter). Die Führung der Hauswirtschaft lag in der Verantwortung der Erzieherin und Ehefrau des Anstaltsleiters (vormals Verwalterin). Die weiteren angestellten Personen mit präzise formulierten Aufgabenbereichen waren der Pfarrer, der Arzt, die Gehilfen und Gehilfinnen (erzieherisches Hilfspersonal) und die Dienstboten (3.2.).

Die Aufnahmebedingungen wurden liberalisiert (Zulassung unehelicher Kinder), das Aufnahmeprozedere professionalisiert (Einführung von Frage- beziehungsweise «Abhörbogen»), die Unterhaltskosten einheitlich berechnet und die Entlassungsbestimmungen exakt festgeschrieben (3.3.).

Das Anstaltsleben und die Erziehung der Zöglinge umfassten die streng strukturierte Tagesordnung, die Hygienevorschriften, die Gesundheits- beziehungsweise Krankenpflege und die Bestattungsregeln, die erstmals formulierten pädagogischen Richtlinien für die städtische Kinderfürsorge («Grundsätze» für die «Behandlung, Verpflegung und Erziehung aller Waisen») und ihre Umsetzung in die Praxis (religiöse und sittliche Ausbildung durch den Pfarrer und den Erzieher, öffentlicher Schulbesuch, interne Prüfungen, Berufsausbildung), die formelle Festsetzung der 1832 erfolgten Aufhebung der Handwerksbetriebe, die traditionelle Hausarbeit der Mädchen und die Mitarbeit der Knaben in Haus und Garten, die leicht erweiterte Erholungszeit, die restriktive Besuchsregelung sowie die 1832 eingeführten Ferientage, die Verhaltensregeln für die Angestellten und das neu erstellte Disziplinarreglement mit ordnungs- und strafrechtlichen Bestimmungen (3.4.).

Im Bereich des Hauswesens erfolgte eine Erhöhung und Modernisierung des Kleiderbestandes. Die Ernährung blieb weiterhin traditionell (Mus, Suppe), wurde aber ebenfalls leicht verbessert und modernisiert. Neu nahm das Leiterehepaar die Hauptmahlzeiten gemeinsam mit den Zöglingen ein. Das Waisenhaus hatte explizit ein Ort der mustergültigen Ordnung zu sein. Die Sicherheitsbestimmungen wurden durch einen Verweis auf die allgemeine Polizeiordnung weitgehend ersetzt (3.5.).

Das vierte Kapitel berücksichtigt kurz die Auswirkungen der reformierten Waisenhausordnung auf das Anstaltsleben in den folgenden Jahren und bietet einen Ausblick auf die nächste Statutenrevision von 1863, mit der einige Reformpunkte von 1837 korrigiert wurden.

# 1. Die Reformpolitik der liberalen Regierung

Die frühliberale Bewegung der Regeneration zeichnete sich seit den späten zwanziger Jahren ab. 1830 kam es zu einer krisenhaften Zuspitzung des Liberalisierungsprozesses, welcher zum Ende der Restaurationszeit führte. Die Regeneration war eine sozial mittelständische, bürgerlich-bäuerlich geprägte Bewegung der unterprivilegierten Landschaft. Die Liberalen forderten eine auf der Volkssouveränität basierende Verfassung sowie politische und wirtschaftlich-soziale Reformen. Dahinter standen die Veränderungen in der Wirtschaft der Zürcher Landschaft, die sich weit dynamischer entwickelt hatte als jene der Stadt. Die ökonomische Emanzipation der Landschaft rief nach einer entsprechenden politischen Partizipation. Der Grosse Rat gab der Volksbewegung nach und liess am 6. Dezember 1830 Neuwahlen durchführen. Das neubestellte Parlament, in dem die Stadt nur noch ein Drittel der Sitze innehatte, setzte eine Kommission zur Verfassungsrevision ein. Das Verfassungswerk wurde vom Volk mit überragender Mehrheit am 20. März 1831 gutgeheissen. Zürich erhielt seine erste demokratisch legitimierte Kantonsverfassung, die den Übergang zu einer repräsentativen Demokratie markierte. Der gesetzgebende Grosse Rat (Parlament, Legislative,

heute Kantonsrat) war die oberste Behörde und übte die Souveränität «als Stellvertreter des Volkes» nach der Verfassung aus. Es galt das Prinzip der Gewaltenteilung, wobei besonders die Unabhängigkeit der Gerichte (Judikative) vom Regierungsrat (Exekutive) hervorgehoben wurde. Von den 212 Mitgliedern des Grossen Rates waren ein Drittel Vertreter der Stadt und zwei Drittel Vertreter der Landschaft, womit die Stadt stark übervertreten war. 1838 führte eine Verfassungsänderung die der Bevölkerungszahl proportionale Vertretung ein und die Bevorzugung der Stadt entfiel. Der Grosse Rat hielt die Oberaufsicht über die Verwaltung und war Wahlorgan für Obergericht und Regierungsrat. Der Kleine Rat hiess nun Regierungsrat, bestand aus 19 Mitgliedern und war die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons. Die Spitze bildeten zwei Bürgermeister, die sich im Vorsitz jährlich abwechselten. Der Grundrechtskatalog verbesserte die Situation des Bürgers markant und betonte vorab die Freiheitsrechte, die den Staatseingriff begrenzen: Glaubensfreiheit, Pressefreiheit und freie Niederlassung für Kantonsbürger. Die persönliche Freiheit und der Schutz vor willkürlicher Verhaftung wurden zugesichert, die «Peinlichkeit» (Folter) abgeschafft. Die Rechtsgleichheit wurde klar formuliert, Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistet und das Eigentum als unverletzlich erklärt. Abtretungen im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt verpflichteten den Staat zur Entschädigung. Hinzu kamen die Aufhebung der Feudallasten, das Petitionsrecht, die Förderung des Schul- und Bildungswesens, ein möglichst gerechtes Steuersystem und der obligatorische Militärdienst. Soziale Bestimmungen enthielt die Verfassung hingegen nicht.1

Die Verfassung von 1831 bestimmte nun die Grundverhältnisse der Gemeinden (bisher war das Gemeindewesen nur durch die Gesetzgebung geordnet gewesen). Es wurde eine neue Gemeindeart, die «politische Gemeinde», geschaffen: «Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung, bestehend aus ihren in das Bürgerbuch eingetragenen stimmfähigen Bürgern.»<sup>2</sup> Die Verfassung kehrte damit zur reinen Bürgergemeinde zurück, die nur den Gemeindebürgern politische Rechte zuerkannte. Jeder Kantonsbürger hatte aber nun das Recht, in einer anderen Gemeinde unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Bürgerrecht zu erwerben oder sich in derselben niederzulassen.3 Die Einzelheiten der Gemeindeorganisation regelte das Gesetz über die Gemeindeverwaltung von 1831. «Jede Gemeinde, welche bisdahin unter einem eigenen Gemeinderathe gestanden, bildet auch künftig eine politische Gemeinde, und hat als solche einen Gemeiderath.» Dabei stand es benachbarten politischen Gemeinden frei, «sich zu Einer politischen Gemeinde zu vereinigen». Eine politische Gemeinde konnte sich auch aus einzelnen Zivilgemeinden zusammensetzen, die besondere Güter besassen.4 Dem Gemeinderat kamen die Vorberatung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse, die Verwaltung der Gemeinde und ihrer Güter sowie die Besorgung der Waisensachen zu. Als Verwaltungsbehörde war er unter anderem für die Ortspolizei, die Erteilung des Bürgerrechts an Kantonsbürger (Auswärtigen wurde das Bürgerrecht von der Gemeindeversammlung erteilt), die Verlegung und den Bezug aller Kantonal-, Gemeinde- und Armensteuern sowie die Führung eines Registers über alle Ehen, Scheidungen, Geburts- und Todesfälle in der Gemeinde und des Bürgerbuches zuständig.5 Die Gemeindegüter waren nach dem Gesetz betreffend die Verwaltung der Gemeindegüter vom 28. Juni 1838 «ausschliesslich Eigenthum der Bürgergemeinden». Sie waren dazu bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse des Ortes und der Gemeinde zu befriedigen.<sup>6</sup> Die Kirchgemeinde und ihr Organ, der Stillstand, blieben in der bisherigen Gestalt bestehen.<sup>7</sup>

## 1.1. Das Unterrichtsgesetz von 1832

Der Ausbau der Volksbildung war dem liberalen Bürgertum ein zentrales Anliegen. Nur wenn der Bürger die Gesetze lesen und die Wahlzettel ausfüllen konnte, war eine demokratische Ordnung aufrechtzuerhalten. Die kostenintensive Schulreform (höhere Kosten für Lehrer und Schuleinrichtungen) stiess allerdings auf starken Widerstand in der Bevölkerung. In den von der Industrialisierung erfassten Kantonsteilen fanden das Schulobligatorium und die Bemühungen um die Bekämpfung der Schulversäumnisse in den Eltern und Fabrikanten erbitterte Gegner. Während die armen Familien auf den Verdienst ihrer Kinder angewiesen waren, profitierten die Unternehmer von den Niedrigstlöhnen, die sie für Kinderarbeit bezahlten. Die Kirche wiederum stellte sich gegen die fortschrittlichen Lehrmittel.<sup>8</sup>

Im Frühling 1832 wurde das Lehrerseminar in Küsnacht eröffnet, am 28. September 1832 erliess der Grosse Rat ein für europäische Verhältnisse revolutionäres Unterrichtsgesetz, das für Knaben und Mädchen die gleiche Elementarbildung gewährleisten sollte, 1833 wurden die Kantonsschule und die Universität gegründet und 1834 hielt die Schulsynode ihre erste Tagung. Mit dem neuen Schulgesetz von 1832 erhielt der Kanton Zürich nach der vorangegangenen Zersplitterung zum erstenmal ein organisch gegliedertes Schulwesen, das alle Stufen von der Elementarschule bis zur Hochschule zusammenfasste. Zu den wichtigsten Neuerungen für die Volksschule gehörten: straffere Durchführung der Schulpflicht, Einführung von Jahresklassen mit bestimmten Lehrzielen (abgestufter Lehrplan), einheitliche obligatorische Lehrmittel, Säkularisierung des Schulstoffes und neue Realienfächer (Geschichte, Geografie, Naturkunsystematische Unterrichtsmethode, Sicherung der Schulgenossenschaften durch Ausscheidung der Schulgüter sowie Hebung der materiellen und sozialen Stellung des Lehrerstandes. Der Schritt zum unentgeltlichen Unterricht hingegen wurde noch nicht vollzogen.9

Weil das Schulklassensystem auch für das Waisenhaus relevant war, wird im folgenden kurz das Zürcher Schulwesen, wie es nach 1834 organisiert war, dargestellt:

- Alltagsschule (Dauer 6 Jahre, Schüler/innen 6–11 Jahre alt), danach Erwerbsarbeit (ab 12jährig) und gleichzeitig Repetierschule (3 Jahre, 3–6 Wochenstunden neben der Arbeit, 12–14 Jahre alt) oder
- Elementarschule (3 Jahre, 6–8 Jahre alt), Realschule (3 Jahre, 9–11 Jahre alt) und Sekundarschule (3 Jahre, 12–14 Jahre alt). Mit 15 Jahren Erwerbsarbeit, Lehre oder Lehrerseminar.
- Alle Kinder besuchten zusätzlich die Singschule (5 Jahre, 2 Stunden wöchentlich meist am Sonntag, 12–16 Jahre alt) und die kirchliche Unterweisung beziehungsweise den Konfirmandenunterricht (2 Jahre, 2 Stunden wöchentlich, 15–16 Jahre alt). Mit 16 Jahren erfolgte die Konfirmation.
- Das Lehrerseminar (2 Jahre für Unterstufenlehrer, 16–17 Jahre alt und 3 Jahre für Sekundarlehrer, 16–18 Jahre alt) konnte nach der Sekundarschule besucht werden

- oder nach der Realschule mit anschliessender Absolvierung einer Präparandenklasse oder eines Praktikums.
- Gymnasium, Industrieschule oder höhere Privatinstitute (6 Jahre, 12–17 Jahre alt) wurden nach der Realschule oder von der Sekundarschule aus besucht. Ihnen folgte die Erwerbsarbeit oder ein Universitätsstudium.<sup>10</sup>

# 1.2. Die Zentralisierung der Armenfürsorge 1836

# 1.2.1. Die Armenfürsorge bis 1836

Die von der Regenerationsverfassung aufgestellten Staatsgrundsätze hatten eine Neuordnung des gesamten Staatsorganismus durch die Gesetzgebung zur Folge. Aufgrund der von der Verfassung geforderten Zentralisation des staatlichen Verwaltungsapparates wurde auch das zürcherische Armenwesen einer Reform unterzogen. Bis Mitte der 30er Jahre blieben der Apparat und die formelle Organisation des Armenwesens jedoch unverändert.<sup>11</sup> Seit 1831 war der Regierungsrat respektive der Rat des Innern oberste Aufsichtsinstanz über die Armenfürsorge der Landgemeinden und über das kantonale Armenwesen. (Der Rat des Innern war eines von sieben Regierungsratskollegien und setzte sich aus neun Mitgliedern des Regierungsrates zusammen.)12 Das Almosenamt blieb bis Ende 1834 bestehen und übte neben seiner Funktion als Fürsorgeanstalt die Aufsicht über das Armenwesen des Kantons aus. Da seine selbständige Stellung gegenüber der Regierung und die abgesonderte Verwaltung im Widerspruch zur geforderten Zentralisation standen, wurde es vom Grossen Rat durch Gesetz auf den 1. Januar 1835 aufgehoben und das Armenwesen unter die direkte Leitung des Regierungsrates gestellt. Das bisher der Verwaltung des Almosenamtes unterstellte Staatsgut (Almosenfonds) sollte weiterhin als abgesondertes Kantonalgut unter dem Namen «Cantonal-Armenfond» verwaltet und für Unterstützungszwecke verwendet werden. Die Besorgung des Kantonalarmenfonds wurde der Verwaltung des sogenannten Stiftsgutes übergeben. Die Aufhebung der bisherigen Almosenpflege erfolgte ebenfalls auf den 1. Januar 1835. Ihre Verrichtungen wurden, soweit sie die Verwendung des Ertrags des Kantonalarmenfonds für die Armenunterstützung betrafen, der neugeschaffenen «Cantonal-Armenpflege» übertragen. Die Kantonalarmenpflege war eine Sektion des Rates des Innern des Regierungsrates und diesem unterstellt. Sie setzte sich aus sieben Mitgliedern zusammen, nämlich aus drei Angehörigen des Rates des Innern und vier von diesem frei gewählten Mitgliedern. Die für die Unterstützung benötigten Mittel hatte sie von der Verwaltung des Stiftsgutes zu beziehen. Wie früher die Almosenpflege hielt die Kantonalarmenpflege alle vier Wochen und 13mal im Jahr ihre ordentlichen und ferner auch ausserordentliche Sitzungen ab. Dabei behandelte sie in erster Linie die von den Geistlichen eingereichten Unterstützungsgesuche.13

Die Städte Zürich und Winterthur gaben sich, angepasst an ihre örtlichen Verhältnisse, eigene Gemeindeverfassungen. Laut der Verfassung für die Stadt Zürich vom 14. September 1831 bildete «die Bürgerschaft der Stadt Zürich [...] eine politische Gemeinde des Kantons Zürich». 14 Die politische Gemeinde der Stadt bestand aber lediglich aus der Bürgergemeinde. Die Organe der Stadtgemeinde Zürich waren die Gemeindeversammlung sowie die von der Bürgerschaft unmittelbar oder mittelbar gewählten Verwaltungsbehörden, nämlich der Grössere Stadtrat und der Engere Stadtrat. Die Gemeindeversammlung bestand aus den stimmfähigen, in das Bürgerbuch eingetragenen Stadtbürgern. Sie vertrat die gesamte Bürgerschaft in allen Geschäften, die nicht in die Kompetenz einer Stadtbehörde fielen. Bei ihr lag die oberste Anordnung der städtischen Angelegenheiten sowie die Aufsicht über den Stadthaushalt und die Stadtverwaltung. Der Gemeindeversammlung kam die Erteilung des Stadtbürgerrechts an Nichtkantonsbürger sowie die Ratifizierung aller Beschlüsse der Stadtverwaltungsbehörden zu. Sie hatte über alle grundsätzlichen Erlasse zu beschliessen (zum Beispiel die Waisenhausstatuten), war für die Festsetzung der städtischen Einrichtungen und Anstalten (zum Beispiel das Waisenhaus) sowie die Aufstellung und Zusammensetzung der städtischen Behörden verantwortlich und wählte den Stadtrat sowie allfällige, dem Stadtrat beigeordnete Bürgerausschüsse. Der Engere Stadtrat setzte sich aus 13 Mitgliedern zusammen. Zu seinen Kompetenzen gehörte die Vorberatung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse (zum Beispiel Waisenhausstatuten), die allgemeine Verwaltung, die Ortspolizei und das gesamte Vormundschaftswesen in erster Instanz. Als Verwaltungsbehörde war er unter anderem für die Erteilung des Stadtbürgerrechts an Kantonsbürger (unter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung) sowie die Verwaltung des Stadtvermögens zuständig. Er hielt die Aufsicht über die Verwaltung der städtischen, zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, gemeinnützigen Anstalten und wohltätigen Stiftungen, sofern diese abgesondert vom übrigen Stadtvermögen verwaltet wurden (zum Beispiel Waisenhausfonds), und die Bestellung der Verwaltungsbehörden oder der Verwalter selbst, soweit sie der Stadt zukam. Jährlich hatte er die bisher vom Stadtrat ratifizierten Rechnungen über die Verwaltung der städtischen gemeinnützigen Anstalten und milden Stiftungen dem Grösseren Stadtrat zu überbringen, welcher dieselben abnahm und einen Bericht für die Gemeindeversammlung erstellte. Für die Besetzung mehrerer Ämter, darunter des Pfarrers und des Verwalters am Waisenhaus, wurden dem Engeren Stadtrat ein Viertel der Mitglieder des Grösseren Stadtrates, die nicht Mitglieder des Engern Stadtrates waren, beigeordnet. Der Grössere Stadtrat bestand aus dem Engeren Stadtrat und 60 anderen Mitgliedern aus der Bürgerschaft, die von den Zünften gewählt wurden. Mit der Verfassung von 1831 hatte er ein beschränktes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht erhalten. Der Grössere Stadtrat war teils kontrollierende Behörde. Die gesamte dem Engeren Stadtrat zustehende Geschäftsführung, mit Ausnahme der waisenamtlichen Angelegenheiten, war seiner Aufsicht unterworfen. Ihm kam die Prüfung der bisher dem Stadtrat zur Kenntnisnahme mitgeteilten Rechnungen über Fonds und Stiftungen (zum Beispiel Waisenhausfonds), die Begutachtung der Anträge des Stadtrates an die Gemeindeversammlung (zum Beispiel die neuen Statuten des Waisenhauses) sowie die Vorberatung aller an die Gemeindeversammlung gehenden Angelegenheiten zu. Zum anderen Teil war der Grössere Stadtrat verwaltende Behörde, insofern gewisse Angelegenheiten (zum Beispiel Veränderungen in den Bestandteilen des Stadtvermögens) seiner Mitwirkung und Genehmigung unterstanden.<sup>15</sup>

Seit der Helvetik lag die direkte Armenfürsorge der Stadt bei den vier Kirchgemeinden (Grossmünster, Fraumünster, Prediger, St. Peter), die über eigene Armengüter verfügten. 1803 war in jeder Kirchgemeinde zudem aus dem Stillstand eine eigene Armenpflege gebildet worden. Die städtische Armenkommission wiederum, die dem Stadt-Gemeinderat unterstand, war unter anderem für die Verwaltung des Almosen- und Legatenfonds, die Versorgung der Waisen und unehelichen Kinder der Stadtgemeinde sowie die Verwaltung des Waisenhauses zuständig. 16 1835 wurde das Armenwesen der Stadt vollständig reorganisiert und zentralisiert. Das Bürgerrechtsgesetz von 1833 bestimmte, dass in Zürich die Pflicht zur Besorgung des Armenwesens auf der ganzen Stadtgemeinde Aufgabe der politischen Gemeinde sei (während dieselbe im übrigen Kanton weiterhin bei den Kirchgemeinden lag). Die Organisation des Armenwesens in Zürich sollte durch die Gemeindeversammlung auf Antrag ihrer Behörden und unter Genehmigung des Regierungsrates festgesetzt werden. Die Fürsorge der vier Kirchgemeinden wurde aufgehoben. Das kantonale Armengesetz vom 9. Februar 1836 bestätigte diese Verfügung.<sup>17</sup> Zwecks Durchführung dieser Zentralisation und Neuordnung wurden 1835 die «Statuten für die Verwaltung u. Verwendung des allgemeinen Armen-Gutes der Bürgerschaft der Stadt Zürich» erlassen, die auf Anfang 1836 in Kraft traten. Sie bestimmten, dass ein «allgemeines Armengut der Stadtbürgerschaft von Zürich», auch «allgemeiner Armenfond» genannt, zu bilden sei, und zwar aus den bis anhin von den vier Kirchgemeinden verwalteten Armengütern, aus den Säckligeldern der vier Pfarrkirchen, der Kirchen Neumünster und St. Jakob sowie der Hälfte des Säckligeldes aus der Waisenhauskirche (welches bis anhin dem Almosen- und Legatenfonds zugefallen war), aus dem bisher unter Verwaltung des Stadtrates gestandenen Almosen- und Legatenfonds und schliesslich aus den zugunsten der Armen eingehenden Gelder und Vermögensstücke ohne Zweckbestimmung. Für die Besorgung der Armenfürsorge der Stadt wurde die «Armenpflege» mit 17 Mitgliedern geschaffen, die an die Stelle der bisherigen Armenkommission trat. Sie setzte sich aus acht Mitgliedern der vier Stillstände, drei Mitgliedern des Engeren Stadtrates und sechs durch den Grösseren Stadtrat aus der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern zusammen. Das Präsidium führte der jeweilige Stadtpräsident. Die Verwaltung des Armenfonds wurde einem vom Engeren Stadtrat gewählten Armenpfleger übertragen. Er hatte die Rechnung über die Verwaltung des allgemeinen Armengutes auf Ende Jahr der Armenpflege einzureichen, welche dieselbe nach erfolgter Prüfung und Abnahme zu gleichem Zwecke dem Engeren Stadtrat überwies. Die Armenpflege unterstand also dem Engeren Stadtrat als Verwaltungsorgan der städtischen Bürgergemeinde, der die Pflicht der Armenunterstützung ihrer Mitglieder zukam.18

Im Herbst 1835 – nach eingehenden Vorberatungen der Stillstände als bisherige Armenbehörde – beauftragte die Armenpflege eine Kommission mit der Aufgabe, zur Ergänzung der Statuten betreffend des Armengutes eine Armenordnung für die Stadt zu entwerfen. Die Armenordnung der Stadt Zürich trat am 6. Februar 1836 in Kraft. Sie

beschränkte sich im wesentlichen darauf, für die im kantonalen Armengesetz (das drei Tage später am 9. Februar 1836 verabschiedet wurde) aufgestellten Grundsätze die notwendigen Bestimmungen über die praktische Ausführung der Armenfürsorge in der Stadt zu erlassen. Nur in der Ausdehnung der Unterstützungsberechtigung ging sie über das kantonale Gesetz hinaus. Gemäss Armenordnung hatte die städtische Armenpflege die Pflicht, für eine zweckmässige Unterstützung der Hausarmen zu sorgen. In dieser Aufgabe wurde sie unterstützt durch ihre eigenen vier Sektionen, durch die vier Stillstände der städtischen Kirchgemeinden und deren Armenkommissionen, die Armenväter und den Armenarzt. «Als städtische Hausarme sind diejenigen Bürger der Stadt Zürich zu betrachten, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, noch hinreichende anderweitige Unterstützung finden, um sich und den nicht arbeitsfähigen Ihrigen den zum Unterhalte nöthigen Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Obdach und Feuerung, Arznung und Pflege zu verschaffen.»<sup>19</sup> In jeder der vier Kirchgemeinden der Stadt wurde aus Mitgliedern des Stillstandes zur näheren Vorbereitung der Verfügungen in Armensachen eine Armenkommission gebildet. Die Stillstände waren somit weiterhin mit der Besorgung der Armenfürsorge betraut, aber im Vergleich zu ihrer vorherigen Stellung als eigenständige Armenpflegen beschränkte sich ihre Wirksamkeit nur mehr auf die Begutachtung der Anträge und ihre Weiterleitung an die Oberbehörde. Für den direkten Verkehr mit den Armen schuf man die Institution der Armenväter, die von der Armenkommission (innerhalb oder ausserhalb ihres Gremiums) gewählt wurden. Jedem Armenvater durften nicht mehr als zwölf Arme zur Betreuung zugeteilt werden.<sup>20</sup> Der (oder die) Unterstützungsbegehrende hatte sich persönlich beim Präsidenten der Armenkommission zu melden, worauf ihm dieser einen Armenvater zuwies. Der Armenvater hörte das Anliegen des Armen an, befragte ihn nach Vorgabe eines Formulars, des «Abhörbogens», nach seinen Lebensverhältnissen und hatte an Ort und Stelle die Angaben zu überprüfen. Er setzte Art und Ausmass der Bedürftigkeit fest und fügte dem ausgefüllten Abhörbogen seinen Antrag über das Begehren zuhanden der Armenkommission bei. Nach Überprüfung des Falles überwies diese das Unterstützungsbegehren mit ihrem eigenen gutächtlichen Antrag der städtischen Armenpflege. Die Armenkommissionen der Stillstände durften kein Begehren eines Stadtbürgers um Unterstützung ablehnen, wohl aber einen Antrag auf Abweisung an die Stadtarmenpflege stellen. Diese entschied an ihren monatlichen Sitzungen, ob, in welcher Art und in welchem Ausmass den Antragstellenden Unterstützung zugesprochen werden sollte. Die neue Behördenorganisation gewährleistete einheitliche Unterstützungsgrundsätze und sollte die Willkür bei der Entscheidungsfällung verhindern, da die Beschlussfassung nun allein bei der zentralisierten städtischen Armenpflege lag.<sup>21</sup>

Die Armenväter waren einerseits Repräsentanten und Informanten der Armenbehörde, andererseits fungierten sie als Beistand und Fürsprecher der Fürsorgebezüger/innen. Sie sollten den Betreuten mit Rat beistehen und ihnen moralische Hilfe und Unterstützung zukommen lassen. Der enge Kontakt zwischen Armenvater und Armen ermöglichte eine ständige Beaufsichtigung und eine intensivere Beratung der Fürsorgebezüger/innen. Von der individuellen Betreuung versprach man sich eine rationellere Fürsorge, indem die erhöhte Kontrolle eine effizientere Einsetzung der Unterstützungsmittel sowie die Verhinderung von Missbräuchen ermöglichen und die Beratungstätigkeit einen günstigen moralischen und sittlichen Einfluss ausüben sollte.

Das System der Armenväter entwickelte sich zum eigentlichen Rückgrat der Armenpflege. Bereits 1841 hiess es im Bericht der Armenpflege, dass «das Institut der Armenväter als die Seele des städtischen Armenwesens betrachtet werden müsse».<sup>22</sup>

Nach dem Heimatprinzip war die Unterstützungsberechtigung auf die Bürger der Stadt Zürich beschränkt. Im Gegensatz zu den Landgemeinden, die nach dem kantonalen Armengesetz nur für die Unterstützung von arbeitsunfähigen Personen verpflichtet waren, zog die städtische Armenordnung den Kreis der unterstützungsberechtigten Personen etwas weiter und liess die Möglichkeit der Unterstützung auch von arbeitsfähigen Armen zu: Die Unterstützungsbedürftigen wurden in vier Klassen aufgeteilt: «I. Klasse. Wegen Mangel an geistigen und körperlichen Kräften zur Arbeit ganz unfähig. II. Klasse. Wegen Mangel an geistigen und körperlichen Kräften zur Arbeit zum Theil unfähig. III. Klasse. Arbeitsfähige und Arbeitswillige. IV. Klasse. Arbeitsfähige, denen es an kräftigem oder andauerndem Willen zur Arbeit gebricht.»<sup>23</sup> Bei der Zuerkennung von Unterstützungen war jedoch darauf zu achten, dass der Almosengenössige «zur Thätigkeit und Selbsthülfe angeregt werde». Arbeitsame und würdige Arme sollten bevorzugt behandelt werden. Die Unterstützungen der Armenpflege bestanden a) aus Zuweisung von Arbeit und Verdienst (wobei nur jene Anspruch hatten, die nachweisen konnten, dass sie trotz eigener Bemühungen selber keine Arbeit gefunden hatten), b) in Naturalien (Kleidungs- und Bettstücke, Brennmaterial, Mobilien, Werkzeug, Lebensmittel), c) in Geldbeträgen, namentlich für Schul-, Lehr- und Kostgelder, und d) in der Krankenpflege. Um Missbräuche zu verhindern, wurden die Unterstützungen nach Möglichkeit in Naturalien verabreicht und Geldbeträge nicht fortlaufend zugewiesen. Die Verabreichung der von der Armenpflege bewilligten Unterstützung erfolgte durch «das Mittel der betreffenden Pfarrämter» (Armenkommissionen, Armenväter).24

## 1.2.3. Das kantonale Armengesetz (9. Februar 1836)

Mit dem kantonalen Armengesetz vom 9. Februar 1836, das an die Stelle der veralteten Almosenordnung von 1762 trat, erfolgte die Neuordnung der kantonalen Armenverwaltung. Die Neuerungen betrafen in erster Linie die Verwaltungsebene und die Finanzierungsweise des Armenwesens. Eine straffe, einheitliche und hierarchisch strukturierte Organisation sollte die Effizienz der Armenfürsorge und die Kontrolle über die Behörden und die Almosenbezüger/innen verstärken. Der Behördenapparat der Armenfürsorge wurde dreigeteilt. An der Spitze der Hierarchie stand die 1835 geschaffene «Cantonal-Armenpflege». Sie übte im Auftrag des Regierungsrates als oberste Aufsichtsbehörde die Aufsicht und Leitung des Armenwesens im ganzen Kanton aus und hatte dem Rat des Innern zuhanden des Regierungsrates jährlich einen umfassenden Bericht zu erstatten. Zwischen die Kantonal- und die Gemeindearmenbehörde trat als neue Instanz und Mittelglied die «Bezirks-Armenpflege». Um keine neue Behörde schaffen zu müssen, wurden deren Aufgaben dem Bezirksrat übertragen, der aus seiner Mitte einen Referenten für das Armenwesen bestellte. Die Armenfürsorge der (Land-)Gemeinden blieb den Kirchgemeinden überbunden. Die «Gemeinds-Armenpflege» war die kirchliche Verwaltungsbehörde, das heisst der

Stillstand. In der Stadt Zürich wurde das Armenwesen von der politischen Gemeinde besorgt, weshalb auch eine besondere Armenbehörde, die Armenpflege, amtete.<sup>25</sup>

Auf der Finanzierungsebene wurden zwei Neuerungen vorgenommen. Bisher hatte die Armenfürsorge, obwohl durch Staat und Gemeinden ausgeübt, den Charakter einer moralischen Pflicht der Bürger getragen, da sie aus freiwillig gespendeten Mitteln erfolgte (Legaten, Kirchensteuern und den aus freiwilligen Mitteln entstandenen Armengütern). Mit dem Armengesetz von 1836 wurde die Armenfürsorge als Rechtspflicht der öffentlichen Körperschaft statuiert und dem Fiskus die Möglichkeit gegeben, sich die nötigen Mittel durch Steuern zu beschaffen. Das heisst, es wurde eine gesetzliche Armensteuer eingeführt, die von den in und ausserhalb der Gemeinde wohnenden Gemeindebürgern erhoben werden konnte, falls die traditionellen Einnahmequellen zur Bestreitung der Armenausgaben nicht ausreichten. Sie stiess jedoch auf starke Abneigung, und auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde das Armenwesen vielfach noch als Sache der Freiwilligkeit betrachtet.<sup>26</sup> Neu gestaltet wurden auch die staatlichen Leistungen an das Armenwesen. Die bisherigen Einzelunterstützungen des Staates an Bedürftige wurden definitiv abgeschafft und durch direkte staatliche Zuschüsse an die Gemeinden ersetzt. Dank der Vereinheitlichung konnte die Verteilung der Staatsbeiträge präziser nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde berechnet werden (Anzahl der Unterstützten, Höhe der Armenausgaben, Steuerkraft der Gemeinde, Höhe des Armengutes).<sup>27</sup>

In bezug auf die Unterstützungsberechtigung wurden die auf die erste Almosenordnung der Reformationszeit zurückgehenden Grundsätze nur geringfügig modifiziert. Die Unterstützungspflicht war weiterhin an das Heimatprinzip gebunden. Zunächst lag die Pflicht, eine/n Bedürftige/n zu unterstützen, bei den nächsten Verwandten.
Nach dem Armengesetz von 1836 waren die erbfähigen Verwandten in auf- und
absteigender Linie bis zum zweiten Grad unterstützungspflichtig. Dies waren Kinder
und Enkel sowie Eltern und Grosseltern väterlicherseits. In der Praxis wurden
allerdings auch die Verwandten von der Mutterseite in die Pflicht genommen. Konnten
die Verwandten ihrer Unterstützungspflicht nicht oder nur teilweise nachkommen, ging
die Fürsorgepflicht an die Kirchgemeinde über, in welcher die betreffende Person das
Heimatrecht besass. Verarmten Nichtbürgern (Niedergelassenen) hatte die
Wohngemeinde bevorschussend Unterstützung zu gewähren, die Auslagen mussten
jedoch von der Heimatgemeinde ersetzt werden. Kam diese ihrer Unterstützungspflicht
nicht nach, konnten Armengenössige ausgewiesen, das heisst heimgeschafft werden. <sup>28</sup>

Die bisherigen Almosenordnungen hatten die Würdigkeit als Kriterium für eine Fürsorgeleistung bezeichnet und eine Einteilung in der Unterstützung «würdige» beziehungsweise «unwürdige» Arme vorgenommen. Unter der Voraussetzung der Arbeitswilligkeit als herausragendes Merkmal von Würdigkeit konnten daher auch arbeitsfähige Personen als unterstützungsberechtigt erklärt werden. Das kantonale Armengesetz von 1836 hingegen sprach ausschliesslich arbeitsunfähigen Armen Unterstützung zu. Die Pflicht zur Unterstützung trat nur da ein, «wo bey Mangel an Mitteln zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse auch die körperlichen oder geistigen Kräfte fehlen, dieselben für sich und die Seinigen in zureichendem Maße zu verschaffen». Die Unterstützungsberechtigten wurden in drei Klassen eingeteilt, nämlich Kinder, Kranke sowie Alte und Gebrechliche.<sup>29</sup> Die Pflicht der Armenunter-

stützung umfasste daher im wesentlichen folgende Leistungen: «a) Erziehung armer Waisen bis zu angetretenem 16ten Altersjahre, so wie zeitweise Verpflegung hülfloser Kinder. b) Aerztliche Besorgung und Verpflegung armer hülfloser Kranken. c) Verpflegung der durch Alter oder Gebrechlichkeit zur Arbeit untauglich gewordenen.» Der Kreis der gesetzlich zu Unterstützenden war verengert worden, indem grundsätzlich alle arbeitsfähigen Personen – nicht nur die als unwürdig eingestuften «Arbeitsscheuen», sondern auch arbeitswillige Arbeitslose – vom Anspruch auf Fürsorgeleistungen ausgeschlossen waren.<sup>30</sup>

Auch die Anstaltsfürsorge war von der Reorganisation des Armenwesens betroffen. Die gesondert verwalteten bürgerlichen Fonds zu Fürsorgezwecken wurden aufgrund der Zentralisation unter die Aufsicht des Armenwesens gestellt. Zu diesen gehörten auch die Versorgungsanstalten der Stadt, nämlich das Waisenhaus und das Pfrundhaus St. Jakob. Mit dem kantonalen Armengesetz von 1836 wurden sie unter die Oberaufsicht der städtischen Armenpflege gestellt.<sup>31</sup>

Das Armengesetz behandelte ausschliesslich die Fürsorgetätigkeit. Armenpolizeiliche Bestimmungen fehlten, da die Kantonalarmenpflege in den Vorberatungen die Auffassung vertreten hatte, solche gehörten nicht in ein Armengesetz. Den Armenbehörden standen damit keine Disziplinarmittel gegen Unterstützungsbezüger/ innen oder gegen Unterstützungspflichtige zur Verfügung. Um diese Lücke zu schliessen, wurde 1846 das «Gesetz über die Armenpolizei» in Kraft gesetzt, dessen Bestimmungen sich gegen Unterstützungsempfänger/innen, Unterstützungspflichtige und Bettler/ innen richtete. Das neue Gesetz verlieh den Armenbehörden Strafkompetenz gegenüber den Unterstützungsempfänger/innen und Unterstützungspflichtigen. Die Almosengenössigen wurden zu angemessener Arbeit verpflichtet, die nötigenfalls von den Armenpflegen zugewiesen werden konnte. Bei Verletzung ihrer Anordnungen stand den Armenpflegen das Recht zur Bestrafung durch Entzug der Unterstützung sowie Einsperrung bis zu vier Tagen zu. Schliesslich konnten die betroffenen Armen durch das Statthalteramt dem Bezirksgericht zur Bestrafung wegen Ungehorsams überwiesen werden. Unterstützungspflichtige standen ebenfalls unter Aufsicht der Armenbehörde. Waren sie infolge von «Liederlichkeit» ausserstande, ihren Pflichten nachzukommen (zum Beispiel Eltern gegenüber ihren Kindern oder Erwachsene gegenüber den Eltern), konnten sie wie die Armengenössigen eingesperrt oder dem Bezirksgericht zur Bestrafung übergeben werden. Die Behörden konnten ihnen die Ausweisschriften und dadurch den Aufenthalt ausserhalb der Heimatgemeinde verweigern. Die Kompetenz zum Vorgehen gegen den Bettel fiel dem Gemeinderat zu. Bettler/ innen konnten vom Statthalteramt dem Bezirksgericht zur Bestrafung mit Gefängnis bis zu einem Jahr überwiesen werden.32

# 1.2.4. Die Kinderfürsorge

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts standen die auf den Ideen der Aufklärung bauenden pädagogischen und humanitären Bestrebungen noch in den Anfängen. Die neue Einstellung gegenüber den Kindern und das Interesse an einer Erziehung, die auf die Entwicklungsschritte während der Kindheit eine gewisse Rücksicht nahm, hatte

sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Besitz- und Bildungsbürgertum langsam durchgesetzt. Die bürgerlichen Erziehungsideale bezogen sich jedoch in erster Linie auf die eigenen Kinder. In bezug auf die Armenkinder war die Auffassung nach wie vor weit verbreitet, dass ihre Kräfte so früh wie möglich genutzt werden sollten. Dies galt vor allem für armengenössige Kinder, da sie von den Gemeinden versorgt werden mussten und die Armenkassen belasteten.<sup>33</sup>

Wie beim Erwachsenen wurde auch beim Kind in erster Linie die Familie zum Unterhalt verpflichtet. War der Vater dazu nicht imstande, hatten an seiner Stelle Eltern und Grosseltern nach dem Grade ihrer Erbfähigkeit für das Kind zu sorgen (nach dem Paternitätsprinzip die väterliche Linie). Konnte von den unterstützungspflichtigen Verwandten niemand diese Pflicht übernehmen, fiel die Sorge für das Kind der Heimatgemeinde zu. Der öffentlichen Fürsorge unterstanden Waisen, verlassene und verwahrloste Kinder, Kinder noch lebender, zu ihrem Unterhalt unfähiger Väter und uneheliche Kinder. Neben den verlassenen und verwahrlosten Kindern bildeten die Unehelichen einen grossen Teil der Kostkinder, die von den Gemeinden versorgt wurden. Nach Möglichkeit beliessen die Armenpflegen die Kinder in der Familie und die Gemeinden leisteten den betreuenden Eltern, Müttern von unehelichen Kindern oder Verwandten einen Unterstützungsbeitrag an die Unterhalts- und Erziehungskosten. Dadurch sollte die Familie nicht einfach der Sorge um das Kind enthoben und konnte eher zu Leistungen an die Unterhaltspflicht angehalten werden.<sup>34</sup>

Das Armengesetz von 1836 brachte im Bereich der Kinderfürsorge einige Verbesserungen, die allerdings nur zum Teil in die Praxis umgesetzt wurden. Das Armengesetz legte die Armenunterstützungen fest, welche die Gemeinden an Kinder zu leisten hatten. Vorab hatten die Gemeinden respektive die jeweilige Gemeindearmenpflege dafür zu sorgen, dass die unterstützten Kinder «eine gute, sittliche, religiöse und häusliche Erziehung» erhielten und angemessen verpflegt wurden.35 Bezüglich des Unterhalts waren die Gemeinden zur Unterstützung der Kinder bis zum 16. Altersjahr verpflichtet. Tatsächlich hörten die Unterhaltsbeiträge aber meist nach der Entlassung aus der Alltagsschule mit dem zwölften Altersjahr auf. Die Unterstützung beschränkte sich danach auf die Bezahlung der Schullöhne und Lehrmittel für die Repetierschule und bestenfalls auf die Abgabe von Kleidern. Die unterstützten Kinder sollten nicht besser gestellt sein als diejenigen, die vom zwölften Altersjahr an in der Fabrik, in der Landwirtschaft oder in der Heimindustrie ihren Lebensunterhalt verdienen mussten. Ob mit der Einstellung der Beiträge an den Unterhalt auch die Aufsicht über die Kinder aufhörte und diese - wenn nicht die Vormundschaft über sie wachte - sich selbst überlassen blieben, hing vom Ermessen der jeweiligen Armenpflege ab.<sup>36</sup>

Besonderes Gewicht mass man der Schul- und Berufsbildung bei. Während sich die Fürsorge für Erwachsene häufig auf die Linderung der Armut beschränkte, sollte sich die Fürsorge für Kinder auf die Prophylaxe konzentrieren. Die vorbeugende Massnahme gegen zukünftige Armut bestand darin, dass das Kind durch Ausbildung seiner körperlichen und geistigen Anlagen in den Stand gesetzt werden sollte, später selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Die Gemeinden waren bereits vor 1836 verpflichtet, für die Schulbildung der unterstützten Kinder zu sorgen. Seit der Schulreform von 1832 mussten die Schullöhne (Lehrerlohn) und Lehrmittel für almosengenössige Kinder aus dem Armengut der Gemeinde bezahlt werden. Neben den kirchlichen und den Schul-

behörden wurden die Armenbehörden zur Überwachung der obligatorischen Schulpflicht bestellt. Nach dem Schulgesetz von 1803 sollten für Kinder, die die Schule nicht regelmässig besuchten, von den Armenbehörden keine Schullöhne bezahlt und den Eltern keine Unterstützung verabreicht werden.<sup>37</sup> Auch das Armengesetz von 1836 schrieb vor, dass die unterstützten Kinder von den Armenpflegen «zum gesetzlichen fleissigen Schulbesuche angehalten werden».38 Neben der schulischen Ausbildung sollten die Kinder auch an Arbeit gewöhnt werden. Die Armenpflegen hatten dafür zu sorgen, «dass sie neben der Schule an eine ihren Kräften angemessene, ihre körperliche und geistige Entwicklung nicht hindernde, Beschäftigung gewöhnt werden».39 Schliesslich erhob das Armengesetz von 1836 den Grundsatz zur Norm, dass die Kinder durch Ausbildung befähigt werden sollten, ihren Lebensunterhalt in Zukunft selber zu verdienen, indem es den Gemeinden die Berufsausbildung zur Pflicht machte: Sie hatten dafür zu sorgen, dass die Kinder «einen ihren Fähigkeiten und Kräften entsprechenden Beruf erlernen, der sie vor künftiger Verarmung sichert». Der Gedanke, die Armenkinder einen angemessenen Beruf lernen zu lassen, setzte sich allerdings nur langsam durch. Für die Armenpflegen war es am einfachsten, die unterstützten Kinder, wenn sie das erforderliche Alter erreicht hatten, in die Fabrik zu schicken, sie für die Heimarbeit das Weben erlernen zu lassen (was in kurzer Zeit möglich war) oder als Knechte und Mägde in der Landwirtschaft unterzubringen.<sup>40</sup>

War die Versorgung in der eigenen Familie nicht möglich, wurden die Kinder von der Armenpflege in eine Pflegefamilie verkostgeldet oder in einer Anstalt untergebracht. Die Kostgeldkinder – auch die städtischen – wurden meist in Familien auf dem Lande versorgt. Im Hinblick auf die Fremdplazierung in Privatfamilien sah das Armengesetz von 1836 zwar Verbesserungen vor, die aber noch lange Zeit nicht realisiert wurden. Nach dem Gesetz sollten die Kinder eine gute häusliche und religiöse Erziehung erhalten und für die Pflegefamilien nur vertrauenswürdige Personen ausgewählt werden. Ein Mitglied der Pflege sollte regelmässige Kontrollbesuche durchführen und sich über den Zustand des Pfleglings und seines Kostortes informieren. Bei den städtischen Kostkindern wurden die Armenväter mit deren Beaufsichtigung beauftragt. Die meisten Armenpfleger kamen ihrer Aufsichts- und Visitationspflicht jedoch kaum nach, und die Lebenssituation der Kostkinder war nach wie vor schlecht. In der Regel wurden sie von den Pflegefamilien aus Erwerbszwecken aufgenommen. Die Armenpflegen wiederum versuchten, die Kostgelder möglichst niedrig zu halten, da die Versorgungsausgaben die Armenrechnungen am stärksten belasteten und mit der Erwerbsarbeit der Kinder das Kostgeld gesenkt werden konnte. Die «Versorgung durch Absteigerung», das heisst die Verdingung von Kostgeldkindern an die Mindestfordernden, wurde zwar ausdrücklich verboten. Trotzdem gingen noch lange Klagen ein, dass Jugendliche bei Mindestfordernden untergebracht würden. In einzelnen Landgemeinden wurden die Verdingkindermärkte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts abgehalten.<sup>41</sup>

In der auf das Armengesetz folgenden «Instruktion betreffend das Armenunterstützungswesen» vom 25. November 1836, in der die praktische Ausführung geregelt wurde, betonte die Kantonalarmenpflege, dass «die Erziehung hülfloser Kinder» der wichtigste Teil der Armenfürsorge sei. Die wesentlichen Bedingungen für eine erfolgreiche Lösung dieser Aufgabe sah sie darin, dass die Kinder «1) an pünktlichen Gehorsam, 2) an Ordnung und Reinlichkeit, 3) an regelmässigen Schulbesuch, 4) an

Arbeit, Thätigkeit und an ein sittliches Betragen gewöhnt werden». In bezug auf die Einrichtung von Waisenanstalten stellte sie mehrere Forderungen auf, damit diese den Zweck einer guten Erziehung erfüllen konnten. Die Kinder sollten von anderen Armen getrennt untergebracht werden, die Anstalt musste unter der Leitung «eines geschickten menschenfreundlichen Erziehers und einer solchen Erzieherin» stehen, und die Zahl der Kinder durfte nicht zu gross sein. Es wurde verlangt, dass die Waisen die öffentlichen Schulen besuchten. Wenn dies nicht angemessen erschien, musste ein guter Unterricht im Hause stattfinden. Die Anstalt hatte unter der Aufsicht der Armenbehörde zu stehen. Schliesslich sollte für eine angemessene Beschäftigung der Zöglinge gesorgt werden, das heisst, ein Stück Land zur Bebauung und «die zur Erlernung verschiedener Handarbeiten nöthigen Einrichtungen» mussten vorhanden sein. 42 Das Waisenhaus von Zürich erfüllte mit der Reform seiner Statuten 1837 die meisten dieser Forderungen. Die städtischen Waisenhauskinder waren jedoch bereits im Jahre 1771 von anderen Anstaltsinsassen getrennt worden. Die Zahl der Zöglinge blieb aber auch nach 1837 aufgrund der Anstaltsstruktur hoch (maximal 100 Kinder). Im krassen Gegensatz zum Ansinnen der kantonalen Armenbehörde, Handarbeitsstätten (Spinnen, Weben usw.) einzurichten, stand die Aufhebung der Handwerksbetriebe im Waisenhaus der Stadt. Für das Bepflanzen von Land diente in kleinerem Rahmen der Garten.43

Eine auf Kinder spezialisierte Anstaltsversorgung war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allerdings erst im Entstehen begriffen. Die 1818 gegründete «Kantonale Landwirtschaftliche Armenschule Bläsihof-Töss» war die erste landwirtschaftliche Erziehungsanstalt im Kanton Zürich. Eine Anzahl von Knaben aus dem Zürcher Oberland, in denen aufgrund des Übergangs zur mechanischen Baumwollspinnerei und der gleichzeitigen Teuerung der Lebensmittel grosse Not herrschte, sollten zu landwirtschaftlichen Güterarbeitern herangebildet werden. Die Anstalt wurde 1826, als sich die Situation etwas gebessert hatte, wieder aufgehoben. Das erste Waisenhaus auf der Landschaft Zürich wurde 1824 in Regensberg durch Umwandlung einer früheren landwirtschaftlichen Arbeitsanstalt von Privatpersonen gegründet. Sie wurde vom Almosenamt und verschiedenen Gemeinden subventioniert, musste aber 1836 wieder geschlossen werden, da mehrere Partizipanten gestorben waren, andere die Beitragspflicht verweigerten und weder Gemeinde noch Bezirk zur Übernahme bereit waren. In Winterthur erfolgte 1835 die Gründung eines Waisenhauses, und die Kinder wurden von den Pfründern und Geisteskranken getrennt. Die erste Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder und jugendliche Delinquenten im Kanton Zürich, die Rettungsanstalt Freienstein, wurde 1838 auf private Initiative hin errichtet. Zöglinge beiderlei Geschlechts sollten durch religiöse Einwirkung, geregelten Schulunterricht und Arbeit ihrem verdorbenen Zustand entrissen werden. Nach den gleichen Grundsätzen wurde 1847 die zweite Rettungsanstalt Friedheim bei Bubikon gegründet.<sup>44</sup> In den Armenhäusern, die in einer ganzen Reihe von grösseren Industriegemeinden entstanden, waren Kinder und Jugendliche gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht. Zwar forderte auch das Armengesetz von 1836, dass bei der Errichtung von Armenanstalten eine angemessene Sonderung der Insassen stattfinden müsse. In denjenigen Landgemeinden, die bereits Armenanstalten eingerichtet hatten, wurde aber aus praktischen Gründen weiterhin keine Absonderung der Kinder von den Erwachsenen vorgenommen.<sup>45</sup>

Die Mitarbeit von Kindern in der Landwirtschaft und im Handwerk war seit Jahrhunderten üblich. Die Einsetzung von Kinderarbeit in grossem Umfang in den Manufakturen und später in den Fabriken erfolgte erst im 17. und vor allem im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Für die Kinder bedeutete dies in der Regel, dass ihre Arbeitskraft bei niedrigstem Verdienst, schlechtesten hygienischen und sicherheitstechnischen Arbeitsbedingungen und härtester Disziplin rücksichtslos ausgebeutet wurde. Mit der zu Beginn des 19. Jahrhunderts langsam einsetzenden und in den 1830er Jahren beschleunigten Industrialisierung erhielt das Elend der Kinderarbeit weniger eine qualitative als vielmehr eine quantitative Steigerung, da sehr viel mehr Kinder aus immer grösseren Teilen der Unterschichten zur Fabrikarbeit gezwungen wurden. 46

Im Gegensatz zu den relativ selbstbestimmten Arbeitsabläufen in der Heimindustrie galten in den Fabriken herrschaftlich-autoritäre Strukturen, denen sich die älteren Arbeiter/innen ungern unterwarfen. In der frühindustriellen Phase der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts arbeiteten daher vor allem junge Menschen in den Fabriken. Die einseitig festgelegten Fabrikordnungen sprachen den Unternehmern eine Fülle von Machtbefugnissen zu. Die Belegschaft hatte sich ihren Anordnungen absolut zu fügen. Verlangt wurden Subordination, Pünktlichkeit, Treue, Fleiss, Gehorsam, ein sittsames, stilles Betragen (Schwatzen und das Singen unsittlicher Lieder waren verboten) und Sorgfalt im Gebrauch der Maschinen und Werkstätten. Ein umfassendes Strafsystem sorgte für die Durchsetzung der Gebote und Verbote. Für die meisten Vergehen wurden vom Lohn Bussen abgezogen, die bis zu 20% eines Tageslohnes ausmachen konnten, schwerere Verstösse führten zur sofortigen Entlassung. Die Kinder und Jugendlichen waren der langen Arbeitszeit, der harten Disziplinarordnung und der Willkür der Aufseher und Unternehmer schutzlos ausgeliefert. Die körperliche Züchtigung in den Fabriken war nach der zürcherischen Rechtsordnung bis 1859 ausdrücklich gestattet. Trotz den langen Arbeitszeiten und der harten Disziplin war die Fabrik aber auch ein Ort der Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten. Im Betrieb wurden Beziehungen geknüpft, Neuigkeiten ausgetauscht und Unfug getrieben. Die jungen Arbeitskräfte erlebten daher die Fabrik im Vergleich zur Hausweberei oft auch als Befreiung vom elterlichen Zwang und als Schritt zur Selbständigkeit.47

Die frühesten Massnahmen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Schutze der Fabrikarbeiterschaft ergriffen wurden, bezogen sich auf die Kinderarbeit. Die Schulbehörden waren die ersten, die gegen die Arbeit der Kinder in den Fabriken Protest erhoben und eine staatliche Regelung verlangten. 1813 wies der Erziehungsrat von Zürich die Regierung in einem Memorial auf die Schäden hin, die den Kindern durch die Fabrikarbeit drohten. Die Arbeitszeiten dauerten 15 und mehr Stunden. Kinder im Alter von sieben und acht Jahren arbeiteten von morgens 5 Uhr bis abends um 20 Uhr an den Spinn- und Spulrädern, in grösseren Spinnereien ging die Arbeit in Schichten von Mitternacht bis Mittag ununterbrochen weiter. Der Schulbesuch litt darunter, so dass viele «Maschinenkinder» weder lesen noch schreiben konnten. In der Folge erliess die Regierung 1815 eine erste Verordnung, welche die Kinderarbeit in den

Spinnereien einschränken und den Schulbesuch erleichtern sollte. Das Mindestalter für Fabrikarbeit wurde auf zehn Jahre festgesetzt, die tägliche Arbeitszeit für Kinder auf 12–14 Stunden beschränkt und die Nachtarbeit für Minderjährige verboten.<sup>48</sup>

Mangels geeigneter Kontroll- und Durchsetzungsinstrumente konnte die Reglementierung der Kinderarbeit von Fabrikanten und Eltern jedoch leicht umgangen werden. Die Schulbehörden (Bezirksschulpflegen) beschwerten sich 1832 und 1833 beim Regierungsrat über die Nichteinhaltung der Verordnung von 1815. Der Grosse Rat liess daher eine Untersuchung über die Verhältnisse der Kinderarbeit in den Fabriken durchführen. Diese Fabrikuntersuchung vom Jahre 1834 ergab, dass nach wie vor schulpflichtige Kinder vom achten und neunten Altersjahr an beschäftigt wurden, die Arbeitszeiten 9 bis 15 Stunden betrugen und Kinder nachts arbeiten mussten. In Spinnereien ohne Schichtbetrieb dauerten die Arbeitszeiten durchwegs 14 und mehr Stunden (bis zu 18 Stunden). 49 Die Fabrikarbeit schädigte die Gesundheit der Kinder und konnte zum Tod führen. Ursachen waren die langen Arbeitszeiten, der Aufenthalt in den dumpfen, sauerstoffarmen Arbeitssälen, die mit chemischen Dämpfen (Färbereien) oder Staub (Baumwollspinnerei) angefüllt waren, der rasche Übergang aus den heissen Räumen in die kalte, feuchte Nachtluft sowie Arbeitswege von bis zu einer Stunde auch bei rauher Witterung. Sie hatten unter anderem ein massives Schlafmanko, ständiges Kopfweh, Appetitlosigkeit, eine geschwächte Widerstandskraft und ein gestörtes Wachstum (Verkrüppelungen) zur Folge. Hinzu kam die Unfallgefahr, die in den überfüllten Arbeitsräumen mit Maschinen ohne wirkungsvolle Schutzvorrichtungen besonders für die überarbeiteten und übermüdeten Kinder sehr gross war.<sup>50</sup>

1837 erliess der liberale Regierungsrat eine zweite, leicht ausgeweitete Verordnung zur Regelung der Kinderarbeit. Fabrikarbeit war nur noch für die aus der Alltagsschule entlassenen Kinder gestattet, das heisst, das Mindestalter wurde auf zwölf Jahre heraufgesetzt. Die Repetierschüler/innen (die nach dem Schulgesetz von 1832 noch während drei Jahren wöchentlich sechs Stunden die Schule besuchen mussten) durften nur beschäftigt werden, wenn sie regelmässig zum obligatorischen Unterricht geschickt wurden. Die tägliche Arbeitszeit für Kinder wurde auf zwölf Stunden festgesetzt, Nachtarbeit für Kinder unter 16 Jahren verboten und an Sonn- und Feiertagen die Arbeit mit Ausnahme dringender Reparaturarbeiten untersagt. Die Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung war nach wie vor äusserst dürftig. Sie oblag den Kommunalbehörden, die oft unter dem direkten oder indirekten Einfluss der örtlichen Fabrikherren standen (zum Beispiel sassen Unternehmer in der Gemeindeschulpflege). Die Verordnung von 1837 hatte somit keinen wesentlichen Einfluss auf die Kinderarbeit in den Fabriken.<sup>51</sup>

## 2. Reformen für das Waisenhaus

## 2.1. Die Revision der Schulordnung 1832

Im Jahr 1831 beantragte die Lehrerschaft des Waisenhauses die Erweiterung des wissenschaftlichen Unterrichts sowie die Abschaffung der industriellen Handarbeit in den hauseigenen Handwerksbetrieben. Auf eine Anfrage der kantonalen Erziehungsdirektion hin, die sich nach der Oberaufsicht durch ein Schulorgan erkundigte, wurde die Waisenhausschule unter die Oberaufsicht des Schulrates der Stadtgemeinde gestellt. Der Stadtschulrat ordnete daraufhin Verbesserungen an, und 1832 kam parallel zum neuen Unterrichtsgesetz – eine Revision der Schulordnung zustande. Man erhöhte die Schulzeit der kleineren Kinder um 7 Stunden von 26 auf 33 Stunden und diejenige der grösseren um 18 Stunden von 22 auf 39 Stunden pro Woche. Im Gegenzug wurde die Handarbeit (Handwerke, Stricken), die bis zu 24 Stunden pro Woche in Anspruch genommen hatte, eingestellt. Die bisher in eine untere und eine obere Schule gegliederte Waisenhausschule teilte man dem öffentlichen Schulsystem entsprechend in eine Elementar-, Real- und Sekundarschule auf. Zudem wurden ein weiterer Lehrer angestellt, die kleinen Kinder in die «Kleinkinderschule auf der Schützen» geschickt und Ferien eingeführt (14 Tage Sommer- und 8 Tage Herbstferien). Durch die Ausweitung der Schulzeit und die Abschaffung der Kinderarbeit erfolgte ein erster Schritt, um die Schulbildung der Waisenhauskinder vom Stand erwerbstätiger Unterschichtkinder auf die Stufe von schulgebildeten Bürgerkindern anzuheben. Trotzdem blieben die Zöglinge in den meisten Fächern bedeutend hinter den Kenntnissen der gleichaltrigen Schüler in den öffentlichen Schulen zurück, so dass sich eine Änderung aufdrängte. Die Aufhebung der internen Schulen bildete denn auch einen der Hauptpunkte in der Auseinandersetzung um die Reform der Statuten von 1836/37.52

Richtungweisend war auch die Einsetzung von zwei neuen Kommissionen. Die Lehrknabenkommission hatte sich mit der Berufswahl der aus der Schule austretenden Knaben zu befassen und die in der Lehre stehenden Zöglinge zu überwachen. Sie setzte sich aus drei bis fünf Mitgliedern der Waisenhauspflege zusammen. Im November 1833 erhielt die Haushaltungskommission auf Beschluss der Waisenhauspflege durch Zuzug von drei «Frauenzimmern» und der «Frau Verwalterin» eine zweite Abteilung. Dieser Frauenkommission wurde die Oberaufsicht über das Hauswesen übertragen. Die drei Vorsteherinnen sollten die Verwalterin unterstützen und bei der Erziehung und Ausbildung der Zöglinge, namentlich der Töchter, mitwirken. Auf ihre Anregung hin wurden die Quantitäten von Butter, Mehl und Fleisch erhöht sowie eine dritte Kleidung, Filzhütchen für die Mädchen, Sommerdecken und anderes mehr angeschafft.<sup>53</sup>

## 2.2. Die Reform der Waisenhausstatuten 1836/37

Das Waisenhaus mit seinem Vermögen war Bestandteil des städtischen Bürgergutes. Es stand seit 1803 unter der Oberaufsicht des Stadtrates, und die Waisenhauspflege war in

ihrer Verwaltungstätigkeit weitgehend unabhängig. Als der Stadtrat 1832 im Zusammenhang mit der Zentralisation und Vereinheitlichung des Verwaltungsapparates die Behörden einer Prüfung unterzog, forderte er die Waisenhauspflege und die städtische Armenkommission auf, sich über eine mögliche Zusammenlegung ihrer Aufgaben zu äussern. Die beiden Behörden sprachen sich im wesentlichen für die Beibehaltung der bisherigen Aufgabenteilung aus. Die Waisenhauspflege solle unter der Oberaufsicht des Stadtrates verbleiben.<sup>54</sup> 1836 griff das kantonale Armengesetz aber als übergeordnetes Gesetz in die Verwaltungsorganisation der Stadtgemeinde und ihrer Versorgungsanstalten ein. Die Artikel 3 und 16 betrafen die Aufgaben des Waisenhauses: Die Unterstützungspflicht der Armenfürsorge umfasste nach § 3 a) die «Erziehung armer Waisen bis zu angetretenem 16ten Altersjahre, so wie zeitweise Verpflegung hülfloser Kinder». Der zweite Abschnitt von § 16 bestimmte für die Stadt: «In Zürich ist es die gemeinschaftliche Armenpflege, welcher die Obsorge für das Armenwesen überhaupt, so wie für die den verschiedenen Klassen von Armen (Art. 3) gewidmeten Anstalten zusteht. Die Einrichtung dieser Anstalten ist durch die Stadtgemeinde, unter Genehmigung des Regierungsrathes, einer Revision zu unterwerfen.»55

Zu diesen Anstalten zählte auch das Waisenhaus. Das kantonale Armengesetz ordnete damit die Revision der Waisenhausstatuten an. Die Überarbeitung der Statuten war ein mühsamer und komplizierter Prozess, an dem mehrere Instanzen beteiligt waren:

- die Gemeindeversammlung, die über alle grundsätzlichen Erlasse und somit auch über die Waisenhausstatuten zu beschliessen hatte,
- der Engere Stadtrat, dem die Vorberatung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse zukam,
- der Grössere Stadtrat, dem die Prüfung und Begutachtung der Anträge des Engeren Stadtrates an die Gemeinde zustand,
- eine Kommission des Grösseren Stadtrates zur Ausarbeitung des ersten Entwurfs,
- eine Kommission der Gemeindeversammlung zur Ausarbeitung eines zweiten Entwurfs,
- die Waisenhauspflege als direkt betroffene und beratende Behörde,
- die Bürgerschaft, die Vorschläge einbringen konnte.<sup>56</sup>

Im Verlaufe der Statutenrevision, die zu einer eigentlichen Reform führte, kam es zu heftigen Debatten zwischen Reformbefürwortern und -gegnern und zu erbitterten Kämpfen um die Stellung des Waisenhauses innerhalb des neuorganisierten Armenwesens. Die Entscheidungen in den Behörden fielen jeweils mit knappen Mehrheiten aus. Folgende Fragen bildeten die Hauptpunkte der Auseinandersetzungen:

- die Unterstellung des Waisenhauses unter die Armenpflege oder unter den Stadtrat,
- die Kompetenzen der Armenpflege und der Waisenhauspflege, insbesondere die Befugnis über Aufnahme der Waisen,
- der Ausschluss oder die Zulassung von unehelichen Kindern,
- die Ersetzung des Verwalters durch einen Erzieher,
- die Rechnungsführung durch den Quästor des Armengutes,
- die teilweise oder g\u00e4nzliche Aufhebung der Waisenhausschulen.57

Der Grössere Stadtrat, in dem die Reformer die Mehrheit stellten, beauftragte die von ihm «zur Revision des Armenwesens niedergesetzte Commission», der auch die

Revision der städtischen Anstalten zukam, einen umfassenden Bericht über das Waisenhaus zu erstellen und einen eigenen Statutenentwurf vorzulegen. In ihrem Bericht aus dem Jahre 1836 anerkannte die Kommission ausdrücklich, dass von der Waisenhauspflege in den letzten Jahren bedeutende Verbesserungen eingeführt worden waren. In der Anstalt herrsche musterhafte Ordnung und Reinlichkeit. Sowohl die Ernährung als auch die Kleidung seien insbesondere durch den Einfluss der Vorsteherinnen in den letzten zwei Jahren verbessert worden. Auch wies sie den Vorwurf, die Waisenkinder würden nur für niedere Stellungen erzogen, zurück. Die Berufsbildung verlaufe in den letzten Jahren streng nach dem Grundsatz, dass die Kinder eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung erhalten sollten, die sie in den Stand setzte, einen ihren Kräften, Neigungen und Fähigkeiten angemessenen Beruf zu ergreifen. Trotzdem sei eine Revision der Waisenhausordnung notwendig. Kritisiert wurde vorab, dass in der bestehenden Waisenhausordnung Grundsätze für die Erziehung fehlten, sowie die Funktion des Verwalters, dessen Aufgabenbereich von der ökonomischen Betriebsführung beherrscht wurde. Auch die Stellung der Lehrerschaft, durch Bildung und Beruf zur Erziehung bestimmt, wurde beanstandet, denn die Statuten bezeichneten den Anstaltsleiter als oberste und einzige Verwaltung des Hauses, während die Lehrer von jeder wirksamen Mitbestimmung ausgeschlossen waren. «Dieses Verhältnis musste nothwendig Reibungen verursachen, die von den verderblichsten Folgen waren, und hier suchen wir den Schlüssel zu allen denjenigen Erscheinungen, welche jeden für das Waisenhaus besorgten Bürger bisweilen unerfreulich beschäftigt haben», hob der Bericht hervor. Zudem wurden die Gesundheitsverhältnisse (es fehle «eine wirkliche Krankenabwart») und der ungenügende Schulunterricht bemängelt, insbesondere dass in den Waisenhausschulen (Elementar-, Realund Sekundarschule) jeweils alle Stufen beziehungsweise Jahrgänge in einer einzigen Klasse unterrichtet wurden.<sup>58</sup> Die Reformer drangen auf eine möglichst weitgehende Gleichstellung der Waisenhauskinder mit Bürgerskindern und forderten daher die Aufhebung der Waisenhausschulen, die Trennung der pädagogischen und der ökonomischen Verwaltung und die Anstellung eines pädagogisch ausgebildeten Erziehers sowie eine stärkere Vertretung der Bürgerschaft in der Aufsichtsbehörde. Gleichzeitig strebten sie im Rahmen der Zentralisation der staatlichen Verwaltung die Unterstellung des Waisenhauses unter die Armenpflege an. <sup>59</sup> Dieses Ansinnen unter dem Primat der einheitlichen Verwaltungsstrukturen stand allerdings im Widerspruch zu der gewünschten Gleichstellung der Waisen mit Bürgerkindern. Indem das Waisenhaus nach 33 Jahren praktisch unabhängiger Verwaltung unter der Aufsicht des Engern Stadtrates erneut dem Armenwesen unterstellt werden sollte, wollten gerade die reformerischen Kräfte einen Fortschritt in der zürcherischen Anstaltserziehung rückgängig machen.

Der Engere Stadtrat lud darauf die Waisenhauspflege für eine Stellungnahme zum Bericht und zum Statutenentwurf des Grösseren Stadtrates zuhanden der Bürgergemeindeversammlung ein. Die Waisenhausbehörde hatte ein weitgehend unabhängiges Selbstverständnis für sich und das Waisenhaus entwickelt. Sie wehrte sich vehement für die bisherige Selbständigkeit des Waisenhauses und stellte sich gegen die Einbindung der Waisenkinder in das Armenwesen. Aus der Sicht einer modernen Kinderfürsorge nahm die Waisenhauspflege als konservative Partei in der Frage der

Zuständigkeit für das Waisenhaus die fortschrittlichere Position ein. Die Waisenhauspflege war der Überzeugung, «dass das Waysenhaus Gut nicht ein reines Armengut, sondern dass es ein abgesöndertes, stadtbürgerliches Gut und das Waysenhaus ein Institut sei zur Erziehung der Waysen zunächst allerdings dürftigeren, aber wohl auch solcher, welche zwar auch eine ökonomische Nachhülfe, vorzüglich aber einer sorgfältigen Erziehung bedürfen, als durch die natürlichen Eltern ihnen gegeben werden könnte, und welche mithin auch gegen ein Kostgeld aufgenommen werden dürften. Aus diesem folgt, dass das Waysenhaus einzig für Kinder, die im Waysenhause erzogen werden zu verwalten sey und dass desselben Verwaltung durchaus von derjenigen der Armengüter getrennt werden müsse. Die Oberaufsicht über das Waysenhaus und seine Fonds als eines Erziehungs-Institutes kann nicht wohl der Central-Armen-Pflege, sondern sollte vielmehr dem Stadtrat zukommen, ähnlich anderer Fonds, welche ebenfalls nicht als reine Armen-Fonds betrachtet werden dürfen.» Die Waisenhauspflege schloss mit der Warnung: «Es besteht die Befürchtung, dass das Waysenhaus als Anstalt für bloss allmosengenössige Waysen angesehen werde. Manche Eltern, die für ihre Kinder die Wohltat dieser Erziehung wünschen, aber aus Angst als allmosengenössig betrachtet zu werden, abgeschreckt würden, durch das Mittel der Armenpflege das Institut anzusehen, während bey selbständiger Waysenhaus-Pflege dies wie bisher ohne Scheu geschehen konnte. Es ist mithin vorauszusehen, dass der wohltätige Einfluss dieses Instituts auf die Bildung vieler unserer jungen Mitbürger bedeutend beschränkt werde. Es möchte aber auch in Hinsicht auf die Privat Wohltätigkeit wohl erwogen werden, ob nicht dieselbe auch bedeutend vermindern dürfte, wenn die Bestimmung des Waysengutes also erweitert angenommen werden würde.»60 Andererseits vertrat die Waisenhauspflege sehr konservative Standpunkte. In Übereinstimmung mit dem Stadtschulrat hielt sie an der Beibehaltung der Waisenhausschulen - zumindest der Elementar- und der Realschule – fest und argumentierte, dass sie die Schule immer gefördert und jede Anregung des Stadtschulrates verwirklicht habe. Auch setzte sich die Waisenhauspflege für den Ausschluss von unehelichen Kindern ein, indem sie Befürchtungen wegen des guten Rufs des Hauses geltend machte.<sup>61</sup>

Der erste Entwurf der Waisenhausstatuten (der Kommission des Grösseren Stadtrates) wurde am 12. November 1836 vom Engeren Stadtrat, der einige Änderungen vornahm, behandelt. In der Sitzung des Grösseren Stadtrates am 17. November 1836 wurden weitere zahlreiche Anträge auf Änderungen gestellt und der Entwurf schliesslich an die Kommission zurückgewiesen. Nach rund viereinhalb Monaten wurde der neue Entwurf Ende April 1837 von der Kommission dem Engeren Stadtrat unterbreitet, von diesem am 6. Mai 1837 behandelt und wiederum mit Abänderungsvorschlägen an die Kommission retourniert. Der Grössere Stadtrat beriet am 24. Mai 1837 über diesen überarbeiteten Entwurf, der unter anderem die Obsorge über das Waisenhaus durch die Armenpflege vorsah. An der Vormittagssitzung wurde dann der Antrag gestellt, das Waisenhaus unter der Aufsicht des Engeren Stadtrates zu belassen. Während die Unterstellung des Waisenhauses unter die Armenbehörde mit dem Armengesetz begründet wurde, rechtfertigte die Gegenseite (der Engere Stadtrat) ihre Version mit der Staatsverfassung und der Geschäftsordnung des Engeren Stadtrates: «Die Oberaufsicht über die Pflege und Erziehung der Waisen im Waisenhaus steht nach Art. 85 der Staatsverfassung und nach Art. 17 der Geschäftsordnung für den engern Stadtrat

dem Letzteren, die spezielle Aufsicht der demselben unterstellten Waisenhauspflegern zu.» Am Nachmittag entschied der Grössere Stadtrat dann mit einem hauchdünnen Mehr von 32 zu 31 Stimmen, dass das Waisenhaus der Armenbehörde unterstellt werden solle. Am 13. Juni 1837 wurde der Entwurf mit dem Titel «Statuten für die Waisenanstalt der Stadt Zürich» erstmals der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt. Diese wies ihn jedoch mit 142 gegen 94 Stimmen an den Engeren Stadtrat zurück. Gleichzeitig ernannte sie einen dem Engeren Stadtrat zugeordneten Bürgerausschuss mit neun Mitgliedern. Im September 1837 lag der Entwurf dieser engeren Kommission des Ausschusses aus der Bürgerschaft vor, der die Aufsicht über das Waisenhaus ebenfalls der Armenbehörde zuwies. Daraufhin beschloss der Engere Stadtrat am 19. Oktober 1837, dass die Anträge des Bürgerausschusses dem Grösseren Stadtrat zur Entscheidung unterbreitet werden müssten. Der Grössere Stadtrat beschloss am 8. November 1837 mit 29 zu 28 Stimmen knapp, auf eine materielle Prüfung einzutreten (anstatt ohne Detailbehandlung einfach Antrag auf Annahme, Ab- oder Rückweisung zu stellen), und nahm mehrere Abänderungen am Entwurf der Kommission des Bürgerausschusses vor. Dieser revidierte Entwurf sollte der Gemeinde als Antrag der Mehrheit des Grösseren Rates vorgelegt werden. An der zweiten, entscheidenden Gemeindeversammlung vom 20. November 1837 lagen beide Entwürfe vor, nämlich der revidierte Entwurf des Grösseren Stadtrates sowie der Entwurf des Engeren Stadtrates beziehungsweise der von der Gemeindeversammlung bestellten Kommission des Bürgerausschusses. Mit 181 gegen 177 Stimmen beschloss die Gemeindeversammlung, nur auf den Entwurf des Grösseren Stadtrates einzutreten, der in der Folge angenommen wurde. Die reformierten «Statuten für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich» wurden somit am 20. November 1837 von der Gemeindeversammlung mit einem knappen Mehr von nur vier Stimmen in Kraft gesetzt. Der Regierungsrat (Kanton) genehmigte die Statuten – gestützt auf den § 16 des Armengesetzes vom 9. Februar 1836 sowie auf den Bericht der Kantonalarmenpflege und des Rats des Innern - am 9. Dezember 1837.62

Die Forderungen der Reformer hatten sich im wesentlichen durchgesetzt, so die Unterstellung des Waisenhauses unter die Oberaufsicht der Armenpflege, die Trennung der pädagogischen und ökonomischen Verwaltung durch die Anstellung eines Erziehers (Waisenhausleiter) und eines Ökonomieverwalters (Vermögensverwaltung) sowie die Aufhebung der Real- und Sekundarschule. Am 23. Dezember 1839, bereits unter konservativer Regierung, stimmte dann die Gemeindeversammlung (wiederum gegen den Willen des Stadtschulrates) der Aufhebung der Elementarschule am Waisenhaus zu, und der Regierungsrat genehmigte diesen Entschluss am 24. Dezember 1839. Einige Änderungen bezüglich der Deckung des Defizits wurden von der Gemeindeversammlung am 25. Juli 1840 abgesegnet.<sup>63</sup>

# 3. Anstaltsverwaltung und -erziehung unter liberaler Regierung: Die reformierte Waisenhausordnung von 1837

Die Annahme der neuen Statuten hatte einen durchgreifenden Wechsel im Personal der Waisenhauspflege und die Entlassung des bisherigen Verwalters zur Folge. Die vormaligen Pfleger, die sich in wesentlichen Punkten gegen die Neuerungen gestellt hatten, wurden durch Befürworter der Reform ersetzt. Am 28. Dezember 1837 hielt die vom Wahlkollegium des Stadtrates neu gewählte Waisenpflege (vormals Waisenhauspflege) unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten ihre erste Sitzung ab. Sie bildete eine Erziehungs- und eine Ökonomiesektion, um die Aufgabe aufzuteilen, und wählte die Kommission der Vorsteherinnen. Die dringendste Aufgabe war die Vorbereitung der Wahl eines Erziehers. Die Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben. Unter acht Bewerbern entschied sich das Wahlkollegium – die Armenpflege in Verbindung mit der Waisenpflege – für einen Pfarrer. Auch die erzieherischen Gehilfen und Gehilfinnen wurden von der Waisenpflege gewählt, das Dienstpersonal wurde vom Erzieher angestellt.<sup>64</sup>

Die Statuten von 1837 waren von den Regierungsbehörden ausgearbeitet und beschlossen worden. Das Reglement hingegen sollte von der Waisenpflege überarbeitet und von der Armenpflege genehmigt werden. Die Waisenpflege zog sechs Reglemente in Beratung, beschloss dann aber, mit der endgültigen Ausarbeitung zuzuwarten. Offensichtlich wollte sie von Neuerungen, die sich nicht unmittelbar aus den Statuten ergaben, vorläufig absehen. Die bestehenden Reglemente und die Tagesordnung der «Satzungen und Ordnungen» von 1829 wurden vorerst beibehalten. Änderungen sollten nur vorgenommen werden, wenn sie sich bei Versuchen bewährt hatten. <sup>65</sup> Das neue Reglement muss 1842/43 fertiggestellt worden sein, denn im Jahre 1843 kamen die gesamten «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich» heraus. Abgesehen von den Änderungen bezüglich der Aufhebung der Elementarschule (1839) und des Defizits (1840) sind die gedruckten Statuten mit denjenigen von 1837 identisch. <sup>66</sup>

Die Statuten (Grundgesetz) umfassen 22 Paragraphen und behandeln als gesetzgebender Teil zum Beispiel die Anstellungsbedingungen des Erziehers. Das Reglement (Hausordnung) ist in vier Abschnitte (Behörden, Angestellte, Zöglinge, Hauswesen) mit insgesamt zehn Kapiteln (von A–Z) und 162 Paragraphen aufgegliedert. Als ordnungsgebender Teil enthält das Reglement unter anderem das Pflichtenheft des Erziehers. Im Gegensatz zu den «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus in Zürich» von 1829 sind die «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich» von 1837 beziehungsweise 1843 nicht nur umfangreicher, sondern sie weisen auch eine logische, themenbezogene Struktur und eine übersichtliche Gestaltung auf, welche die Suche nach spezifischen Informationen erleichtern. Die einzelnen Paragraphen sind kürzer, und die Formulierungen sind sachlicher. Am Schluss führt die Waisenhausordnung neu ein Register oder Inhaltsverzeichnis auf.<sup>67</sup>

Die bürgerlich-liberale Waisenhausordnung baute auf den bisherigen Verwaltungsstrukturen auf. Auf der Behördenebene erfolgte jedoch eine Hierarchisierung, verbunden mit einem Ausbau der Kontrolle und einer Diversifizierung der Aufgabenbereiche. Das Pflichtenheft von Behörden und Personen wurde ausgedehnt und präzisiert, die Verwaltung durch Arbeitsteilung differenziert und die Kontrolle über die einzelnen Funktionsträger erhöht. Die Ausweitung der Kontrolle entsprach dem damaligen Geist. Die Tätigkeit von Behörden und anderen Institutionen sollte im Sinne des Demokratieverständnisses einsehbar und kontrollierbar sein. Die Reglementierung ermöglichte oder erleichterte zumindest eine regelmässige Überwachung. Gleichzeitig erfolgte eine Demokratisierung innerhalb der Waisenhausbehörde, indem die Autoritätspersonen des Waisenhauses (Erzieher, Pfarrer, Arzt) zu gleichberechtigten Entscheidungsträgern ernannt wurden. Herausragende Merkmale der neuen Waisenhausordnung sind zudem die Professionalisierung im Verwaltungs- und Erziehungswesen und die grundlegende Tendenz, den Waisenkindern eine möglichst bürgerliche Erziehung zukommen zu lassen.<sup>68</sup>

- 3.1. Behörden: Hierarchisierung, Ausbau der Kontrolle, Demokratisierung der Waisenpflege, Diversifikation der Aufgabenbereiche
- 3.1.1. Oberste Aufsichtsbehörde über die stadtbürgerlichen Waisen: Die städtische Armenpflege

In der erneuten Einbindung des Waisenhauses in das Armenwesen kommt eine Diskrepanz zwischen der pädagogischen Einstellung der liberalen Reformer, deren Bestrebungen auf eine Gleichstellung der Waisenkinder mit den anderen Bürgerkindern abzielten, und dem Primat einer verwaltungstechnischen Zentralisierung des Fürsorgewesens und seiner Behörden zum Ausdruck. Die Unterstellung des Waisenhauses unter die Armenfürsorge wurde aus dem kantonalen Armengesetz von 1836 abgeleitet. Der Grund lag nicht in einer veränderten Mentalität gegenüber den Waisenkindern, sondern war eine Konsequenz der Neuorganisation des staatlichen Verwaltungsapparates. Die neuzeitlichen pädagogischen Konzepte für Armenkinder und Armenerziehungsanstalten fanden bei der Organisation der Verwaltung keine Berücksichtigung. Im Vordergrund stand das Bestreben, alle bisherigen Institutionen des Armenwesens unter eine einheitliche Leitung zu bringen. Das Waisenhaus wurde unter der bürgerlich-liberalen Regierung in erster Linie als Institution der Armenfürsorge und nicht als Bildungs- oder Erziehungsinstitution gewertet. Die Kategorisierung von Kindern durch Politiker und Behörden erfolgte primär nach ihrer sozialen Herkunft. Ausschlaggebend für die Waisen- und Armenkinder war die Armut und nicht das Kindsein mit einem Anspruch auf Bildung.69

In den Statuten der Waisenhausordnung selbst wird die Unterstellung des Waisenhauses unter die Zentralarmenpflege beziehungsweise die städtische Armenpflege nicht explizit formuliert. Sie ergibt sich aus der Verknüpfung mit dem Armengesetz. Paragraph 4 der Waisenhausstatuten hielt fest: «Die Oberaufsicht über die Pflege und Erziehung der Waisen (§ 3) steht nach § 16. des Gesetzes über die Unterstützung der Armen vom 9. Hornung 1836 der städtischen Armenpflege zu.»<sup>70</sup> Nach § 3 des kantonalen Armengesetzes gehörte zu den Pflichten der Armenunterstützung die «Erziehung armer Waisen bis zu angetretenem 16ten Altersjahre, so wie [die] zeitweise

Verpflegung hülfloser Kinder.»<sup>71</sup> § 16 bestimmte, dass der städtischen Armenpflege «die Obsorge für [...] die den verschiedenen Klassen von Armen (Art. 3) gewidmeten Anstalten» zustehe. Das Waisenhaus als eine dieser Anstalten war damit der Oberaufsicht der städtischen Zentralarmenpflege unterstellt.<sup>72</sup> Die spezielle Aufsicht über «die Besorgung der Waisen» wurde laut Waisenhausstatuten zwei Institutionen übertragen: Für jedes ausserhalb des Waisenhauses in einer Pflegefamilie untergebrachte Kind bestimmte die Armenpflege einen Armenvater oder eine Armenmutter. Für die im Waisenhaus versorgten Kinder war die Waisenpflege zuständig.<sup>73</sup>

Die Armenpflege war in der Waisenpflege vertreten, hatte das Präsidium inne und überwachte alle wichtigen Bereiche der Anstalt. Sie nahm die wichtigen Personalentscheide am Waisenhaus vor, wobei der Waisenpflege ein vor- oder mitbestimmendes Recht zukam. So wählte die Armenpflege in Verbindung mit der Waisenpflege den Erzieher, bestimmte auf einen Zweiervorschlag der Waisenpflege hin den Verwalter des Waisenhausvermögens, stellte auf Antrag der Waisenpflege die erzieherischen Gehilfen an und ernannte einen Arzt für die Gesundheitspflege der Anstalt.<sup>74</sup> Zudem nahm die Armenbehörde die Jahresrechnung der Waisenpflege ab und entschied in letzter Instanz über die Aufnahme oder Abweisung von Waisen, über eine allfällige Entlassung aus disziplinarischen Gründen sowie über die Festsetzung des Reglements.<sup>75</sup>

# 3.1.2. Spezielle Aufsichtsbehörde über die Waisenhauskinder: Die Waisenpflege

Die direkte Aufsichtsbehörde über die Waisenhauskinder war die Waisenpflege. Sie wurde neu geordnet und sämtliche Sitzungsteilnehmer waren nun vollberechtigte Mitglieder. Die Waisenpflege setzte sich aus elf Mitgliedern zusammen, während vorher an den Pflegertagen neben den fünf Waisenhauspflegern sieben Nichtmitglieder in beratender Funktion und ohne Stimmberechtigung teilgenommen hatten. Die Waisenpflege war durch die Armenbehörde einer grösseren Kontrolle unterworfen als die vormalige Waisenhauspflege unter der Aufsicht des Stadtrates.

Die Armenpflege<sup>76</sup> nahm als oberste Aufsichtsinstanz mit drei Vertretern Einsitz in die Waisenpflege. Der Präsident der Armenpflege war zugleich Präsident der Waisenpflege. Die Waisenpflege wurde damit wie bis anhin durch den Stadtpräsidenten geleitet. Die beiden weiteren Mitglieder wurden von der Armenpflege aus ihrer Mitte gewählt und mussten ebenfalls dem Engeren Stadtrat angehören. Dem Wunsch der Reformer nach einer grösseren Vertretung der Bürgerschaft in der Aufsichtsbehörde des Waisenhauses wurde entsprochen, indem vier vom Grossen Stadtrat aus der Gesamtbürgerschaft gewählte Mitglieder in der Waisenpflege Einsitz nahmen. Die Schulbehörde ihrerseits konnte ihre Kompetenz durch einen vom Schulrat gewählten, «im Erziehungsfache gebildeten Manne» vertreten lassen. Der Erzieher, der Pfarrer und der Arzt des Waisenhauses hielten nun als vollwertige Mitglieder mit Stimmrecht Sitz in der Waisenpflege. Den obersten Autoritätspersonen innerhalb der Anstalt und direkten Bezugspersonen der Kinder wurde damit der angemessene Respekt gezollt. Das vormals streng hierarchische Verhältnis zwischen behördlichen Vorgesetzten und angestellten Untergebenen wurde demokratisiert und der Schwerpunkt auf eine gleichberechtigte Zusammenarbeit hin verlagert.<sup>77</sup>

Die Waisenpflege ernannte «aus ihrer Mitte durch geheimes, absolutes Stimmenmehr den Vicepräsidenten, so wie die Mitglieder der Erziehungs- und Oekonomiesektion». Das Aktuariat bei der Waisenpflege und ihren Sektionen wurde durch die Kanzlei der städtischen Armenpflege besorgt. Jährlich hielt die Waisenpflege vier ordentliche Versammlungen ab, an denen sie die Berichte und Vorschläge des Pfarrers, des Arztes, des Erziehers und des Verwalters sowie halbjährlich den Bericht der Gehilfen entgegennahm und über die Annahme neuer Zöglinge beriet. Von den Kindern und Angestellten musste niemand mehr persönlich vortreten. <sup>79</sup>

Der Waisenpflege oblag wie bisher die spezielle Aufsicht über die Waisenanstalt. Während sich aber die Aufsichtstätigkeit des Stadtrates über die vormalige Waisenhauspflege im wesentlichen auf die Prüfung der Jahresrechnung beschränkt hatte, unterstand die neue Waisenpflege in sämtlichen Verwaltungsentscheiden der Kontrolle durch die Armenpflege. So entschied die Waisenpflege über die Aufnahme oder Abweisung von Waisen, hatte jedoch «darüber der städtischen Armenpflege einen motivirten Bericht zu erstatten». Letzterer stand das Recht zu, den Beschluss der Waisenpflege abzuändern, wenn sie ihn mit den Statuten des Waisenhauses oder der Armenordnung für unvereinbar hielt. Faktisch musste die Waisenpflege somit der Armenpflege einen Antrag für die Aufnahme eines Kindes stellen. 80 Der Waisenpflege oblag zudem die Aufsicht über das Personal, über «die Behandlung, Verpflegung und Erziehung der ins Haus aufgenommenen Kinder» und über die gesamte Ökonomie der Anstalt (Gebäude, Aussengelände, Mobiliar, Vorräte, geführte Bücher und Inventare). Einmal jährlich musste sie der Armenpflege die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt vorlegen. Des weiteren stand der Waisenpflege die Handhabung der Disziplin über Zöglinge in wichtigeren Fällen zu. Für die disziplinarische Entlassung eines Kindes hatte sie jedoch der Armenpflege einen Antrag zu stellen. Schliesslich erliess die Waisenpflege unter Genehmigung der Armenpflege die Reglemente für das Waisenhaus.81

## 3.1.3. Abteilungen der Waisenpflege

### Die Erziehungssektion

Die Erziehungssektion trat an die Stelle der Schulkommission (seit 1808), der die Aufsicht über die Waisenhausschulen zugekommen war, sowie der Lehrknabenkommission (seit 1832), welche sich mit der Berufswahl der Zöglinge befasst und die ausgetretenen, in der Lehre stehenden Zöglinge überwacht hatte. Sie bestand aus fünf Mitgliedern der Waisenpflege, unter denen sich der Pfarrer und der Erzieher zu befinden hatten. Während den vorgehenden Kommissionen vorab Überwachungsfunktionen zugekommen waren, wurde die Erziehungssektion mit weitergehenden Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet. Sie beriet und beschloss (zumindest teilweise) über die schulische, berufliche und religiöse Ausbildung der Waisenhauskinder. Die Waisenpflege hielt als nächsthöhere Instanz die Kontrolle inne. Insbesondere kam dieser der definitive Entscheid über die berufliche Versorgung der Zöglinge ausserhalb des Hauses zu. Die Erziehungssektion bestimmte auf Antrag des Erziehers über die Schulverhältnisse der Zöglinge, hielt die Vorberatungen über ihre berufliche Zukunft

ab und setzte auf Antrag des Pfarrers und des Erziehers den Zeitpunkt der Konfirmation fest. Zudem nahm sie eine «Personalzensur über die Knaben und die Töchter [vor], und zwar mit möglichstem Anschluss an die öffentlichen Prüfungen». Die Zensur der Mädchen geschah dabei unter Zuzug der Vorsteherinnen, der Erzieherin und der Lehrerin. Die Prüfungsergebnisse hatte die Erziehungssektion der Waisenpflege mit allfälligen Anträgen schriftlich «einzuberichten». In dringenden Fällen konnte die Erziehungssektion über die einstweilige Versorgung eines Zöglings verfügen, musste jedoch die Waisenpflege davon in Kenntnis setzen. Alleinige Verfügungsgewalt kam ihr in unvorhergesehenen Fällen und weniger wichtigen Angelegenheiten zu. Der Erziehungssektion wurden somit Aufgaben übertragen, die bisher von der gesamten Waisenhauspflege bewältigt worden waren, wodurch letztere entlastet wurde. Von grösserer Bedeutung aber war, dass die Ausbildung der Zöglinge intensiver und individueller geplant und überwacht wurde, nicht zuletzt mit Hilfe der neu eingeführten internen Prüfungen beziehungsweise Eignungstests.<sup>83</sup>

## Die Ökonomiesektion

Bei der Ökonomiesektion handelte es sich um eine professionalisierte Form der vormaligen Haushaltungskommission, welche die Vorratshaltung überwacht hatte. Sie bestand aus fünf Mitgliedern der Waisenpflege, unter denen sich der Erzieher befinden musste. Den Sitzungen wohnte der Ökonomieverwalter mit beratender Stimme bei.<sup>84</sup> Auch die Ökonomiesektion wurde mit grösseren Kompetenzen ausgestattet, indem sie nun die Oberaufsicht über die gesamte Ökonomie der Anstalt innehatte. Sie beriet unter Vorbehalt der definitiven Genehmigung durch die Waisenpflege – über sämtliche Bauangelegenheiten und beaufsichtigte deren Ausführung, leitete die Verhandlungen über ökonomische Angelegenheiten ein und überbrachte diese der Waisenpflege zum Abschluss, und sie beriet über die Anleihensanträge des Verwalters und führte diese zum Abschluss. Schliesslich prüfte die Ökonomiesektion in erster Instanz die Jahresrechnung des Verwalters und fertigte für die Waisenpflege ein Gutachten an. Auch diese Arbeitsteilung führte zu einer Entlastung der Waisenpflege, die sich nicht mehr mit der Detailberatung aufhalten musste. Entweder wurde sie von einem Geschäft nicht mehr tangiert (Geldanleihen), oder sie konnte über bereits ausgearbeitete Gutachten beschliessen (Bau- und Reparaturarbeiten, ökonomische Berichte und Jahresrechnung).85

## Die Kommission der Vorsteherinnen

Die bereits 1833 als zweite Abteilung der Haushaltungskommission eingeführte und mit der Oberaufsicht über das Haushaltswesen betraute Frauenkommission wurde zur eigenständigen Kommission der Vorsteherinnen aufgewertet und ebenfalls mit zusätzlichen Kompetenzen, vor allem im Erziehungs- und Ausbildungswesen, ausgestattet. Sie setzte sich aus vier von der Waisenpflege gewählten Frauen zusammen. Bei Neuwahlen hatte die Waisenpflege ausdrücklich «auf die Wünsche der Frauen Vorsteherinnen billige Rücksicht [zu] nehmen». Bei Kommission der Vorsteherinnen fungierte als Kontroll- und Beratungsinstanz im Arbeits- und Verantwortungsbereich der Frauen, insbesondere der Erzieherin. Auch diese Institution hatte eine Entlastung der Waisenpflege sowie eine Individualisierung und Professionalisierung der Betreu-

ung der Zöglinge zur Folge. Die Vorsteherinnen überwachten die Einrichtung und Leitung der Haushaltung, die unter der Führung der Erzieherin stand, und kontrollierten den Geschäftskreis «der Lehrerin» und der Gehilfinnen. Sie hielten die Aufsicht über die jüngsten Zöglinge und sämtliche Mädchen, «namentlich mit Rücksicht auf ihr Verhalten, ihre Arbeiten, ihren Anzug und die Ordnung in ihren Schränken». Je nach Bedürfnis unterstützten sie die Erzieherin bei der Berufswahl, Versorgung und Beaufsichtigung der aus dem Haus austretenden Töchter sowie bei der Anschaffung der Kleiderstoffe. Tum dieser Aufsichtspflicht nachkommen zu können, musste jede der Vorsteherinnen in einer von ihnen bestimmten Reihenfolge «die Visitation in der Anstalt» übernehmen, womit die Mitglieder der Waisenpflege von ihren bisherigen Visitationsbesuchen befreit waren. Die Vorsteherinnen besprachen die Ergebnisse ihrer Beobachtungen und stellten nötigenfalls Anträge und Gutachten an die Waisenpflege aus. Einmal jährlich traten sie gemeinsam mit der Erzieherin und der Lehrerin mit der Erziehungssektion zur bereits erwähnten Personalzensur über die Töchter zusammen.

# 3.2. Betriebsführung: Professionalisierung von Vermögensverwaltung, Anstaltsleitung und Personal

Die neue Verwaltungsstruktur am Waisenhaus war gekennzeichnet durch eine Professionalisierung des Personals und eine Spezialisierung der Aufgabenbereiche mit detaillierten Kompetenzzuweisungen und verbesserten Kontrollmöglichkeiten. Die Professionalisierung war eine allgemeine gesellschaftliche Tendenz, die zum Beispiel auch im Verwaltungsbereich oder im Gesundheitswesen zu verfolgen ist. Im Heimerziehungswesen ging sie von Privatpersonen wie Pestalozzi, Fellenberg und Wehrli oder Wichern aus, die ihre pädagogischen Konzepte in den Erziehungsinstitutionen entwickelt und gleichzeitig mit der gezielten Ausbildung von Armenschullehrern begonnen hatten.<sup>90</sup>

# 3.2.1. Vermögensverwaltung, Wirtschaftsführung im grossen: Der Verwalter (Ökonomieverwalter)

Die herausragendste Neuerung im Bereich der Betriebsführung war die Aufteilung der Stelle des vormaligen Verwalters in einen «Verwalter» und einen «Erzieher». Der «Oekonomie-Verwalter», wie er auch genannt wurde, übernahm die finanziellen und ökonomischen Geschäfte. Der Erzieher, von der wirtschaftlichen Betriebsführung weitgehend entlastet, konnte sich auf seine Aufgaben als unmittelbarer Leiter der Anstalt und Pädagoge konzentrieren. Die Aufteilung in zwei spezialisierte Zuständigkeitsbereiche sollte eine effizientere Aufgabenführung und eine wirkungsvollere Kontrolle der jeweiligen Funktionsträger ermöglichen. Der Verwalter des Waisenhausvermögens wurde auf einen Zweiervorschlag der Waisenpflege hin von der Armenpflege gewählt. Besoldung und Kautionspflicht richteten sich nach der Armenordnung der Stadt Zürich. Das Spargut der Waisenkinder hatte er unentgeltlich zu verwalten. <sup>91</sup> Für

das ihm anvertraute Waisenhausvermögen musste er eine Realkaution oder eine annehmbare Bürgschaft von 10'000 fl. leisten.<sup>92</sup>

Das Waisenhaus als Finanzunternehmen und Sozialinstitut sollte eine möglichst gewinnbringende Vermögensverwaltung einerseits und eine kostenbewusste Ausgabenpolitik andererseits vorweisen. Um eine solch professionelle Unternehmensführung zu garantieren, wurde die konkrete Handhabung der Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung detailliert vorgeschrieben (das Pflichtenheft des Verwalters ist mit 18 Paragraphen das umfangreichste sämtlicher Angestellten) und der Verwalter der Kontrolle der Ökonomiesektion sowie oberinstanzlich derjenigen der Waisen- und der Armenpflege unterstellt. Die Bücher und Rechnungen des Verwalters mussten der Waisenpflege jederzeit zur Einsicht offenstehen. Vierteljährlich hatte er der Ökonomiesektion einen «Cassakonspekt» (Verzeichnis über die Einnahmen und Ausgaben an Bargeld) vorzulegen, und einmal jährlich auf den 31. Dezember musste er die Gesamtrechnung abschliessen und mit Beilagen und Belegen an die Ökonomiesektion zur erstinstanzlichen Prüfung sowie anschliessender Überweisung an die Waisen- und Armenpflege eingeben.93 Der ständigen Aufsicht durch die Ökonomiesektion unterstanden jene Geschäfte, bei denen das Waisenhaus als Kapitalgeber fungierte, sowie die grösseren Ausgaben (Zahlungen für den Hausverbrauch, Zahlungen an auswärtige Zöglinge, Kleider und Schuhe).94

Dem Verwalter oblag die Besorgung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Waisenhauses. Über dieselben hatte er ein «Journal oder Cassabuch» zu führen. Die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien hatte er jährlich einzufordern. Alle Schuldtitel und Obligationen mit Hypothek mussten in das Urbar eingetragen werden. Verfügbare Gelder sollte er sicher und vorteilhaft durch «Ankauf guter Schuldtitel» oder «Geldaufbruchscheine» anlegen, wobei er für jedes Darlehen eine schriftliche Genehmigung der Ökonomiesektion einzuholen hatte. Der Erneuerung von Bürgschaften und Garantien bei den Darlehen hatte er besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wobei er für jede Vernachlässigung verantwortlich gemacht wurde. Namentlich bei den Bürgschaften musste der Verwalter darauf achten, dass die Unterschrift der Bürgen durch einen Bezirksbeamten visitiert wurde, falls ihre Echtheit nicht vollständig erwiesen war. Nachlass- oder Aufschubsgesuche von Schuldnern hatte er schriftlich und mit seinem Bericht der Ökonomiesektion zu übergeben. Über die amtlichen Geschäfte (Eingaben für Schuldforderungen bei Konkursen, Kapital- und Zinsbesorgung, Mitteilungen an Debitoren usw.) musste er ein mit einem Register versehenes Missivenprotokoll führen. Auch das über die Kirchenörter in der Waisenhauskirche errichtete Urbar hatte er weiterzuführen und von denjenigen Kirchenörtern, die dem Waisenhaus gehörten, die Zinsen einzuziehen. Das Spargut der Waisenkinder wurde in einer gesonderten Buchführung verwaltet.95

Neben der treuhänderischen Verwaltung der Einnahmen war der Verwalter für die grösseren Ausgaben des Waisenhauses verantwortlich. Folgende Zahlungen wurden vom Verwalter direkt ausgehändigt: die Löhne an den Erzieher und den Pfarrer (vierteljährlich) und an den Arzt (halbjährlich), die für das Hauswesen benötigten Beträge an den Erzieher (in runden Summen von 500–1000 fl. gegen Empfangsschein, der vom Präsidenten der Ökonomiesektion unterschrieben sein musste) sowie Zahlungen an Zöglinge ausserhalb des Hauses, sofern er durch schriftliche Aufträge der

Waisenpflege oder ihrer Sektionen dazu bevollmächtigt war. Auch wurde dem Verwalter die Besorgung des gesamten Weinvorrates übertragen. Gegen eine Empfangsbescheinigung übergab er dem Erzieher jeweils das für drei bis vier Monate benötigte Quantum, und zwar in eigens zum täglichen Gebrauch bestimmten Fässern. Schliesslich war er für «die Anschaffungen der Materialien und Viktualien im Grossen» (Holz, Torf, Brot, Fleisch, Tuch, Leinwand usw.) zuständig und hatte die Verträge über die Lieferungen von Kleidern und Schuhen auf Genehmigung der Ökonomiesektion hin zu schliessen. Dabei hatte er sowohl über die Erfüllung der Verträge als auch über den Verbrauch der Kleidung die Aufsicht zu führen. Aufgrund der detaillierten Vorschriften, der exakten Mengenangaben und der geforderten Empfangsbescheinigungen konnten die Ausgaben gut überwacht und Missbrauch oder Materialverschwendung besser verhindert werden. Entsprechende Gebote und Verbote, wie sie in den früheren Waisenhausordnungen an den Verwalter gerichtet waren, sind im neuen Reglement denn auch nicht mehr aufgeführt. <sup>96</sup>

## 3.2.2. Anstaltsleitung, pädagogische Führung: Der Erzieher (Waisenvater)

Die reformierte Waisenhausordnung stellte ein grundsätzlich neues Anforderungsprofil an den Leiter des Waisenhauses. Die Hauptarbeit des vormaligen Verwalters hatte aus der ökonomischen Verwaltung und administrativen Leitung des Betriebes Waisenhaus bestanden. Die Kandidaten hatten sich vorab durch ökonomische Fähigkeiten auszuzeichnen, und ausgewählt wurden fast ausnahmslos Handwerker. Die Erziehungsfunktionen des Verwalters hatten sich auf seine Stellung als oberste Autoritätsperson beschränkt, nämlich die der Vorbild-, Kontroll- und Strafinstanz. Weitere pädagogische Aufgaben etwa im Bereich der direkten Betreuung oder der schulischen Ausbildung waren ihm nicht zugefallen. 97 Mit den Statuten von 1837 wurde «die unmittelbare Besorgung der in das Waisenhaus aufgenommenen Waisen, sowie die Leitung der Waisenanstalt [...] einem Erzieher (Waisenvater)» übertragen.98 Er musste nicht nur verheiratet sein und der evangelischen Konfession angehören, sondern sowohl über eine «theoretische Ausbildung im Erziehungsfache» als auch über «befriedigende praktische Leistungen im Erziehungswesen» verfügen. Zudem sollten er und seine Frau der Leitung des Hauswesens gewachsen und beide geeignet sein, «auch für das physische Wohl der Kinder die nöthige Sorge zu tragen». 99 Die Kandidaten mussten sich vor der Wahl einer Prüfung über Theorie und Praxis im Erziehungswesen durch den Stadtschulrat unterziehen, der seinerseits den Wahlbehörden einen Bericht über ihre Fähigkeiten erstattete. Der Leiter des Waisenhauses wurde nun von der Armenpflege in Verbindung mit der Waisenpflege gewählt, und zwar auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Wiederwählbarkeit auf höchstens drei folgende Amtsperioden. Die maximale Amtszeit wurde damit von 16 auf 24 Jahre ausgedehnt. Die Entlöhnung in Form von Naturalien fiel weg. Die jährliche fixe Besoldung in Geld wurde von 1600 Pfund auf 1000 fl. (= 2000 Pfund) erhöht. Zudem genoss der Anstaltsleiter für sich und seine Haushaltung wie bisher freie Wohnung im Waisenhaus sowie neu «freien Tisch», diesen gemeinsam mit den Zöglingen.<sup>100</sup>

Der Erzieher hatte «für das ihm Anvertraute eine annehmbare Real- oder Personal-Caution von 5000 fl. zu leisten». Der Leiter des Waisenhauses musste also entweder über ein ansehnliches Vermögen oder über gute Beziehungen zu vermögenden Bürgen verfügen. Die hohe Summe garantierte zugleich, dass der Bewerber aus gutbürgerlichen Verhältnissen stammte. In der Praxis wurden als Erzieher durchwegs Geistliche gewählt. Die Stellung des Erziehers erfuhr auch innerhalb der Waisenpflege eine deutliche Aufwertung, indem er nun wie erwähnt ein vollwertiges Mitglied war. An den vier ordentlichen Sitzungen erstattete er Bericht und konnte seine Wünsche anbringen. Die Stellung des Erziehers erfuhr auch innerhalb der Waisenpflege eine deutliche Aufwertung, indem er nun wie erwähnt ein vollwertiges Mitglied war. An den vier ordentlichen Sitzungen erstattete er Bericht und konnte seine Wünsche anbringen.

Der Erzieher hatte die Aufsicht über die Angestellten und Dienstboten im Hause inne und war «für die Vollziehung des Reglements, so weit dasselbe seinen und seiner Unterangestellten Geschäftskreis betrifft, verantwortlich». Seinerseits unterstand er der Kontrolle der Waisenpflege. Wie bis anhin durfte er das Haus weder für eine Nacht noch auf längere Zeit verlassen, ohne die Erlaubnis des Präsidenten einzuholen. Die Nennung eines offiziellen Stellvertreters wurde nicht mehr explizit verlangt. 103 Dem Erzieher stand das Recht zu, das Dienstpersonal in eigener Regie einzustellen oder zu entlassen. Er nahm die Lohnauszahlungen an die Gehilfen und Gehilfinnen und an die Dienstboten vor. Die «erforderliche Baarschaft» für die Löhne und die Bestreitung der Haushaltsausgaben bezog der Erzieher vom Ökonomieverwalter. Auf die nachhaltigen Ermahnungen der früheren Ordnungen, mit denen der vormalige Verwalter angewiesen worden war, sich seinen Vorgesetzten (Stadtrat, Waisenhauspflege) unterzuordnen. das Reglement einzuhalten, seinen Kompetenzbereich nicht zu überschreiten und sich nicht unrechtmässig zu bereichern, wurde verzichtet. Angesichts des Ausbildungsstandes des Erziehers und aufgrund der diversifizierten Kontrollmechanismen waren diese moralischen Vorschriften obsolet geworden. 104

Die administrative Tätigkeit des Erziehers umfasste nur mehr den engeren Sachkreis der Anstalt. Von der Verwaltung des Waisenhausvermögens und der Wirtschaftsführung im grossen war er durch die Einstellung des (Ökonomie-)Verwalters entbunden. Zu den «Obliegenheiten des Erziehers im Verwaltungsfache» gehörte das Führen folgender Bücher: ein Personalienbuch, ein Buch über den Materialverbrauch jedes einzelnen mit einer eigenen Nummer versehenen Zöglings (Kleider, Schulmaterialien usw.), ein Inventar über die Hausgeräte sowie ein Kassabuch, in dem jede einzelne Ausgabe für die Haushaltung eingetragen wurde. Andere Einnahmen als die Geldablieferungen des Verwalters durften im Kassabuch des Erziehers nicht erscheinen. Alle zufälligen und kleinen Einnahmen (zum Beispiel für die Vermietung des Estrichs) mussten von ihm direkt dem Verwalter zugestellt werden. 105 In der Finanzverwaltung war der Erzieher der Kontrolle durch den Verwalter und der Oberaufsicht durch die Waisenpflege unterstellt. Das Reglement verlangte eine moderne und überprüfbare Buchhaltungsführung. So musste der Erzieher dem Verwalter vierteljährlich eine Abschrift seines Kassabuches einsenden, wobei «die Bilanzen eine genaue Uebereinstimmung der Ausgaben des Erziehers mit der ihm vom Verwalter abgelieferten Barschaft» aufzuweisen hatten. Für bedeutendere Ausgaben sollte jeweils eine Quittung des Verkäufers beigebracht werden. Die amtlich zu führenden Bücher und Rechnungen hatten der Waisenpflege jederzeit zur Einsicht offenzustehen.106

Neben der administrativen Leitung des Waisenhauses zählte neu auch die Erziehung zur Hauptaufgabe des Waisenhausleiters. Obwohl der vormalige Verwalter ebenfalls den übergeordneten Vater zu repräsentieren hatte und «väterlich» wachsam für die Kinder sorgen sollte, erschien er infolge seiner ausfüllenden Verwaltungstätigkeit eher als distanzierte und unnahbare Autorität. 107 Die Stellung des Erziehers hingegen zeichnete sich durch eine erhöhte und regelmässige Präsenz im Alltag der Zöglinge aus, die bis zu einem gewissen Grade eine persönliche Beziehung und eine unmittelbare erzieherische Einflussnahme ermöglichte. So waren der Erzieher und «seine Haushaltung» nun verpflichtet, den «Tisch [...] gemeinschaftlich mit den Zöglingen» einzunehmen, wodurch zumindest während der Hauptmahlzeiten eine familienähnliche Situation entstand. 108 In den Statuten wird der Erzieher explizit auch als «Waisenvater» bezeichnet, wohingegen das Adjektiv «väterlich» nicht mehr auftaucht. 109 Zudem wurde der Erzieher - im Gegensatz zum vormaligen Verwalter - unmittelbar mit Aufgaben in der schulischen und religiösen Erziehung sowie mit der direkten Beaufsichtigung von Zöglingen betraut. Gleichzeitig wurde seine Strafkompetenz ausgeweitet. 110 Der Erzieher sollte eine den Kindern nahestehende, ansprechbare Respektsperson darstellen, die an ihrem Leben Anteil nahm, gezielt auf ihre Persönlichkeitsentwicklung einwirkte und zeitweise selber Kontroll- und Aufsichtsfunktionen übernahm.

Der Erzieher war grundsätzlich für die schulische Ausbildung und die individuelle Entwicklung jedes Kindes verantwortlich: «Der Erzieher wird sowohl über den Unterricht im Hause die Aufsicht führen, als über fleißigen Schulbesuch der Waisen in den Stadt- und Kantonsschulen wachen, sich von ihren Fortschritten und Betragen daselbst persönlich überzeugen und dafür sorgen, daß sie überhaupt ihre Zeit auf eine ihrer geistigen und körperlichen Ausbildung entsprechende Weise benutzen.»<sup>111</sup> Dem Erzieher oblagen mehrere spezielle Verrichtungen im Erziehungsbereich. Wie schon der Verwalter hatte er die morgendliche «Stellung» zu überwachen, allerdings nur mehr diejenige der Knaben.<sup>112</sup>

Neu wurden ihm verschiedene religiöse Handlungen übertragen, nämlich die Leitung des Morgengebets, die Repetition der Morgenpredigt nach dem Gottesdienst am Sonntag und die Aushilfe bei der Kommunion. Der vorherige Verwalter hatte lediglich das Morgengebet gesprochen, während dem Schulmeister (Unterlehrer) die Leitung des anschliessenden Gesangs zugekommen war. Der Oberlehrer der Waisenhausschule wiederum hatte auch kirchliche Funktionen übernommen wie das Mitlesen bei der Kommunion sowie einzelne Predigten an der Waisenhauskirche, weshalb er Mitglied des geistlichen Standes sein musste. Die Aufhebung der internen Schulen hatte jedoch die Entlassung des Lehrerpersonals zur Folge. Die religiösen Aufgaben des Oberlehrers wurden an den Anstaltsleiter delegiert. Dies wird auch der Grund gewesen sein, dass für das Amt des Erziehers regelmässig ein Pfarrer gewählt wurde, obwohl die Waisenhausordnung keine entsprechende Vorschrift aufwies. Nur ein Geistlicher war für die korrekte Ausführung der religiösen Kulthandlungen befähigt und legitimiert.<sup>113</sup> Im Bereich der sittlichen und religiösen Erziehung sollten der Erzieher und der Waisenhauspfarrer zusammenarbeiten und sich über ihre Erfahrungen mit den Zöglingen austauschen.<sup>114</sup>

Der Erzieher war zudem als Lehrer und Pädagoge tätig. Er erteilte den «älteren Töchtern», welche die öffentliche Schule nicht mehr besuchten, wöchentlich vier

Stunden Unterricht, hauptsächlich «deutsche Sprache, Uebungen im Styl, besonders im Briefstyl, praktisches Rechnen [und] Führung von Haushaltungsbüchern», was der Repetierschule entsprach. Jeweils am Abend hielt der Erzieher die Aufsicht über einen Teil der (männlichen) Zöglinge während der Zeit der Vorbereitung auf die Schule. In Verhinderungsfällen war ihm jedoch erlaubt, die Beaufsichtigung den Gehilfen zu überlassen. An drei Abenden pro Woche und jeden dritten Sonntag übernahm er zudem die Aufsicht in den Erholungsstunden. 115

Der Erzieher vereinigte in sich mehrere Funktionen: Er war Leiter der Waisenanstalt (oberste Autorität und Vorgesetzter), Verwalter des Haushaltes (Budgetverwaltung), Pädagoge (geistige und körperliche Ausbildung der Zöglinge), Geistlicher (sittliche und religiöse Ausbildung der Zöglinge) und Waisenvater (Ersatzvater). Welche seiner Tätigkeiten ihn am stärksten beanspruchten und inwieweit er den hohen Anforderungen an die Führung eines so grossen Hauswesens mit einer persönlichen Beteiligung an der Erziehung von rund 100 Zöglingen gerecht wurde, kann aus der Waisenhausordnung nicht abgeleitet werden.

## 3.2.3. Hauswirtschaftsführung: Die Erzieherin (Waisenmutter)

Für die Leitung des Waisenhauses wurde ein Ehepaar gesucht. Die Bewerbung für dieses Amt musste zwar vom Mann eingereicht werden und er hatte sich im Hinblick auf seine pädagogischen Fähigkeiten der Prüfung durch den Schulrat zu stellen. Die Ehefrau wurde aber ebenfalls kritisch begutachtet, und sie musste über Qualitäten verfügen, die der Führung einer Grossanstalt adäquat waren. Der zukünftige Erzieher hatte sich «darüber aus[zu]weisen, dass er und seine Gattin der Leitung des betreffenden Hauswesens gewachsen und beide geeignet seien, auch für das Wohl der Kinder die nöthige Sorge zu tragen». 116 Die vormalige Verwalterin und Hausmutter wurde neu «Erzieherin» genannt und in den Statuten auch einmal als «Waisenmutter» bezeichnet. Wie ihr Gatte hatte sie der evangelischen Konfession anzugehören. Eine berufliche oder pädagogische Ausbildung wurde nicht gefordert. Die Erzieherin musste auf dem Gebiet der Hauswirtschaft qualifiziert sein, denn sie hatte ein Hauswesen im Umfang von rund 100 Personen zu leiten und die ältesten «Töchter» in den «Hausgeschäften» auszubilden. Als Leiterin der Haushaltung hatte sie eine führende Position innerhalb der Anstalt inne, insbesondere im Arbeits- und Personalbereich der Frauen. Aufgrund der patriarchal organisierten Gesellschafts- und Verwaltungsstrukturen war sie nicht Mitglied der Waisenpflege wie die männlichen, höher gebildeten Autoritätspersonen des Waisenhauses (Pfarrer, Arzt und Erzieher). Im Gegensatz zur vormaligen Verwalterin, die in ihrer Haushaltsführung weitgehend unkontrolliert und somit unabhängig gewesen war, wurde die Erzieherin durch die Vorsteherinnen einerseits überwacht, aber auch durch Rat und Hilfe unterstützt.117

Laut Reglement oblag der Erzieherin als erstes «die Besorgung des Hauswesens in engerem Sinne». Dazu gehörte «der Ankauf der Victualien mit Ausnahme des Ankaufes im Großen» (der vom Ökonomieverwalter getätigt wurde). Die Erzieherin hatte für die Beschaffung von Lebensmitteln wie Salz, Zucker, Getreide, Mehl, Gemüse, Obst, Kaffee, Milch sowie Seife, Wasch- und Reinigungsmittel zu sorgen. Des

weiteren hatte sie «die Beaufsichtigung der Ordnung im Hause, der Linge, der Ausbesserung der Kleidungsstücke, das Sonnen, Waschen u. s. w.» inne und war somit für die Einhaltung der hohen Reinlichkeitsanforderungen, die im letzten Teil des Reglements aufgeführt sind, verantwortlich. Das Führen der «Handrödel und Rechnungen» über die Warenkammer hingegen zählte nicht mehr zu ihrem Aufgabenbereich, jedenfalls fehlen diesbezügliche Anweisungen. Die Einnahmen und Ausgaben des Waisenhauses wurden in den Büchern des Erziehers (Inventar über das Hausgerät, Kassabuch über die Haushaltung) oder des Ökonomieverwalters aufgeführt. Die Rechnungsführung betreffend des Artikels «Strümpfe» fiel weg, weil nicht mehr erwerbsmässig gestrickt wurde. Die 1990 der des Okonomieverwalters aufgeführt.

Die Erzieherin hielt die Aufsicht über das weibliche Personal. Sie war damit unmittelbare Vorgesetzte der im Waisenhaus arbeitenden Frauen. Neu war die Einsetzung einer Stellvertreterin für die Erzieherin in Person der ersten Gehilfin: «In Krankheit oder Abwesenheit der Erzieherin ist sie ihre Stellvertreterin, so weit die Führung des Hauswesens es erfordert.» Die Erzieherin und die erste Gehilfin durften das Haus zu keiner Zeit gleichzeitig verlassen, so dass der Haushalt nie ohne Führung blieb. 120

Die ausführlichen Handlungsanweisungen in bezug auf die Haushalts- und Personalführung, wie sie die Waisenhausordnung von 1829 aufgewiesen hatte, wurden 1837 weggelassen. Wie erwähnt musste der Erzieher bei seiner Bewerbung den Nachweis über die Fähigkeiten seiner Frau bezüglich der Leitung eines grossen Hauswesens liefern. Von der Erzieherin wurde erwartet, dass sie über den geforderten moralischen und sittlichen Erziehungs- und Bildungsstand sowie über die für die Leitung eines nach bürgerlichen Normen geführten Grosshaushaltes notwendigen Kenntnisse und Tugenden wie Pünktlichkeit, Hygienebewusstsein, Sorgfaltspflicht und Ordnungsliebe verfügte. Zudem wurde sie von den Vorsteherinnen kontrolliert, so dass eine professionelle Haushaltsführung garantiert war und sich detaillierte Vorschriften erübrigten. 121

Im pädagogischen Bereich war die Erzieherin für die (älteren) Mädchen verantwortlich. Sie leitete die «ältesten Töchter zu Hausgeschäften an», und zwar «im Interesse des Hauses und der Zöglinge, so wie in Berücksichtigung des Alters und der Kräfte derselben». Zudem hatte sie an zwei Abenden pro Woche und jeden zweiten Sonntag die spezielle Aufsicht über die «älteren Töchter». Einmal jährlich trat sie gemeinsam mit den Vorsteherinnen und der Lehrerin mit der Erziehungssektion zur «Personalzensur» über die Mädchen zusammen. Die Erzieherin war für die Berufswahl, die Versorgung und die Beaufsichtigung der aus dem Waisenhaus austretenden und ausgetretenen Töchter zuständig. Bei Bedarf konnte sie die Unterstützung und den Rat der Vorsteherinnen oder der Waisenpflege in Anspruch nehmen. 122

Wie der Erzieher nahm die Erzieherin das Mittag- und das Nachtessen gemeinsam mit den Zöglingen ein und kam so täglich in Kontakt mit den Kindern. Aber es fehlt – auch wenn sie in den Statuten als «Waisenmutter» bezeichnet wird – ein den Waisenhausordnungen von 1771 und 1829 entsprechender Artikel, der die mütterliche Sorge als ihre zentrale Aufgabe bezeichnet und von ihr explizit verlangt, dass sie wie eine leibliche Mutter handeln und fühlen müsse (nämlich unparteiisch, liebevoll, zärtlich und pflichtgetreu). Diese emotionalen Anforderungen stellt die Waisenhausordnung von 1837 in bezug auf die Betreuung der kleineren Kinder. Für diese war aber nicht die Erzieherin zuständig, sondern die Gehilfinnen, welche «die ihnen übergebenen Kinder

mit mütterlicher Liebe und mit Ernst zu leiten» hatten. Die Erzieherin war in erster Linie Leiterin der Hauswirtschaft sowie Betreuerin und Ausbildnerin der älteren und ältesten «Töchter». Für die Anstaltsfamilie hatte sie daher eher eine übergeordnete, distanzierte Mutterfunktion inne. 123

# 3.2.4. Aufgabenbezogene Personalbestimmungen

Die Waisenhausordnung von 1837 weist als erste ihrer Art klare und übersichtliche Personalbestimmungen auf. Die Pflichten und Rechte der jeweiligen Angestellten werden detailliert und in der Reihenfolge ihres gesellschaftlichen Standes aufgeführt: Pfarrer, Arzt, Erzieher, Verwalter, Gehilfen, Erzieherin, Gehilfinnen, Dienstboten. Durch die Aufhebung der Schulen und der Handwerksbetriebe und aufgrund der neuen pädagogischen Anforderungen wurde die Zusammensetzung des Betreuungsund Dienstpersonals geändert und von 13 Personen im Jahre 1829 auf neun Personen reduziert. Das Personal setzte sich neu aus zwei Gehilfen und drei Gehilfinnen (erzieherisches Hilfspersonal) sowie zwei Knechten und zwei Mägden (Dienstboten) zusammen. Auch wurde nur noch *ein* Hausarzt (anstatt eines «Medikus» und eines «Chirurgus») bestellt.<sup>124</sup>

Der Pfarrer am Waisenhaus erteilte «den Waisenzöglingen zu ihrer Förderung in christlicher Erkenntniß und Gesinnung» den Religionsunterricht (Kinderlehre, wöchentliche Unterrichtsstunden, Konfirmationsunterricht) und besorgte den Gottesdienst in der Waisenhauskirche (Morgenpredigt an Sonn- und Festtagen und Abendmahl). Das Reglement forderte ausdrücklich, dass der Pfarrer und der Erzieher in bezug auf die sittliche und religiöse Erziehung der Zöglinge zusammenarbeiteten. Mit der Waisenhausordnung von 1837 ging die Wahl des Pfarrers vom Stadtrat an die Bürgergemeinde über, da die Waisenhauskirche nun Eigentum der Stadtgemeinde war. Der Pfarrer war neu stimmberechtigtes Mitglied der Waisenpflege und weiterhin Mitglied der Erziehungssektion (vormals Schulkommission). 125

Die «Gesundheitspflege der Anstalt» wurde nun statuarisch einem Arzt übertragen, «dessen Wahl durch die Armenpflege nach Analogie des §. 97 der Armenordnung geschieht». Er sollte eine angemessene, vom Stadtrat auf Antrag der Waisenpflege zu bestimmende fixe Besoldung erhalten. Der Hausarzt untersuchte die zur Aufnahme ins Waisenhaus angemeldeten Kinder, sein Gutachten deponierte er im Antragsformular («Abhörbogen»). Er hatte die Anstalt regelmässig zu besuchen und bei Bedarf unverzüglich zu erscheinen. Dabei musste er sowohl die Bewohner/innen des Hauses als auch jene Zöglinge, die ausserhalb des Waisenhauses in einer Lehre oder an einem Dienstplatz standen, auf Rechnung des Waisenhauses behandeln. Auch der Arzt war nun vollwertiges Mitglied der Waisenpflege. 126

Die Gehilfen und Gehilfinnen unterstützten als erzieherisches Hilfspersonal das Leiterehepaar bei der Beaufsichtigung und Erziehung der Zöglinge. Sie traten an die Stelle des vormaligen Schulmeisters oder Unterlehrers, der im Hause gelebt hatte und wie gesagt infolge der Aufhebung der internen Schule überflüssig geworden war, sowie der Aufseher/innen oder Abwarte. Bei dem «Gehilfen» und der «Gehilfin» handelte es sich um eine neue, allerdings noch nicht klar definierte Berufsgattung im Erzie-

hungswesen. In der Regel waren in einer Anstalt zur Unterstützung des Hausvaters und der Hausmutter zwei Kategorien von Hilfskräften angestellt, nämlich die Gehilfen, die vorwiegend erzieherisch tätig waren, sowie die Dienstboten, die vor allem in Haus und Hof arbeiteten. Die Aufgabenbereiche der beiden Gruppen waren jedoch nicht eindeutig getrennt. Die Bezeichnung «Gehilfe» oder «Gehülfe» wurde für beide Arten von Hilfspersonal verwendet. Ein Gehilfe konnte auch als Knecht arbeiten und ein Knecht als erzieherische Aufsichtsperson eingesetzt werden. Die vorwiegend pädagogisch tätigen Hilfskräfte wurden auch als Lehrer, Unterlehrer, Hilfslehrer, Lehrerzögling, Aufseher oder Erzieher bezeichnet. Im Gegensatz zu einem Hausvater waren die Gehilfen bei Stellenantritt noch sehr jung. Sie mussten ledig sein, da eine Anstalt aus Platzgründen nicht zusätzlich die Familien des erzieherischen Hilfspersonals aufnehmen konnte. Die jeweilige Amtsdauer war in der Regel kurz (1 1/2 bis 4 Jahre) und der Wechsel demzufolge gross. Manchmal übernahmen ehemalige Zöglinge eine Stelle als Gehilfe oder als Gehilfin. Viele Gehilfen und einige Gehilfinnen wurden später selber Heimleiter beziehungsweise Heimleiterin. 129

Die «Gehülfen des Erziehers» im Waisenhaus Zürich wurden «namentlich auch mit Bezug auf die Aufsicht über die Waisen bei Tag und Nacht» eingestellt. Ihre Anstellung erfolgte auf Antrag der Waisenpflege durch die Armenpflege, die Besoldung wurde vom Stadtrat auf Antrag der Waisenpflege festgesetzt. Vorzugsweise sollten Personen berücksichtigt werden, die «nicht nur für das Erziehungs- und Lehrfach, sondern auch zugleich für die physische Besorgung der Kinder geeignet» seien. Eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung wurde nicht verlangt. Analog der geschlechtergetrennten Gruppenaufteilung der Zöglinge setzte sich das erzieherische Hilfspersonal aus Gehilfen und Gehilfinnen zusammen. Innerhalb ihrer Gruppe wurde eine hierarchische Abstufung vorgenommen (erster und zweiter Gehilfe, erste, zweite und dritte Gehilfin).<sup>130</sup>

Die zwei Gehilfen waren für die Knaben - mit Ausnahme der Jüngsten - verantwortlich, über die sie, ausser wenn sie sich in der Schule befanden, «stete Aufsicht» zu halten hatten. Zu ihren Aufgaben gehörte die «genaue Aufsicht beim Aufstehen, Waschen, Schlafengehen und so viel möglich des Nachts in den Schlafsälen», das tägliche Abhalten der «Stellung» vor dem Erzieher, die Begleitung zum (Morgen- und Abend-)Gebet sowie die Beaufsichtigung während der Erholungszeit und bei den Schulaufgaben. Die Gehilfen hatten die Schüler bei ihrer Rückkehr aus der Schule sofort unter ihre Fittiche zu nehmen und darauf zu achten, «ob dieselben bei rechter Zeit zu Hause eingetroffen seien», so dass eine lückenlose Überwachung gewährleistet war. Zudem waren die Gehilfen als Lehrer tätig, denn sie erteilten den Schreib- und Zeichnungsunterricht für die Knaben am Samstagnachmittag. Schliesslich leiteten sie den Gesangsunterricht sowie das Vorsingen der Kinder in der Kirche. 131 Pädagogische Anweisungen oder Anforderungen in emotionaler Hinsicht, wie sie bei den Gehilfinnen aufgeführt werden, fehlen für die Gehilfen. Obwohl sie in engem Kontakt mit den Knaben standen, wurde den Gehilfen keine Vaterrolle zugeschrieben. Denn die Stellung der väterlichen Autorität hatte der Erzieher inne, und zwar sowohl für die Knaben als auch für die Mädchen.

Neben ihren Betreuungs- und Ausbildungsaufgaben waren die Gehilfen verpflichtet, den Erzieher «in allen seinen Verrichtungen, so oft er solches für nöthig findet, zu unterstützen». So konnte der Erzieher im Verhinderungsfall die ihm zufallende Beaufsichtigung der Zöglinge während der Schulvorbereitungen am Abend den Gehilfen überlassen. Die Verrichtungen des Erziehers waren in der Regel von erzieherischer oder administrativer Natur. Die Gehilfen am Waisenhaus Zürich wurden daher im Gegensatz zur Praxis in anderen Anstalten kaum zu Arbeiten herangezogen, die in den Aufgabenbereich der Knechte fielen.<sup>132</sup>

Schliesslich hatten sie dem Erzieher «über alle, die Hausordnung betreffenden Vorfälle getreue Mittheilung zu machen und überhaupt demselben, als ihrem Vorgesetzten, in Allem Gehorsam zu leisten». Die Gehilfen waren allein dem Erzieher unterstellt. Die Erzieherin verfügte offenbar über keine direkte Ordnungsgewalt mehr gegenüber dem männlichen Erziehungspersonal. Mit dem Prinzip der sozialen Kontrolle sollte die Einhaltung der Reglemente garantiert werden. Dabei wurde die Pflicht zur Überwachung nicht nur der Kinder, sondern auch der anderen Angestellten (beziehungsweise des Dienstpersonals) nur den Gehilfen und den Gehilfinnen auferlegt. In der Kontrolltätigkeit drückt sich ihre höhergestellte Position innerhalb der Angestelltenhierarchie aus. Die niedriger gestellten Dienstboten hatten nur über Nachlässigkeiten der Zöglinge während der Ausführung von Hausarbeiten zu berichten, eine Kontrolle des erzieherischen Hilfspersonals stand ihnen offenbar nicht zu. Der Informationsfluss verlief grundsätzlich einseitig von den Untergebenen hin zum Vorgesetzten. Das Wissen über die Menschen im Waisenhaus konzentrierte sich beim Erzieher und festigte seine Macht und Autorität. 134

Die drei Gehilfinnen beaufsichtigten «die Mädchen und die jüngsten Knaben». <sup>135</sup> Für die Gehilfinnen wurden Leitsätze formuliert, die den emotionalen und erzieherischen Umgang mit den Kindern betrafen. Sie hatten «die ihnen übergebenen Kinder mit mütterlicher Liebe und mit Ernst zu leiten, und namentlich durch Belehrung und Beispiel wohlthätig auf die Entwicklung ihres Gemüthes und Charakters einzuwirken». Eine Mutterrolle nahmen wohl in erster Linie die zweite und dritte Gehilfin ein, weil sie die jüngsten Kinder betreuten. Der Erzieherin hingegen, die vor allem mit der Hauswirtschaft und der Ausbildung der älteren «Töchter» beschäftigt war, wurden keine Muttergefühle mehr anbefohlen. <sup>136</sup>

Die Gehilfinnen arbeiteten nicht nur im Erziehungs-, sondern auch im Haushaltsbereich. Noch bevor ihnen die einzelnen Aufgabenbereiche zugewiesen wurden, verpflichtete sie die Waisenhausordnung dazu, «bei wichtigeren Hausgeschäften, wie Waschen, Sonnen u. dergl. behülflich zu sein». Die Hausgeschäfte gehörten grundsätzlich zum Arbeitsbereich der Frau, so dass das weibliche Erziehungspersonal zur Unterstützung des Dienstpersonals beziehungsweise der Mägde zu Haushaltsarbeiten herangezogen werden konnte. Auch von den Gehilfinnen wurden Subordination, soziale Kontrolle und Meldepflicht verlangt. Ihnen gegenüber nahm aber nicht nur der Erzieher, sondern auch die Erzieherin einen Vorgesetztenstatus ein. Die Gehilfinnen hatten «überhaupt den Anordnungen des Erziehers und seiner Gattin pünktlich Folge zu leisten [und] über alle die Kinder oder die Hausordnung betreffenden Vorfälle ihnen sogleich Anzeige zu machen». Im Gegensatz zu den Gehilfen wurden sie zudem ausdrücklich ermahnt, dass sie «außer an den reglementarisch stipulirten Freiabenden sich nie ohne Bewilligung des Erziehers oder seiner Gattin von Hause [...] entfernen» durften.<sup>137</sup>



Abb. 11: Das Waisenhaus um 1895. Repro Herdegg.

Der ersten sowie der zweiten und dritten Gehilfin wurden spezifische Aufgaben im Erziehungs- und Haushaltsbereich zugeteilt. Die erste Gehilfin hatte «insbesondere die Aufsicht über die ältesten Töchter, sowohl über diejenigen, welche nicht mehr in die Schulen außer dem Haus gehen, als über diejenigen, welche noch öffentliche Schulen besuchen». Allen gab sie «Anleitung in weiblichen Arbeiten und in Besorgung von Hausgeschäften». Die Schülerinnen beaufsichtigte sie zudem nach Anleitung des Erziehers bei der Erledigung ihrer Schulaufgaben. Die erste Gehilfin trug auch die Verantwortung für die «ihr anvertrauten Kleider und Linge» und war, soweit es die Führung des Hauswesens erforderte, Stellvertreterin der Erzieherin bei Krankheit oder Abwesenheit derselben. Der zweiten und dritten Gehilfin kam die Betreuung und Reinlichkeitserziehung der kleinen Kinder zu. Sie «beaufsichtigen die jüngsten Zöglinge, überwachen ihre Vorbereitungen auf die Schule, ertheilen den Mädchen Unterricht in weiblichen Arbeiten, sorgen für gehörige Körperpflege und Reinlichkeit in ihrem Anzuge und Betten, und geben ihnen in den Freistunden Anleitung zu passenden Spielen und zweckmäßiger Nebenbeschäftigung». Daneben hatten sie Arbeiten für das Haus zu erledigen und insbesondere die Wäsche und die Kleidungsstücke der von ihnen betreuten Kinder auszubessern. 138

Die 1837 eingeführte Freizeit- und Ferienregelung für die erzieherischen Hilfskräfte stellte eine im Vergleich mit den üblichen Anstellungsbedingungen im Anstaltswesen

sehr fortschrittliche Neuerung dar. Dabei kam die jeweils höhere Stellung des ersten Gehilfen und der ersten Gehilfin, aber auch die Privilegierung der männlichen gegenüber den weiblichen Erziehungsangestellten in einem grösseren Freizeitanspruch zum Ausdruck. Beide Gehilfen bezogen Freistunden, wenn sich die Knaben in der Schule befanden. Zusätzlich hatte der erste Gehilfe an zwei Abenden von 18 Uhr an und der zweite jeweils an einem Abend pro Woche frei. Von drei Sonntagen wurde ihnen einer ganz und einer teilweise zur freien Verfügung gestellt. Für einen allfälligen Urlaub hatten sich die Gehilfen an den Erzieher wenden. Dieser verfügte nach eigenem Ermessen über die Bewilligung. Pro Jahr waren maximal 14 Tage zugelassen, die nicht in die Schulferien fallen durften. Die erste Gehilfin hatte an zwei Abenden pro Woche und jeden zweiten Sonntag frei. Der zweiten und dritten Gehilfin wurden wöchentlich ein Abend und jeder zweite Sonntagabend zugestanden. In der übrigen Zeit hatten sie Arbeiten für das Haus auszuführen, namentlich die Ausbesserung von Linge und Kleidern der ihnen übergebenen Kinder. Im Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen arbeiteten die Gehilfinnen also während der schulbedingten Abwesenheit der Kinder für den Haushalt. Allfällige Ferienansprüche für die Frauen werden nicht erwähnt. 139

Das Dienstpersonal des Waisenhauses bestand aus zwei Knechten und zwei Mägden. Sie wurden vom Erzieher angestellt und entlassen. 140 Offenbar setzte man den Arbeitsbereich des Dienstpersonals als gegeben voraus (Arbeiten in Haus und Garten, putzen, waschen usw.), denn das Reglement schrieb in erster Linie die erwünschten Verhaltensweisen vor und ging nur am Rande auf spezifische Aufgabenzuweisungen ein. Für die in der Regel aus den ländlichen und unteren Volksschichten stammenden Knechte und Mägde wurden nachdrücklich Verhaltensregeln aufgestellt, die dem bürgerlichen Ideal eines wohlerzogenen Menschen entsprachen. An erster Stelle wurden Gehorsam gegenüber dem Erzieher und der Erzieherin sowie Arbeitswilligkeit gefordert. Die Dienstboten hatten «den Befehlen und Anordnungen des Erziehers und seiner Gattin pünktlich Folge zu leisten und alle Verrichtungen willig zu besorgen, welche sie ihnen vorschreiben». Sie sollten sich «eines ehrbaren, sittlichen Wandels, der Bescheidenheit in Kleidung und Benehmen und unter sich eines stillen, friedlichen Betragens befleissigen». Das Dienstpersonal stand auch in direktem Kontakt mit den Zöglingen, insbesondere wenn diese zu «Hausgeschäften» herangezogen wurden. Den Mägden und Knechten kamen daher ebenfalls erzieherische Funktionen zu. Sie hatten den Kindern mit gutem Beispiele voranzugehen, sie bei den Hausarbeiten in freundlichem Ton anzuleiten und dabei «auf Genauigkeit und Ordentlichkeit zu dringen». Sollten sie irgendeine Nachlässigkeit oder Unsittlichkeit wahrnehmen, mussten sie den Erzieher oder die Erzieherin informieren. Mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung der Gebote und Verbote wurden, im Gegensatz zur vorherigen Waisenhausordnung, die mit Entlassung drohte, nicht aufgeführt. Eine hierarchische Abstufung fand nur bei den Knechten Erwähnung, wobei die höhere Stellung mit einer finanziellen Privilegierung verbunden war: Der erste Knecht hatte die «Ausgänge für die Oekonomie-Verwaltung [...] zu machen, wofür ihm die daraus herfließenden Trinkgelder» zukamen. Den Sigristendienst in der Kirche und das Öffnen und Schliessen der Portale mussten beide Knechte gemeinsam besorgen. Freizeit- und Ferienansprüche der Dienstboten sind im Reglement nicht aufgeführt.<sup>141</sup>

3.3. Aufnahmebedingungen: Liberalisierung der Aufnahmebedingungen, Einführung von exakten Unterhalts- und Austrittsbestimmungen

### 3.3.1. Stadtbürgerliche Waisen ohne Vater, uneheliche Kinder und Sozialwaisen

Die Stadt Zürich sah für ihre Waisen entweder die Anstaltsversorgung oder die Familien- beziehungsweise Pflegefamilienversorgung vor: «Für den Unterhalt und die Erziehung der stadtbürgerlichen Waisen soll entweder durch Aufnahme in das hiesige Waisenhaus, oder durch Unterbringung bei geeigneten Haushaltungen in oder außer der Stadt gesorgt werden. Je nach Umständen kann ein außerhalb des Waisenhauses versorgtes Kind in dasselbe aufgenommen, oder umgekehrt ein bisher im Hause erzogenes anderwärts untergebracht werden.»<sup>142</sup> Als Waisenkinder angesehen wurden «a) Vaterlose Kinder, die aus Mangel anderweitiger Besorgung der öffentlichen Unterstützung bedürfen» (Vollwaisen und vaterlose Halbwaisen) und «b) arme Kinder, welche zwar noch einen Vater haben, deren Eltern aber unfähig sind, dieselben gehörig zu erziehen» (Sozialwaisen). Mittellose «echte» Waisen, deren Vater oder beide Elternteile gestorben waren und die nicht bei Verwandten untergebracht werden konnten, gehörten zur traditionellen Klientel des Waisenhauses. Sie waren der staatlichen Vormundschaft unterstellt. Mutterlose Waisen hingegen wurden wie bisher nicht ins Waisenhaus aufgenommen, da aufgrund des paternitären Familien- und Erbrechts der Vater für den Unterhalt des Kindes verantwortlich war. Während die Sozialwaisen bis anhin nur unter der Voraussetzung, dass sie den «eigentlichen Waisen» keinen Platz wegnahmen, Aufnahme gefunden hatten, waren sie ab 1837 ohne Einschränkung aufnahmeberechtigt. Hingegen wurden Kinder aus intakten Familien, die bisher in Ausnahmefällen und gegen Bezahlung eines angemessenen Tischgeldes aufgenommen worden waren, nicht mehr zugelassen. 143 Nach Möglichkeit sollte ein Kind jedoch bei seiner Mutter bleiben. Wenn ihr die Erziehung «mit Zutrauen überlassen» werden konnte und die Behörden lediglich aus ökonomischen Gründen um Hilfe angegangen worden waren, wurde die Mutter zweckgebunden für die Erziehung des Kindes aus dem allgemeinen Armengut unterstützt. 144

Für die Aufnahme ins Waisenhaus galten zusätzlich folgende Grundbestimmungen:

- 1. Kinder mit ansteckenden oder unheilbaren Krankheiten waren weiterhin nicht zugelassen,
- 2. das Eintrittsalter wurde von zwei auf fünf Jahre angehoben und neu bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr (also bis 13jährig) beschränkt,
- 3. wie bisher waren maximal 100 Kinder im Waisenhaus zugelassen. 145

Die vormaligen Ausschlussbestimmungen für nichtstadtbürgerliche, für katholisch erzogene und für uneheliche Kinder wurden hingegen fallengelassen. Der explizite Ausschluss von Kindern, deren Eltern keine Stadtbürger waren, musste nicht mehr aufgeführt werden, da bereits in § 1 der Statuten festgehalten wurde, dass es um den Unterhalt und die Erziehung von «stadtbürgerlichen Waisen» ging. In bezug auf die konfessionelle Zugehörigkeit bemerkte Spyri 1871, dass trotz dem Fehlen einer entsprechenden Bestimmung nur evangelische Kinder aufgenommen und die Kinder anderer Konfession ausser Hause untergebracht wurden. Eine fortschrittliche Änderung, mit der Zürich eine Pionierrolle einnahm, stellte die Zulassung unehelicher

Kinder dar. Die heikle Neuerung der liberalen Reformer wurde taktisch geschickt und offenbar mit Rücksicht auf die Gegenseite – insbesondere die Waisenpflege, die um den guten Ruf des Waisenhauses fürchtete – sehr diskret gehandhabt. Die ausschliessende Bestimmung wurde einfach weggelassen, was die Aufnahme von unehelichen Kindern unauffällig möglich machte.<sup>146</sup>

Das Aufnahmeprozedere erfuhr eine Professionalisierung, indem (gleich wie bei den Unterstützungsanträgen an die Armenpflege) einheitliche Fragebögen eingeführt und ein eigener Sachbearbeiter für die Behandlung der Anträge eingesetzt wurden. Der sogenannte «Abhörbogen» war mit einer individuellen Ordnungsnummer versehen und enthielt 24 Fragen zu den Lebens-, Familien- und Finanzverhältnissen eines zur Aufnahme ins Waisenhaus empfohlenen Kindes. 147 Die Einleitung eines Aufnahmeverfahrens erfolgte «durch die Vormünder oder nächsten Anverwandten», das heisst neu sowohl von Verwandten mütterlicher- als auch väterlicherseits. 148 Die Anmeldung musste beim Präsidenten der Waisenpflege eingereicht werden. Der Vormund oder die Verwandten hatten über die Verhältnisse des Kindes Aufschluss zu geben und zu diesem Zweck den «Abhörbogen» auszufüllen. Dieser musste mit den übrigen Akten mindestens 14 Tage vor der entscheidenden Sitzung der Waisenpflege einem Sachbearbeiter übergeben werden. Dieser «Referent» prüfte die Unterlagen, zog nötigenfalls weitere Erkundigungen ein und formulierte für die Waisenpflege einen Antrag, ob und unter welchen Bedingungen das Kind aufgenommen werden könne. Die Beratungen über die Aufnahme von Zöglingen fanden an den vier ordentlichen Versammlungen der Waisenpflege statt. Der Antragsteller, der ein Kind zur Aufnahme empfahl, musste dasselbe persönlich an die Sitzung der Waisenpflege begleiten. Der von der Waisenpflege erstellte «Antrag an die städtische Armenpflege» und der definitive Beschluss derselben wurden ebenfalls auf dem Abhörbogen festgehalten. 149

Bei seiner Aufnahme musste das Kind wie bis anhin einen «Sparhafen» von mindestens 20 fl. sowie «seine Kleider, Bücher und übrigen Effekten» mitbringen. Mit dem Eintritt in die Waisenanstalt erlosch die Verfügungsgewalt der Eltern. Die Verantwortung und das Erziehungsrecht lagen von diesem Zeitpunkt an ausschliesslich beim Waisenhaus respektive der Waisenpflege. In der Waisenhausordnung von 1837 wurde diese Rechtssituation nun ausdrücklich festgehalten: «Mit der Aufnahme in die Waisenanstalt sind die Kinder unbedingt in Allem der Hausordnung des Waisenhauses unterworfen, und es ist daher weder ihren Eltern, noch anderen Personen gestattet, über dieselben auf irgend eine Weise zu verfügen, bis sie der Aufsicht des Waisenhauses gänzlich entlassen sind.» <sup>150</sup>

#### 3.3.2. Unterhalts- und Erziehungskosten

Im Gegensatz zur Waisenhausordnung von 1829 wiesen die Statuten und Reglemente von 1837 klare und ausführliche Bestimmungen über die Verwendung und Finanzierung der Unterhalts- und Erziehungskosten des Waisenhauses auf. Die buchhalterische Genauigkeit, mit der zum Beispiel die Ansprüche des Waisenhauses an das Kapitalvermögen eines Zöglings berechnet oder die Kosten des einzelnen Zöglings ermittelt wurden, zeigt einerseits, dass die Präzision einer kapitalistischen Unternehmensführung

auch im Sozialwesen Eingang gefunden hatte. Gleichzeitig widerspiegelt die exakte Rechnungsweise die bürgerlich-liberale Idee von demokratischer Gleichheit – zumindest innerhalb derselben Gesellschaftsschicht, hier derjenigen der Waisenhauskinder –, indem ein allfälliges Vermögen zu genau gleichen Konditionen belastet und nicht mehr wie früher individuell nach dem Gutdünken der Waisenhauspflege berechnet wurde.

Die Finanzierung der jährlichen Ausgaben der Anstalt erfolgte aus dem Ertrag des Waisenhausvermögens, der Hälfte des Säckligeldes der Waisenhauskirche, den Kostgeldern sowie jenen Geschenken, die «nicht durch letztwillige Verordnungen Verstorbener, oder in Folge der Verfügung ihrer Erben» dem Waisenhaus vermacht wurden. Ein allfälliges Defizit wurde bis zum Betrag von 4400 Franken aus dem Brüggerfonds gedeckt. Die erwähnten Einnahmen durch Vermächtnisse von Verstorbenen oder deren Erben, die nicht explizit für den direkten Verbrauch bestimmt waren, wurden zum Kapitalvermögen der Anstalt geschlagen. Dasselbe galt für den für das Waisenhaus bestimmten Teil der Einkaufssumme, die für das Bürgerrecht zu bezahlen war. 151

Laut Statuten wurden die Unterhalts- und Erziehungskosten für die ins Waisenhaus aufgenommenen Kinder grundsätzlich von der Anstalt bestritten (während die Kosten für die anderen Waisenkinder aus dem allgemeinen Armenfonds finanziert wurden). Allerdings sollte «in Fällen, wo nicht gänzliche Vermögenslosigkeit Statt findet, [...] durch die Waisenpflege ein angemessenes Kostgeld bestimmt werden». 152 Im Reglement folgt die detaillierte Handhabung über die «Verwendung und Deckung der Erziehungskosten». Das Waisenhaus übernahm vom Eintritt des Kindes an bis zur Vollendung der Berufsausbildung sämtliche anfallenden Kosten. Wurde ein Zögling «vor begonnener Berufsbildung» entlassen, «hört die Sorge der Anstalt für das betreffende Kind mit dem Austritte aus derselben auf». 153 Die für einen Zögling verwendeten Ausgaben mussten gegebenenfalls der Anstalt ganz oder teilweise rückvergütet werden: a) aus dem Kapitalvermögen des Kindes, b) aus den Zinsen seines Vermögens, c) aus einer allfälligen Hinterlassenschaft des Kindes oder d) durch Kostgelder von Eltern oder unterstützungspflichtigen Verwandten.<sup>154</sup> Das Kapitalvermögen selbst durfte nur für die Berufsbildungskosten herangezogen werden. Neu waren die obligatorischen Rückvergütungen aus den Zinsen des Vermögens. Sie wurden bis zur «Tilgung sämmtlicher über ein Kind ergangener Kosten» einmal jährlich in Anspruch genommen. Die Schulden bei der Anstalt erloschen ohne weitere Tilgung mit erlangter Volljährigkeit.<sup>155</sup> Das Spargut des Kindes hingegen durfte niemals zur Deckung der Unterhaltskosten verwendet werden. 156 Verfügten die Eltern oder unterstützungspflichtige Verwandte über eigenes Vermögen, setzte die Waisenpflege ein der Grösse des Vermögens entsprechendes Kostgeld fest. Dieses konnte jederzeit den sich ändernden ökonomischen Verhältnissen angepasst, das heisst vermehrt oder vermindert werden. Bei gänzlicher Vermögenslosigkeit wurden die Unterhalts- und Erziehungskosten für die ins Waisenhaus aufgenommenen Kinder allein von der Anstalt bestritten.157

Starb ein Zögling vor Erlangung seiner Volljährigkeit, wurden aus seiner Hinterlassenschaft zuerst dem Waisenhaus die ergangenen Kosten vergütet, bevor die Erben berücksichtigt wurden. Die Waisenpflege war jedoch berechtigt, den Geschwistern ihren Erbteil ohne Abzug zu überlassen, sofern sie nicht «faillit» waren (in diesem Fall wurden zuerst die Kosten des Waisenhauses gedeckt).<sup>158</sup>

«Um die auf einen einzelnen Zögling fallenden Unterhaltungs- und Bildungskosten genau zu ermitteln, werden die für einen solchen im Laufe des Jahres speziell verwendeten Kosten demselben in Rechnung gebracht, und die allgemeinen Kosten der Anstalt.» Zu letzteren zählten Nahrung, Heizung, Verwaltung, die für die Allgemeinheit angeschafften Lehr- und Bildungsmittel, die Löhne der Angestellten sowie alle übrigen Kosten mit Ausnahme des Hauszinses und der Baukosten. Die allgemeinen Kosten wurden unter Berücksichtigung ihrer zeitlichen Abwesenheit (Ferien, Lehr- oder Dienststelle) gleichmässig auf alle Kinder verteilt. Das sich für jeden einzelnen Zögling ergebende Resultat musste dann dem Abschluss der Jahresrechnung einverleibt werden.<sup>159</sup> Bei «gutem Verhalten» übernahm die Anstalt für die in der Berufsausbildung stehenden Zöglinge ausser den vertraglich festgelegten Lehr- und Versorgungskosten die notwendigsten Kleidungsbedürfnisse und die zur Erlernung eines Berufes oder zur Nachhilfe in der Berufsbildung notwendigen Materialien oder Unterrichtskosten. Voraussetzung war, dass diese Auslagen nicht aus einem eigenen Verdienst des Lehrlings bestritten werden konnten.<sup>160</sup> Unter die Erziehungskosten fiel schliesslich auch die Aussteuer, welche die Knaben und Töchter bei ihrem Austritt aus dem Waisenhaus erhielten. 161

#### 3.3.3. Austritts- und Entlassungsbestimmungen

Die Waisenhausordnung von 1837 widmet dem Austritt der Zöglinge aus dem Waisenhaus und der späteren definitiven Entlassung aus der Obhut der Anstalt einen eigenen Titel. Die Zöglinge traten «in der Regel zur Erlernung eines Berufes oder zur Uebernahme eines Dienstplatzes nach ihrer Konfirmation aus der Anstalt aus», also im Alter von 16 Jahren. Sie standen weiterhin unter der «Aufsicht und Curatel der Waisenpflege», die Knaben bis zum Abschluss der Lehrzeit, die «Töchter» die ersten drei Jahre nach ihrer Konfirmation, ausser wenn sie durch Verheiratung «majorenn», also mündig wurden (beziehungsweise von da an unter Kuratel des Ehemannes standen). Danach folgte die gänzliche Entlassung und mit derselben hörte für die Waisenpflege «jede Beaufsichtigung und Unterstützung» für die Waisenhauszöglinge auf. 162 Das Spargut wurde jedoch bis zum Alter von 24 Jahren (Antritt des 25. Altersjahres) oder bis zur (vorherigen) Verheiratung von der Anstalt verwaltet und die Zinsen eines allenfalls vorhandenen Vermögens zur Deckung der Kosten besteuert. 163 Eine vorzeitige Entlassung war in der Regel nicht vorgesehen und nur in zwei Fällen möglich. Sie durfte «nur aus erheblichen Gründen Statt finden, wo das Wohl der Anstalt die Entfernung erheischt, oder der betreffende Zögling der öffentlichen Unterstützung nicht mehr weiter bedarf». Im ersten Fall handelte es sich um die disziplinarische «Entfernung eines Zöglings aus der Anstalt», der schärfsten Strafmassnahme, welche von der Waisenpflege bei der Armenpflege beantragt werden musste. Im zweiten Fall konnte ein Kind vor Beginn einer Berufsausbildung entlassen werden, wenn sich die Vermögens- oder häuslichen Verhältnisse der Eltern (zum Positiven) verändert hatten. Mit der Entlassung hörte die Sorge der Anstalt über das betreffende Kind auf. 164

## 3.4.1. Tagesordnung: Anpassung an den öffentlichen Schulstundenplan

An der durchgehenden Reglementierung des Tagesablaufs hatte sich seit der Gründung des Waisenhauses im 17. Jahrhundert nichts geändert. Die nach Alter und Geschlecht in kleinere Gruppen aufgeteilten Kinder unterstanden einer fast lückenlosen Beaufsichtigung durch Erwachsene, und jede ihrer Stunden wurde mit einer bestimmten sinnvollen Tätigkeit ausgefüllt. So durften sich die Zöglinge ohne Erlaubnis weder vom Haus entfernen noch bei gemeinsamen Spielen und Spaziergängen den Kreis der anderen verlassen. Der Besuch der öffentlichen Schulen hatte allerdings zur Folge, dass die Waisenhauskinder auf dem Schulweg nicht unmittelbar überwacht werden konnten. Dieser neugewonnene Freiraum wurde über die von den Schüler/innen eingeforderte Pünktlichkeit kontrolliert: «Zur rechten Zeit sollen sie auf dem angewiesenen Weg mit einander in die Schule gehen und heimkehren.» Insbesondere die Gehilfen hatten darauf zu achten, ob die Schüler pünktlich im Hause eintrafen. 165

Das Zeitreglement wird in der Waisenhausordnung von 1837 in einem Kapitel «Tagesordnung» konzentriert. Dieses enthält «Allgemeine Bestimmungen» für den täglichen Zeitablauf sowie «Bestimmungen für einzelne Tage», nämlich für die schulfreien Nachmittage am Donnerstag und am Samstag, für den Sonntag, die Festtage sowie die Ausgangs- und Ferientage. 166 Der Tages- und Wochenplan war den Öffnungszeiten der öffentlichen Schulen angepasst worden. Die Tagwacht wurde im Vergleich zu den «Satzungen und Ordnungen» von 1829 eine halbe Stunde und im Vergleich zu 1771 eine ganze Stunde früher angesetzt. Solange die Schulen morgens um 7 Uhr begannen, mussten die Zöglinge um 5 Uhr aufstehen (Sommer), in den übrigen Monaten um 6 Uhr (Winter). Nur den Kleinkindern in der «Waislistube mag gestattet werden, etwas länger im Bette zu bleiben». Die morgendliche «Stellung» vor dem Anstaltsleiter erfolgte nun kurz bevor die Kinder den Schulweg antraten, während sie bisher in der Zehnuhrpause der internen Schulen stattgefunden hatte. Die Kinder hatten jeweils 15 Minuten vor Schulbeginn zum Abgang bereit zu sein, der Schulweg dauerte also ungefähr eine Viertelstunde. Das Mittagessen wurde von 12 Uhr auf 12.15 Uhr verschoben, das Abendessen fand «nach 4 Uhr statt» (ca. 16.15 Uhr). Die Abendandacht wurde um 19.30 Uhr anstatt um 19 Uhr abgehalten, so dass man auch das Nachtessen eine halbe Stunde später, etwa um 20 Uhr, einnahm. Der Zeitpunkt der Nachtruhe wird auch in dieser Waisenhausordnung nicht aufgeführt.

Tagesablauf, Montag-Freitag (Sommer): 5 Uhr: Aufstehen, Ankleiden, Waschen, Kämmen, Gebet, Morgenessen, Vorbereitung auf die Schule, «Stellung» vor dem Erzieher. 6.45–7 Uhr: Schulweg. 7–10/11 Uhr: öffentliche Schule. 10–10.15 Uhr oder 11–11.15 Uhr: Schulweg. 10.15/11.15–12.15 Uhr: Schulaufgaben, Beschäftigung oder Erholung. 12.15–13.30 Uhr: Mittagessen, Erholung. 13.30–13.45 Uhr: Vorbereitung auf die Schule. 13.45–14 Uhr: Schulweg. 14–16 Uhr: öffentliche Schule. 16–16.15 Uhr: Schulweg. Circa 16.15 Uhr: Abendessen. Circa 16.30–19.30 Uhr: Schulaufgaben und Erholung «nach Anordnung des Erziehers». 19.30 Uhr: Gesang und Gebet. Circa 20 Uhr: Nachtessen, danach Reinigung der Schuhe. Circa 20.30 Uhr: Nachtruhe. 167

Die Verhaltensnormen in bezug auf die Körperhygiene hatten sich offenbar so weit eingespielt, dass nur mehr grundlegende Aussagen notwendig waren. Auf detaillierte Handlungsanweisungen, wie sie die Waisenhausordnung von 1829 noch aufgeführt hatte, konnte verzichtet werden. So hatten die Angestellten des Hauses, namentlich aber «der Erzieher und seine Gattin», ganz allgemein «über den Gesundheitszustand, so wie über Reinlichkeit und gehörige Körperpflege der ins Waisenhaus aufgenommenen Kinder [...] ein wachsames Auge zu halten». Die Kinder ihrerseits sollten «gegen sich selbst und bei Allem, womit sie sich beschäftigen, die größte Reinlichkeit beobachten». Die Morgengeschäfte wurden nur noch mit «Ankleiden, Waschen und Kämmen» umschrieben, wobei eine sorgfältige Ausführung wie bisher anlässlich der «Stellung» geprüft wurde. 168

Auf der anderen Seite wurde die Krankenpflege ausführlicher und vom Umfeld Tod getrennt behandelt. Das Thema Krankheit wurde dem neuen Kapitel «Gesundheitspflege» zugeordnet, während in der Waisenhausordnung von 1829 die Bereiche Krankheit und Tod gemeinsam in einem Paragraphen unter dem Titel «Von dem Waisenhause selbst und den in dasselbe aufzunehmenden Kindern» abgehandelt wurden. <sup>169</sup> Gleichzeitig unterstrich das Reglement von 1837 die fachliche Autorität des Hausarztes. Erkrankungen mussten unverzüglich dem Hausarzt gemeldet werden, «dessen Verordnungen, welche er der in der Regel beim Krankenbett gegenwärtigen Frau Erzieherin mittheilt, die Angestellten genau nachzukommen haben». Die Verpflegung der Kranken wurde einer der Gehilfinnen übertragen. Bei «wichtigen und langwierigen Krankheiten» konnte eine «besondere Krankenwärterin» engagiert werden. Die neue Gewichtung widerspiegelt den fortgeschrittenen Wissensstand im Hygiene- und die Professionalisierung im Medizinalbereich. Bei angemessener Pflege und unter Voraussetzung eines gewissen Hygienestandards konnte ein Zögling geheilt und seine Gesundheit wiederhergestellt werden. Krankheit wurde nicht mehr unmittelbar mit dem Tod in Verbindung gebracht.<sup>170</sup> Für die Gesundheitspflege der Zöglinge war allerdings nur noch ein Arzt zuständig. Die zweimal jährlich stattfindende Zahnkontrolle durch den «Chirurgus» wurde (aus Kostengründen?) gestrichen. Gemäss Spyri übernahm jedoch ein Zahnarzt ab 1844 unentgeltlich die zahnärztlichen Untersuchungen, und ein Augenarzt stellte seine Dienste ebenfalls ohne Honorarforderung zur Verfügung, so dass keine Verminderung der medizinischen Betreuung erfolgte.<sup>171</sup>

Dem Tod beziehungsweise der Bestattung eines verstorbenen Zöglings wurde nun ein separates Kapitel mit dem Titel «Begräbniß» gewidmet. Es regelte detailliert den Ablauf einer allfälligen Abdankungsfeier (Einladungen an Verwandte und an die Waisenpflege, Versammlung der Zöglinge und der Eingeladenen um den Sarg usw.). Die Kosten «für das zum Leichenbegängniß und zur Beerdigung Erforderliche» übernahm nicht mehr das Waisenhaus, sondern der sogenannte «Begräbnißverein». Mit dieser Ausführlichkeit wurde dem Tod eines Kindes mehr Respekt entgegengebracht als mit der kurzen Regelung von 1829 im Falle seines «Absterbens». 172

# 3.4.3. Pädagogische Richtlinien für die städtische Kinderfürsorge und ihre Umsetzung in die Anstaltspraxis

«Grundsätze» für die «Behandlung, Verpflegung und Erziehung aller Waisen»
Eine grundlegende Neuerung der Waisenhausordnung von 1837 stellte die Formulierung von pädagogischen Richtlinien für die städtische Kinderfürsorge dar. Mit ihnen wurde der Kritik, welche die Kommission im Bericht über das Waisenhaus von 1836 geäussert hatte, Genüge getan. Die sogenannten «Grundsätze» galten für die «Behandlung, Verpflegung und Erziehung aller Waisen», beziehungsweise für die in den Statuten als Waisenkinder definierten vaterlosen Waisen und erziehungsbedürftigen Armenkinder (Sozialwaisen), die von der Stadt versorgt und entweder im Waisenhaus oder in «geeigneten Haushaltungen» untergebracht wurden. Die Erziehungsgrundsätze – von einem ausgearbeiteten pädagogischen Konzept kann nicht gesprochen werden – galten demnach sowohl für die Anstaltserziehung als auch für die Erziehung in der Pflegefamilie, auf die hier nicht näher eingegangen wird. 174

Im folgenden werden die einzelnen Grundsätze in bezug auf die stadtzürcherische Anstaltspädagogik untersucht. Massgebend für die Organisationsform und die Pädagogik des Waisenhauses von Zürich waren seine Grösse und der Standort in der Stadt. Die Verhältnisse unterschieden sich dadurch in wesentlichen Punkten von den privaten Armenerziehungsanstalten, in denen die neuen pädagogischen Konzepte und die Heimerziehung des 19. Jahrhunderts entwickelt wurden. Die Privatinstitutionen waren entweder kleiner (Neuhof, Pestalozzi) oder es handelte sich um einen Anstaltskomplex mit verschiedenen Einzelinstitutionen (Hofwyl, Fellenberg) oder mit kleineren Familiengruppen (Rauhes Haus, Wichern). Zudem lagen die privaten Erziehungsanstalten in der Regel auf einem Bauerngut auf dem Lande oder waren auf einem Schloss in einem Dorf oder einer kleineren Stadt untergebracht.<sup>175</sup>

Im ersten Grundsatz, der sich auf die emotional-familiäre Ebene bezieht, kommt eine gewisse Diskrepanz zwischen ideologischem Anspruch und bestehender Realität zum Ausdruck. In «Beziehung auf die Behandlung» der Waisen sollte darauf geachtet werden, «daß den Kindern die liebevolle und gewissenhafte Sorge der Eltern möglichst ersetzt werde.» 176 Die realen Strukturen der Anstalt liefen dem Wunschbild, das sich am Ideal der bürgerlichen Kleinfamilie orientierte, allerdings zuwider (ähnlich wie auch die Unterstellung des Waisenhauses unter die Armenbehörde nicht mit der pädagogischen Zielsetzung, die Waisenhauskinder den Bürgerskindern möglichst gleichzustellen, übereinstimmte). Denn die Familienform des Waisenhauses entsprach nach wie vor derjenigen des «ganzen Hauses» beziehungsweise der Hauswirtschaftsfamilie. Die privaten Armenerziehungsanstalten, die nach dem Vorbild von Pestalozzi eine intensive emotionale Verbundenheit zwischen den Kindern und dem Erzieher oder der Erzieherin anstrebten, waren zu diesem Zweck als Familiengemeinschaften (Pestalozzi, Fellenberg und Wehrli) oder sogar als kleine Familiengruppen (Wichern) organisiert. Im Waisenhaus von Zürich hingegen war eine konsequente Umsetzung der geforderten elterlichen Liebe und individuellen Fürsorge angesichts der Grösse und der typischen Anstaltsstruktur aus dem 18. Jahrhundert nicht möglich. Eine Annäherung an die Organisationsform mit familienähnlichen Gruppen hätte eine Auflösung der Anstalt oder zumindest weitläufige

Umbauten erfordert, was 1837 aus Kostengründen und angesichts des erst 66jährigen Gebäudes nicht zur Debatte stand.<sup>177</sup>

Der Gedanke, dass das Leiterehepaar der Anstalt für die Kinder und Hausgenossen an die Stelle der Eltern treten sollte, war nicht neu, sondern bereits in der Zucht- und Waisenhausordnung des 17. Jahrhunderts enthalten («Sy beide alls welliche diser Lüten und Weisen an Vatter und Mutter statt sind.»). Das «gantze Volck» - Waisen, Gefangene, Angestellte - hatte den «Hausvatter für den Meister und Vatter und syn Husfrauw für die Mutter des Hauses» anzuerkennen und ihnen deswegen «alle gebürende Liebe, Ehr und Ghorsame» entgegenzubringen.<sup>178</sup> In der Waisenhausordnung von 1771 kommt dann die Etablierung der bürgerlichen Kleinfamilie und die damit verbundene Betonung der Mutterliebe zum Ausdruck. Die Verwalterin hatte in ihrer Funktion als Hausmutter den Kindern «alle Liebe und Treue [zu] erweisen, als wann sie aller leibliche Mutter wäre». Von den Kindern hingegen wurde keine «Liebe» mehr gegenüber den Erwachsenen beziehungsweise den Hauseltern gefordert. Sie mussten jedoch weiterhin gegenüber ihren «Vorgesetzten und Abwarten gehorsam seyn». Der Verwalter wurde in der Waisenhausordnung von 1771 weder als «Vater» noch als «Hausvater» bezeichnet, was seine Rolle als administrativer Leiter der Anstalt unterstrich. (Möglicherweise war jedoch die von Spyri erwähnte, im Alltag vor 1837 verwendete Anrede «Herr Vater» bereits seit 1771 üblich.) Gegenüber dem Personal wurde das Verwalterehepaar nicht mehr in der Stellung von Vater und Mutter erwähnt.<sup>179</sup> Das Familienverhältnis innerhalb der Anstalt bezog sich somit nicht mehr auf die ganze Hausgemeinschaft. Das Verwalterehepaar nahm gegenüber den Angestellten eher eine Vorgesetztenposition und keine Elternstellung mehr ein. In den Satzungen und Ordnungen von 1771 wurden familiäre beziehungsweise elterliche Gefühle nur mehr zwischen der Hausmutter und den Kindern erwähnt. Die Waisenhausordnung von 1829 vervollständigte dann das Familienbild, indem nicht nur eine mütterliche Liebe, sondern auch eine väterliche Fürsorge und von den Zöglingen zudem geschwisterliche Beziehungen gefordert wurden. Die Bezeichnung «Vater» oder «Hausvater» fehlt zwar weiterhin, aber vom Verwalter wurde nun erwartet, dass er ein «väterlich wachsames Auge» und eine «fleißige, unpartheyische und väterliche Sorge für die Waisen» aufbringe. Die Verwalterin ihrerseits sollte wie eine «zärtliche und pflichttreue Mutter» handeln. Das Verwalterehepaar wurde zudem als «Pflegeeltern» bezeichnet, während die Kinder sich «als liebreiche und friedliche Geschwister unter einander betragen» sollten. Die emotionale Seite der Eltern-Kind-Beziehung, die in der bürgerlichen Kleinfamilie zunehmend stärker bewertet wurde, hatte auch in den Waisenhausordnungen Aufnahme gefunden. 180

1837 war man sich offenbar der Tatsache bewusst geworden, dass eine individuelle und intensive Umsetzung der verlangten Gefühle angesichts der grossen Anzahl von Kindern nicht realisierbar war. Die reformierte Waisenhausordnung verlangte nur mehr, dass die «liebevolle und gewissenhafte Sorge der Eltern möglichst ersetzt werde». Zudem galt der Grundsatz eines liebevollen Umgangs mit den Kindern nicht allein für das Erzieherehepaar, sondern für alle Erwachsenen im Haus. Das abstrakte Leitbild der elterlichen Fürsorge beinhaltete sowohl die emotionale Bindung als auch die Verantwortung für eine angemessene Ausbildung. Die gefühlsmässigen Aspekte in der Erziehung wurden vor allem dem Kleinkindalter zugeordnet, während die bildungs-

spezifischen Massnahmen mit dem Schulkindalter einsetzten. Ideell hatte man dem Erzieherehepaar wohl die Rolle von Ersatzeltern für die Zöglinge zugedacht, denn sie werden in den Statuten als «Waisenvater» und «Waisenmutter» bezeichnet. In der Praxis hatten der Erzieher und die Erzieherin jedoch nicht die Funktion von Eltern im Sinne der bürgerlichen Kleinfamilie inne, sondern sie nahmen im Waisenhaus die übergeordnete Stellung von Hauseltern ein, die derjenigen in der Hauswirtschaftsfamilie entsprach. Sie waren in erster Linie für den reibungslosen Ablauf des Betriebs und für eine sorgfältige Ausbildung der Zöglinge verantwortlich. Im Vergleich zu den vorgängigen Verwalterehepaaren war ihr Kontakt zu den Kindern durch die Teilnahme an den Hauptmahlzeiten und die direkte Aufsichtstätigkeit zwar intensiver. Die engeren Bezugspersonen waren jedoch die Gehilfen und Gehilfinnen, welche die Kinder Tag und Nacht betreuten, so dass ihnen eher eine elternähnliche Funktion zukam. Die konkrete Umsetzung der emotionalen Aspekte des in den Statuten formulierten Leitbildes wurde den weiblichen erzieherischen Hilfskräften zugewiesen. Die Mutterliebe wurde nicht mehr von der Erzieherin gefordert, die ja für die Ausbildung der älteren «Töchter» in Hauswirtschaftsdingen zuständig war, sondern von den Gehilfinnen, welche die kleinen Kinder beaufsichtigten. Sie hatten «die ihnen übergebenen Kinder mit mütterlicher Liebe und mit Ernst zu leiten». Der Erzieher seinerseits wurde laut Spyri ab 1837 in der Praxis mit dem Geschlechtsnamen und nicht mehr mit «Herr Vater» angesprochen. Die moderne Anrede, welche die hausväterliche Form ablöste, unterstrich den professionellen Status des Erziehers ohne (wie zum Beispiel «Herr Erzieher») formell zu wirken. 181

Die Aufteilung der Zöglinge in Gruppen erfolgte nach Alter und Geschlecht. Genaue Altersangaben fehlen in der Waisenhausordnung. Sie sollen im folgenden eruiert werden: Die zweite und die dritte Gehilfin beaufsichtigten «die jüngsten Zöglinge» (Buben und Mädchen). Aufgrund der Aufnahmebedingungen mussten sie mindestens fünf Jahre alt sein. Da die Gehilfinnen auch «ihre Vorbereitungen auf die Schule» überwachten, zählten zu den jüngeren Zöglingen zumindest auch die Erstklässler/innen der Elementarschule im Alter von sechs Jahren. Die Übergabe der Knaben in die Obhut der Gehilfen erfolgte wahrscheinlich im Alter von sieben Jahren. Die Gehilfen und zeitweise der Erzieher beaufsichtigten demnach die Knaben im Alter von sieben bis 15/16 Jahren (2. und 3. Klasse der Elementarschule sowie Real- und Sekundarschule). Die Mädchen blieben bis zum Abschluss der Realschule im Alter von 11/12 Jahren unter der Aufsicht der zweiten und dritten Gehilfin. Die «älteren Töchter» wurden von der ersten Gehilfin und zeitweise von der Erzieherin betreut (die Erzieherin hatte die Aufsicht über die «älteren Töchter», wenn ihre Stellvertreterin frei hatte, nämlich an zwei Abenden in der Woche und jeden zweiten Sonntag). Bei den «ältern Töchtern» muss es sich um die 12- bis 14jährigen Mädchen gehandelt haben, da sie die Repetierschule beim Erzieher besuchten («die ältern Töchter, welche die öffentlichen Schulen nicht mehr besuchen, erhalten wöchentlich 4 Stunden Unterricht durch den Erzieher»). Denn die öffentlichen Schulen konnten aufgrund des Schulobligatoriums frühestens mit 12 Jahren beendet werden, anschliessend folgten drei Jahre Repetierschule. Die «ältesten Töchter» im Alter von 15 und 16 Jahren – und zwar sowohl jene, die nicht mehr in die öffentlichen Schulen gingen, als auch diejenigen, welche noch öffentliche Schulen besuchten (Sekundarschule) - standen unter der Aufsicht der ersten Gehilfin und wurden zusätzlich von der Erzieherin zu Hausgeschäften angeleitet. Mit 16 Jahren erfolgte die Konfirmation und der Austritt der Zöglinge beiderlei Geschlechts, um eine Lehr- oder Dienststelle anzutreten.<sup>182</sup>

Die Gruppenaufteilung der Zöglinge nach Alter und Geschlecht war schon im Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach üblich gewesen. Sie hatte Tradition und basierte nicht etwa auf einem der neuen pädagogischen Konzepte für die Heimerziehung, zum Beispiel demjenigen der individuellen Familienkreise von Wichern. Die Waisenpflege war sich der Problematik der Anstaltserziehung jedoch zunehmend bewusst und begann, den Wert des familienähnlichen Gruppensystems zu betonen. Sie erklärte, wenn es schon Eltern mit fünf oder sechs Kindern oft schwerfalle, auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen einzugehen, «wieviel schwieriger wird es in einer Anstalt von 100 Kindern sein, einem jeden diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, welche dasselbe nach seiner Eigenthümlichkeit und seinem Charakter bedarf». Diesem Bedürfnis sollte in den kleineren, von einzelnen Personen betreuten Gruppen (Erzieher, Erzieherin, Gehilfen, Gehilfinnen) bestmöglich Rechnung getragen werden: «[...] mit dieser kleinen Schaar bilden sie gleichsam die Familie in der Familie; hier im enger gezogenen Kreise ist es eher möglich, jedem einzelnen Kinde näher zu kommen, diejenige Liebe und Theilnahme den Einzelnen an den Tag zu legen, welche das Herz des Kindes erwärmt und öffnet und elterliche Liebe ersetzt. Ihnen liegt es vornehmlich ob, jenen lebentödtenden Anstaltsgeist in einen lebengebenden Familiengeist umzuwandeln.»183

Im zweiten Grundsatz wurde der Standard für die «Verpflegung» im Waisenhaus festgelegt. «Mit Rücksicht auf leibliche Bedürfnisse, als Nahrung, Kleidung u. s. f., sollen die Waisen gleich Kindern von ordnungsliebenden, weniger bemittelten Bürgern gehalten werden.» 184 Die materiellen Verhältnisse waren bescheiden, aber nicht ärmlich. Der Lebensstandard sollte sich in einem Rahmen bewegen, der die Aufrechterhaltung der geforderten bürgerlichen Ordnung und eine angemessene pädagogische Betreuung ermöglichte. Das Niveau entsprach etwa demjenigen des städtischen Kleinbürgertums und lag über dem Armutsmilieu des mittellosen Industrieproletariats. Die Lebensverhältnisse im städtischen Waisenhaus waren auch höher als in den privaten Armenerziehungsanstalten, die sich nach den ländlichen Armenverhältnissen ausrichteten und bewusst tief gehalten wurden, damit sich die Kinder an ihr zukünftiges, herkunftsbestimmtes Leben in Armut gewöhnten (Pestalozzi). 185

Der dritte Grundsatz formulierte die Richtlinien für die «Erziehung aller Waisen», wobei der Begriff «Erziehung» die religiöse, sittliche und schulische Ausbildung beinhaltete. Die Reformpolitik des liberalen Bürgertums legte das Schwergewicht in der Anstaltserziehung für mittellose Stadtbürgerkinder definitiv auf die Schulbildung. Erklärtes Ziel war es, die Zöglinge für die Erlernung eines angemessenen Berufes vorzubereiten, wobei die Berufswahl nicht mehr primär auf den handwerklich-industriellen Sektor beschränkt wurde. «Mit Rücksicht auf ihre Ausbildung soll auf *Religiosität und Sittlichkeit* möglichst hingewirkt, und die Waisen je nach ihren Neigungen, Kräften und Talenten für jeden geeigneten Beruf vorgebildet werden. Um diesen Zweck für die im Waisenhaus versorgten Kinder zu erreichen, werden die bisherigen Elementar-, Realund Sekundarschulen des Waisenhauses aufgehoben und ihre Zöglinge den betreffenden Stadt- und Kantonalschulen zugewiesen.» <sup>186</sup> Traditionell an diesem pädagogischen

Grundsatz waren die religiöse und die sittliche Bildung, welche nach wie vor die Grundlage jeder Erziehung und Lebensführung darstellten, sowie das Ziel einer Berufsausbildung. Letztere basierte auf dem seit dem 17. Jahrhundert in der Sozialpolitik formulierten protestantischen Arbeitsethos und dem armenpolitischen Ziel der selbständigen Existenzsicherung im Jugend- und Erwachsenenalter. Neu waren die Aufweichung der standesgemässen und der geschlechterspezifischen Eingrenzung der Berufswahl sowie der öffentliche Schulbesuch. Bis 1837 war die berufliche Ausbildung in der Regel auf das Praktische und Einfache ausgerichtet gewesen. Die Knaben waren vor allem für das Handwerk(Leinenweber, Schneider) bestimmt gewesen, für die Mädchen war allein die Arbeit als Dienst- oder Kindermagd in Betracht gezogen worden. 187 Die reformierte Waisenhausordnung hingegen liess grundsätzlich für alle (männlichen und weiblichen) Zöglinge die Möglichkeit «für jeden geeigneten Beruf» offen.<sup>188</sup> Mit dem Besuch des öffentlichen Schulunterrichts sollte das erforderliche Bildungsniveau erreicht und eine gute Berufsvorbereitung gewährleistet werden. Ein gewisses Mass an Bildung und Wissen ist für das Funktionieren eines bürgerlichdemokratischen Rechtsstaates unumgänglich. Die Bürger/innen müssen ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen sowie die Gesetze lesen und verstehen können. Zudem wurde eine gute Schulbildung infolge der Professionalisierung und Bürokratisierung im Wissenschafts-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbereich zunehmend wichtiger, und der Bedarf an ausgebildeten Ärzten, Juristen, Beamten, Lehrern usw. stieg an. Die Mehrheit der Zöglinge erlernte zwar weiterhin einen handwerklichen Beruf, aber das Spektrum der Möglichkeiten war grösser und anspruchsvoller geworden. Neu war auch, dass die Mädchen an eine Lehrstelle geschickt wurden und einen Beruf erlernen konnten. 1846 fasste die Waisenpflege ausdrücklich den Beschluss, jene Zöglinge zu unterstützen, die «sich einem wissenschaftlichen, höhern, technischen oder künstlerischen Berufe widmen» wollten. Der Zugang zu diesen hochqualifizierten Berufen war jedoch einigen begabten Knaben vorbehalten. 189

Im Gegensatz zur stadtzürcherischen Anstaltspädagogik konzentrierten sich die Armenerziehungskonzepte von Pestalozzi, Fellenberg und Wichern neben einer ebenfalls sittlich-religiösen Grundausrichtung auf die Arbeitserziehung im landwirtschaftlichen und handwerklich-industriellen Sektor. Die Schulbildung wurde auf die Vermittlung eines zweckmässigen Grundwissens beschränkt. Das Endziel sowohl der städtischen beziehungsweise staatlichen als auch der privaten Armenerziehung lag gleichermassen bei einer Berufsausbildung, die für die Zukunft ein ökonomisch selbständiges und von staatlichen Fürsorgeunterstützungen unabhängiges Leben ermöglichen sollte. 190

Religiöse und sittliche Ausbildung im Waisenhaus (Pfarrer, Erzieher).

Die religiöse und sittliche Ausbildung erfolgte im Waisenhaus durch den Pfarrer und den Erzieher. Der Waisenhauspfarrer erteilte den Kindern «zu ihrer Förderung in christlicher Erkenntnis und Gesinnung den Religionsunterricht», dazu gehörte die «Vorkinderlehre auf den Sonntag» für die älteren Zöglinge sowie drei Unterrichtsstunden pro Woche, die von den Kindern in drei «Abtheilungen» besucht wurden, und der Konfirmationsunterricht. Bis anhin hatte der Pfarrer den Religionsunterricht den beiden Klassen der internen Waisenhausschule erteilt, der unteren Klasse jeweils wöchentlich eine Stunde und der oberen Klasse drei Stunden Religions- und Sittenleh-

re (davon eine Stunde Vorkinderlehre). Seit 1837 (ev. 1832) wurden die Zöglinge – analog dem dreiteiligen Klassensystem der öffentlichen Schulen – in drei Gruppen aufgeteilt, die je eine Stunde Religionsunterricht besuchten. Das Pensum der kleineren Kinder blieb somit gleich, während für die älteren Zöglinge der Religionsunterricht von drei auf zwei Stunden reduziert wurde (eine Stunde Unterricht und eine Stunde Vorkinderlehre). Hinzu kam wie bisher der Konfirmandenunterricht auf Ostern hin. 191

Die ausdrückliche Forderung nach einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Erzieher und dem Pfarrer ist ein weiterer Ausdruck der Professionalisierung der städtischen Anstaltspädagogik. «Die in sittlicher und religiöser Beziehung gemachten Erfahrungen theilen sich Erzieher und Pfarrer zur Förderung der Wohlfahrt ihrer Zöglinge mit, so wie sie auch in dringenden Fällen ihre Ermahnungen an dieselben gemeinschaftlich ertheilen.» Der Austausch von Wissen über den geistigen und seelischen Zustand der Zöglinge ermöglichte sowohl ein individuelles Eingehen auf als auch eine differenzierte Kontrolle über das Kind. Durch die Vernetzung von Informationen konnten Erziehung und Machtausübung koordiniert und bei Bedarf zwecks Disziplinierung konzentriert eingesetzt werden. Die explizit geforderte Kooperation bei der Erziehung der Zöglinge beschränkte sich im Waisenhaus von Zürich laut Reglement auf die beiden höchsten Autoritätspersonen innerhalb der Anstalt. Im Vergleich dazu organisierte zum Beispiel Wichern eine regelmässige und intensive Zusammenarbeit zwischen sich und sämtlichen Erziehungskräften. Er liess die Entwicklungsschritte jedes einzelnen Zöglings von den Mitarbeitern in einem Journal festhalten. An den gemeinsamen Wochenkonferenzen wurden diese Journale besprochen und das weitere Vorgehen diskutiert. Zudem wurde allgemein über die Vorkommnisse im Haus berichtet, so dass der Informationsfluss weniger vertikal als vielmehr horizontal verlief. 192

Die religiösen und gottesdienstlichen Übungen im Waisenhaus wurden 1837 im wesentlichen unverändert beibehalten. Allerdings werden die entsprechenden Bestimmungen in der reformierten Waisenhausordnung nicht mehr in einem speziellen Kapitel, sondern unter dem (neu eingeführten) Pflichtenheft des Pfarrers sowie unter der «Tagesordnung» abgehandelt. Zu den täglichen Religionsübungen gehörten das «Gebet» am Morgen, «Gesang und Gebet» am Abend und sicherlich auch die Tischgebete, obwohl diese nicht mehr erwähnt werden. Auf eine genaue Beschreibung des Ablaufs von Morgen- und Abendandacht wurde ebenfalls verzichtet. Am Sonntag kamen die Predigt am Morgen, die Repetition der Predigt sowie die Kinderlehre um 14 Uhr hinzu. Jeweils eine Viertelstunde vor dem Morgengottesdienst und am Nachmittag vor der Kinderlehre mussten sich die Kinder zur Einübung des Kirchengesangs versammeln. Die religiöse Lesestunde am Sonntag von 13–14 Uhr hingegen fiel weg und die religiöse Singübung am Samstagabend wurde nun als «Gesang für Alle» bezeichnet. An heiligen Festtagen ordnete der Erzieher – ausser wenn in der Waisenhauskirche ein Nachmittagsgottesdienst mit Festgesang abgehalten wurde - zur Zeit des öffentlichen Abendgottesdienstes eine Andachtsstunde und Festgesang im Hause an. 193

Besuch der Stadt- und Kantonsschulen, interne Prüfungen, Berufsausbildung Die Aufhebung der internen Schulen (Real- und Sekundarschule 1837, Elementarschule 1839) und die Überweisung der Waisenhauskinder in die betreffenden Stadt- und Kantonsschulen war – neben der Abschaffung der Handarbeit 1832 – wohl die

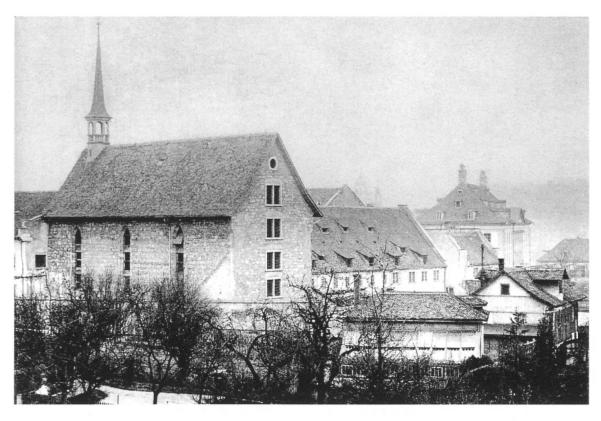


Abb. 12: Oetenbach, Waisenhauskirche um 1900. Postkarte Lavater-Ausstellung 1901.

einschneidendste Veränderung im Leben der Kinder. Die Isolation der Zöglinge wurde aufgebrochen, und ihre gesellschaftliche Stellung erfuhr durch den täglichen Kontakt mit den anderen Schulkindern eine Normalisierung. Die Öffnung bedeutete aber zugleich eine Konfrontation mit der Aussenwelt. Die Kinder mussten den geschützten Rahmen des Waisenhauses verlassen und sich den Anforderungen und Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit stellen.<sup>194</sup>

Der Schulunterricht an den öffentlichen Schulen dauerte im Sommer täglich 5-6 Stunden (7-10/11 Uhr, 14-16 Uhr) und im Winter 4-5 Stunden (8-10/11 Uhr, 14 bis 16 Uhr). Die Elementar- und Realschüler/innen hatten am Donnerstag- und Samstagnachmittag, die Sekundarschüler/innen am Samstagnachmittag schulfrei. Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Elementar- und Realklassen betrug im Sommer 26-32 Stunden und im Winter 20-26 Stunden, für die Sekundarklasse 28-34 Stunden im Sommer und 22-28 Stunden im Winter. Der Unterricht an den öffentlichen Schulen war somit etwas kürzer als die seit 1832 an den Waisenhausschulen üblichen Schulzeiten (33 Stunden für die jüngeren und 39 Stunden für die älteren Schüler/innen). Aufgrund der 1837 neu eingeführten Aufgabenstunden fiel der gesamte Zeitaufwand für die schulische Ausbildung aber höher aus. Vergleicht man die Waisenhausordnung von 1837 mit derjenigen von 1829, fällt die deutliche Aufwertung der Schulbildung auf. 1829 hatte die untere Klasse 26 Stunden und die obere Klasse 22 Stunden Unterricht (ohne Extrastunden für die Knaben). Schulaufgaben wurden offenbar keine gemacht. Dafür arbeiteten die Zöglinge laut Waisenhausordnung im Sommer bis zu 24 Stunden und im Winter bis zu 18 Stunden. 195

Für die Erledigung der Schulaufgaben war die Zeit im Anschluss an den Unterricht von 10/11–12 Uhr reserviert. Die Regelung war flexibel gestaltet, so dass eine individuelle Anpassung an jedes Kind möglich war. Die Zöglinge, die aus der Schule zurückgekehrt waren, arbeiteten an ihren Schulaufgaben, oder «es findet angemessene Beschäftigung oder Erholung statt». Die Real- und Elementarschüler wurden zudem an ihrem schulfreien Donnerstagnachmittag von 14–16 Uhr von den Gehilfen «mit Lösung von Schulaufgaben, oder mit andern Unterrichtsgegenständen beschäftigt», und die Knaben erhielten am Samstagnachmittag Übungsunterricht im Handzeichnen und Schönschreiben durch die Gehilfen. 196

Die jüngeren Mädchen wurden bei den Schulaufgaben von der zweiten und dritten Gehilfin betreut oder in «weiblichen Arbeiten» unterrichtet. Die «ältesten Töchter», die noch zur Schule gingen, wurden bei der Erledigung der Schulaufgaben von der ersten Gehilfin «nach Anleitung des Erziehers» beaufsichtigt. Diejenigen «älteren Töchter», welche die öffentlichen Schulen nicht mehr besuchten, erhielten nun vier Stunden Unterricht pro Woche durch den Erzieher. Dieser Unterricht, der unter dem Kapitel «Schulen im Hause» aufgeführt ist, entsprach der Repetierschule und unterstand der Oberaufsicht des Schulrates. Lehrinhalt war «deutsche Sprache, Uebungen im Styl, besonders im Briefstyl, praktisches Rechnen, Führung von Haushaltungsbüchern». Damit wurde die theoretische Ausbildung der jungen Frauen im weiblichen Arbeitsbereich aufgewertet und den Anforderungen einer professionellen, nach bürgerlichen Normen ausgerichteten Haushaltsführung angepasst.<sup>197</sup>

Die Schul- und die Berufsausbildung der Waisenhauskinder wurde sorgfältig überwacht und möglichst individuell geplant. Von Zeit zu Zeit besuchte der Erzieher die Klassen der öffentlichen Schulen, in denen sich Zöglinge des Waisenhauses befanden. Die Erziehungssektion (Pfarrer, Erzieher, drei Waisenpfleger), welche über die Schulverhältnisse der Zöglinge bestimmte, die Vorberatungen über ihre zukünftige Versorgung (Schule, Berufslehre, Dienststelle) führte und den Zeitpunkt der Konfirmation festsetzte, informierte sich regelmässig über den Leistungsstand der Waisenhauskinder in der Schule. Die Noten, Ranglisten und Zensuren der Schüler/innen wurden monatlich oder vierteljährlich in ein Register eingetragen und von der Erziehungssektion in jeder ordentlichen Sitzung eingesehen. Zudem unterzog sie die Knaben und Mädchen im Anschluss an die öffentlichen Prüfungen einer hausinternen «Personalcensur». Für die Zensur über die «Töchter» wurden die Vorsteherinnen, die Erzieherin und «die Lehrerin» (Handarbeitslehrerin) hinzugezogen. Die Zukunft der Mädchen lag nicht mehr allein in der Entscheidungsgewalt von Männern, sondern wurde von Frauen mitbestimmt. Die Prüfungsergebnisse mussten schliesslich der Waisenpflege schriftlich und mit allfälligen Anträgen für das weitere Vorgehen überreicht werden. Der definitive Beschluss über die Ausbildung und berufliche Versorgung der Zöglinge kam somit der Waisenpflege zu.198

Jene Knaben und Mädchen, die sich in einer Berufslehre oder Dienstanstellung befanden und nicht mehr im Waisenhaus lebten, unterstanden der Aufsicht des Erziehers und der Erzieherin unter Mitwirkung der Waisenpflege und der Vorsteherinnen. Über die Leistungen und das Betragen der ausgetretenen Zöglinge hatte der Erzieher beim jeweiligen Lehrmeister oder bei der jeweiligen Herrschaft jährlich ein Zeugnis einzuholen und dieselben der Waisenpflege vorzulegen. Solange die Zöglinge

nicht definitiv aus der Anstalt entlassen waren, durften sie den Meister oder die Herrschaft nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Erziehers wechseln.<sup>199</sup>

# 3.4.4. Formelle Aufhebung der internen Handwerksbetriebe, Hausarbeit der Mädchen, Mithilfe der Knaben in Haus und Garten

Die hauseigenen Handwerksbetriebe waren bereits mit der internen Schulreform von 1832 aufgehoben worden, damit der Unterricht im Waisenhaus dem Niveau der öffentlichen Schulen angepasst werden konnte. In der Waisenhausordnung von 1837 wurde die Aufhebung der «Handwerke» in den Statuten formell festgehalten. Mit der Schliessung der Leinenweberei sowie der Schneider- und Schusterwerkstätten fiel die Handwerksarbeit für die älteren Knaben weg. Auch das Strümpfestricken der jüngeren Knaben und Mädchen in der «Lismerstube» und der «Waisenstube» wurde eingestellt. Die Arbeit wurde durch Schulaufgaben, «angemessene Beschäftigung» und Erholung ersetzt. Die Hausarbeit der älteren Mädchen hingegen blieb bestehen. Sie galt als Ausbildung in «Hausgeschäften» und «weiblichen Arbeiten».

Die Aufhebung der industriellen Handarbeit der Zöglinge stellte das Ende einer jahrzehntelangen Entwicklung dar, in der das Schwergewicht in der Erziehung langsam und kontinuierlich von der Arbeitsleistung auf die Schulausbildung verlagert worden war. Mit der Abschaffung der Kinderarbeit spielte das Waisenhaus von Zürich nicht nur im Vergleich mit anderen Anstalten eine Pionierrolle. Es war auch im Hinblick auf die zweite Zürcher «Verordnung des Regierungsrates über die Beschäftigung von Kindern in den Fabriken» sehr fortschrittlich. Das Gesetz von 1837 beschränkte die Fabrikarbeit theoretisch für Kinder auf das Mindestalter von zwölf Jahren und die tägliche Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden. Die Waisenhauskinder standen im Vergleich mit den Fabrikkindern in bevorzugten Lebens- und Ausbildungsverhältnissen.<sup>201</sup>

Durch die Aufgabe der hauseigenen Werkstätten musste ein Teil der Produktion ausser Haus gegeben werden. Für die Lieferung und Ausbesserung der Schuhe wurde «mit einem oder mehreren Schuhmachermeistern ein Traktat abgeschlossen, ebenso für die [...] Knabenkleider». Die Ausbesserung der Knabenkleider sollte möglichst durch die älteren Mädchen besorgt werden, und auch die «Verfertigung und Ausbesserung der weiblichen Kleider sowie aller Hemden und Strümpfe geschieht durch die ältern Mädchen unter Anleitung der Lehrerin, oder wenn Letztere dazu nicht befähiget wäre, mit Zuziehung einer Schneiderin». Bei der «Lehrerin», die auch an der Personalzensur der «Töchter» zugegen war, handelte es sich um die 1829 eingestellte und im Haus wohnende Lehrerin «im Weissnähen». Die Flick- und Schneiderarbeiten und das Stricken der Strümpfe gehörten zur Ausbildung der Mädchen in «weiblichen Arbeiten». <sup>203</sup>

Auf eine allfällige Mithilfe der Knaben im Haus ging die Waisenhausordnung nicht ein. Das Wegfallen der Erwerbsarbeit veranlasste die Waisenpflege jedoch wiederholt, sich mit der ausserschulischen Beschäftigung vor allem der männlichen Zöglinge zu befassen, damit sie nicht zuviel Gelegenheit zu «unnützem Treiben» hatten (den Mädchen blieb aufgrund der Hausarbeiten weniger Zeit für «Unfug»). Sie sollten «zu

allerlei körperlichen Verrichtungen angehalten werden und zwar vorzugsweise zu solchen, welche der Anstalt unmittelbaren Nutzen bringen». Gemäss Spyri wurden ihnen «verschiedene Aemtchen und Besorgungen, wie zum Beispiel das Herbeischaffen des Brennmaterials aus dem Oekonomiegebäude ins Wohngebäude, das Aufgeräumthalten verschiedener Räumlichkeiten in Haus, Hof und Garten u. s. f. übertragen». Zudem führte man auf freiwilliger Basis Schreiner-, Buchbinder- und Kartonagearbeiten für die Knaben ein. Solche in Schreiner-, Buchbinder- und Kartonagearbeiten für die Knaben ein.

Der bewussten Einbeziehung der Zöglinge in die «Bewirthschaftung des Hauswesens» mass man eine wichtige erzieherische Funktion bei. Im Gegensatz zu den in Privatfamilien lebenden Kindern fehlte den in der Anstalt aufwachsenden Zöglingen seit dem Wegfall der Handarbeit der direkte Bezug zum Erwerb des Lebensunterhalts. In einem Bericht stellte die Waisenhauspflege fest, «dass die in Anstalten erzogenen Kinder die Sorge um das tägliche Brod nicht sehen, mit welcher der Hausvater in den mittleren und unteren Ständen zu kämpfen hat, um sich und seine Familie mit Ehren durchzubringen; dass solche Kinder deshalb Gefahr laufen, sorglos und unbekümmert dahin zu leben, während es keiner Prophetengabe bedarf, um vorauszusehen, dass die Zeit nicht ferne liegt, in welcher sie die rauhe Seite des Lebens erfahren und kennen lernen müssen [...].» Die Differenz zwischen Anstalts- und Privaterziehung müsse nach besten Kräften ausgeglichen werden. Mit blossen Worten richte man gegen die tägliche Gewohnheit der Zöglinge wenig aus. Die Hausarbeit galt deshalb als «eine tatsächliche Waffe», «damit das Kind das Brod, welches es isst, wenigstens zum Theil als ein selbst- oder miterworbenes geniesse». 206

#### 3.4.5. Erweiterte Erholungszeit, restriktive Besuchsregelung, Ferientage

Genaue Aussagen bezüglich der Erholungsstunden sind nicht möglich, da die Tätigkeiten im Anschluss an den Schulunterricht ohne Zeitangaben mit «Schulaufgaben [...] angemessene Beschäftigung oder Erholung» aufgeführt sind. Insgesamt wurde die Erholungszeit leicht erhöht. Die tägliche Ruhezeit nach dem etwa halbstündigen Mittagessen wurde um 15 Minuten auf eine Dreiviertelstunde verlängert. Am Sonntag gewährte man den Kindern nach den Morgengeschäften bis zur Einübung des Kirchengesangs vor dem Gottesdienst «unter Aufsicht freie Zeitverwendung». Die Zeit nach der Repetition der Predigt bis zum Mittagessen sowie nach dem Mittagessen bis zum Einüben des Kirchengesangs vor der Kinderlehre diente wohl weiterhin der Erholung (Angaben fehlen).<sup>207</sup> Auch in der Freizeit spielte die «körperliche Arbeit», wie Spyri es nennt, das heisst die körperliche Bewegung, eine wichtige Rolle. Sie wurde als Erziehungsmittel gegen Trägheit sowie «die trotzige «Rottirungssucht» und Unbändigkeit früherer Zeiten» eingesetzt, wobei das Waisenhaus durchaus innovativ wirkte: «Dazu [zur körperlichen Arbeit] rechnen wir auch das Turnen, Exerzieren, Baden, Schlittschuhlaufen und die Besorgung der Gartenbeete, welche einsichtige Erzieher und liebreiche Jugendfreunde in das Waisenhaus eingeführt hatten, theilweise ehe diese Leib und Seele stärkenden Erholungsmittel in der Stadt oder in den öffentlichen Schulen Eingang fanden.» Auch «die alten gesunden Spiele, Ball- und Lauffspiele» sowie grössere und kleinere Spaziergänge «in Gottes schöner Natur» gehörten dazu. 208

Der Kontakt zwischen den Kindern und ihren Angehörigen wurde weiterhin restriktiv gehandhabt. Der Sonntag blieb der einzige Tag, an dem den Kindern gestattet war, Eltern, Verwandte oder Freunde zu besuchen. Die Besuchszeit für das Mittagessen wurde im Vergleich zur Waisenhausordnung von 1829 um eine halbe Stunde auf zweieinhalb Stunden verlängert. Die Besuchszeit am Abend betrug im Sommer wie bisher drei Stunden, im Winter dauerte sie nur mehr ein bis zwei anstatt drei Stunden.<sup>209</sup>

In der Waisenhausordnung von 1837 wurden neu auch die Kompetenzen für die Erteilung respektive Verweigerung der Besuchserlaubnis geregelt. In erster Instanz hatte der Erzieher die Kontrolle über die Beziehungen zwischen den Zöglingen und ihren Angehörigen inne. Im Falle einer länger dauernden Verweigerung unterstand die Bewilligungspraxis jedoch der Aufsicht der Erziehungssektion. So konnte die Möglichkeit eines willkürlichen oder unverhältnismässigen Verbots seitens des Erziehers eingeschränkt werden. Der Besuch eines Kindes bei seinen Eltern, Verwandten oder Freunden wurde nur gestattet, wenn eine ausdrückliche Einladung vorlag, wobei dem Erzieher der Entscheid über die Annehmbarkeit derselben zustand. Wenn Besuche länger als einen Monat «verweigert werden müssen», entschied die Erziehungssektion auf Antrag des Erziehers. Die Besuche von Eltern und Verwandten im Waisenhaus bedurften ebenfalls der ausdrücklichen Einwilligung des Erziehers. Er war befugt, Personen, «die des Zutrauens unwürdig» waren, das Betreten des Hauses für die Dauer von zwei Monaten zu untersagen. Über einen längeren Zeitraum entschied wiederum die Erziehungssektion. Im Krankheitsfall wurden häufigere Besuche gewährt, jedoch nur mit Bewilligung des Arztes.<sup>210</sup>

Das abweichende Beziehungs- oder Erziehungsverständnis der Angehörigen zu den Kindern machte nach Ansicht der Waisenhausbehörden oft die erzieherischen Bemühungen des Waisenhauses zunichte. Die Ziele der staatlichen, bürgerlich ausgerichteten Anstaltspädagogik und das Verhalten der in der Regel aus mittellosen Handwerker-, Gewerbler- und Angestelltenkreisen stammenden Eltern führte häufig zu Konflikten. Es gäbe zwar durchaus Eltern, «welche die ihren Kindern gewordene Wohltat anerkennen und ihre Dankbarkeit durch treue Unterstützung der Bestrebungen des Erziehers an den Tag legen» würden, meinte die Waisenpflege. Aber ebenso häufig sei das Gegenteil der Fall und «was durch Ordnung, Beispiel, Ermahnung während einer Reihe von Tagen, Wochen und Monaten an einem Zögling errungen worden ist, das wischt oft die Verhätschelung wo nicht gar die Aufstiftung des elterlichen Hauses in wenigen Stunden wieder aus. Dessen ungeachtet kann die Aufgabe eines Waisenhauses nicht in gänzlicher Abschliessung der Zöglinge von dem Verkehr mit der Aussenwelt und namentlich mit den Anverwandten bestehen, dagegen kann eine zeitweise Beschränkung und Untersagung dieses Verkehrs zuweilen nothwendig werden.»<sup>211</sup>

Der Grundsatz einer möglichst weitgehenden Isolierung der Zöglinge von ihren Eltern und Verwandten zwecks Verhinderung schädlicher Einflüsse wurde in allen Anstalten praktiziert, wobei städtische Waisenhäuser häufigere Besuche gewährten als Anstalten auf dem Land. Im Gegensatz zu dieser restriktiven Einstellung stand Wichern, für den die familienähnliche Erziehung nicht nur ein pädagogisches Prinzip war, welches innerhalb seiner Anstalt Gültigkeit hatte. Die hohe Bewertung der

Familienerziehung war auch massgebend für seine Einstellung gegenüber den Familien der Zöglinge, die meist aus zerrütteten Verhältnissen stammten. Ziel der Rettungsarbeit von Wichern war es, das Verhältnis zwischen dem Kind und seinen Eltern wieder zu ordnen. Er arbeitete auf eine Rückkehr ins Elternhaus hin. Der Kontakt wurde daher durch regelmässige Briefe und Besuche gefördert. Wichern und seine Mitarbeiter besuchten ihrerseits die Eltern, versuchten ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und berieten die Familie auch in der Erziehung der anderen Kinder.<sup>212</sup>

Die Ferien waren im Waisenhaus 1832 mit der internen Schulreform eingeführt worden (14 Tage im Sommer und acht Tage im Herbst). In der Heimerziehung verstand man im allgemeinen unter «Ferien» die schulfreie Zeit. Vor allem auf dem Land wurde in diesen Zeiten gearbeitet, und besonders die Sommerferien dienten intensiven landwirtschaftlichen Arbeiten beim Heuen und während der Ernte. Im städtischen Waisenhaus Zürich bedeuteten die Ferientage hingegen eine Erweiterung des Freizeitangebots. Die Kinder durften die Ferien bei «einladenden Freunden und Verwandten» verbringen. Die Bewilligung erteilte die Erziehungssektion. Die Zöglinge durften allerdings «nur aus besonderen Gründen länger als 14 Tage sich entfernen. Für die Daheimbleibenden wird durch Excursionen, wozu von der Waisenpflege ein kleiner Kredit eröffnet wird, gesorgt werden.»<sup>213</sup> Mit der Gewährung von Ferienurlauben und Reisen schlug die Waisenpflege neue Wege ein, wobei sie gewisse Bedenken, ob man dadurch «den armen Waisen nicht allzusehr den Geschmack an Freuden einflösse», nicht unterdrücken konnte. Einem bedeutenden Teil der Zöglinge wurde während der Sommer- und Herbstferien – nachdem sich die Erziehungssektion eingehend nach den Verhältnissen erkundigt hatte - der Aufenthalt bei Freunden oder Verwandten für einige Tage bewilligt. Für die anderen Zöglinge organisierte man (nach Geschlechtern getrennt) im Sommer für einen ganzen und im Herbst für einen halben Tag einen Ausflug. Die Waisenpflege stellte dem Erzieher für diesen Zweck einen Kredit von 50 Gulden zur Verfügung. Die Knaben erhielten während der Ferienzeit zudem «von 2 Exerziermeistern nicht einen spielenden, sondern einen strengen Unterricht im Exerzieren, und man glaubte zu bemerken, dass die Zöglinge sich an gründlichen Gehorsam gewöhnten». Später wurde die Waisenpflege grosszügiger und den älteren Zöglingen wurden Reisen von vier bis fünf Tagen ins Berner Oberland, Toggenburg und Appenzell bewilligt. Mit den auswärtigen Ferienaufenthalten, den Wanderungen und dem Besuch von Sehenswürdigkeiten wurde der Bewegungsradius der Kinder vergrössert und ihr Blickwinkel geöffnet. Spyri stellte zudem fest, dass die «Schweizerreischen [...] nicht nur die Kenntnisse erweitern und Geist und Herz erfrischen, sondern auch die Familiengemeinschaft mächtig stärken».<sup>214</sup>

Wie bisher durften die Zöglinge an den öffentlichen Festveranstaltungen teilnehmen, allerdings unter einschränkenden Bedingungen: «An allgemeinen Freudentagen wie Berchtoldstag, Sechseläuten, Scheibenschießen mag den Zöglingen mit Rücksicht auf ihr Verhalten und die Einladungen erlaubt werden, schon um 12 Uhr das Haus zu verlassen.» Die Teilnahme wurde somit vom Verhalten des Kindes abhängig gemacht und als Belohnung für gutes Benehmen eingesetzt. Zudem musste wie an den Besuchstagen eine ausdrückliche Einladung vorliegen. Im Gegensatz zur Bestimmung von 1829, die ein ausdrückliches Verbot über «alles wilde Herumlaufen und alles unanständige und unsittliche Betragen auf öffentlichen Plätzen, ganz besonders aber den Besuch von

Wirths- und Schenkhäusern» aussprach, verzichtete die Waisenhausordnung von 1837 auf einzelne Ausführungen und machte grundsätzlich die Zöglinge «selbst und die, welche sie einladen, [...] für ihr Betragen verantwortlich». Neu sollte der Erzieher für «die Daheimbleibenden in der Regel einen Spaziergang oder sonst eine gemeinschaftliche Freude auf Kosten des Waisenhauses veranstalten». Schliesslich nahmen die Kinder des Waisenhauses auch an den von der Stadt oder von der Schule organisierten Jugendfesten teil, sofern die Waisenpflege keine anderen Verfügungen traf.<sup>215</sup>

#### 3.4.6. Verhaltensregeln für die Angestellten

Der in den Satzungen und Ordnungen von 1829 enthaltene Titel «Von dem sittlichen Betragen sämmtlicher Hausbewohner», welcher den zwischenmenschlichen und erzieherischen Umgang des Personals mit den Zöglingen, das allgemeine Betragen der Angestellten sowie das Verhalten der Kinder untereinander und gegenüber den Erwachsenen geregelt hatte, fehlt in der Waisenhausordnung von 1837. Die entsprechenden Anforderungen in bezug auf das Verhalten gegenüber den Zöglingen werden entweder in den Statuten oder mit spezifischem Inhalt im Reglement in den Kapiteln zu den verschiedenen Angestellten abgehandelt. Generell werden in den Statuten eine «liebevolle und gewissenhafte Sorge» für die Kinder sowie vom Erzieherehepaar und dem erzieherischen Hilfspersonal die Fähigkeit verlangt, angemessen für das physische Wohl der Kinder sorgen zu können. Im Reglement sind die Richtlinien für den zwischenmenschlichen und erzieherischen Umgang mit den Kindern für die Gehilfinnen (mit «mütterlicher Liebe» anleiten und mit «Belehrung und Beispiel» auf ihre Entwicklung einwirken) und für die Dienstboten (mit «gutem Beispiel» vorangehen, bei den Hausgeschäften «freundliche Anleitung» geben und auf «Genauigkeit und Ordentlichkeit» achten) aufgeführt. Für das Erzieherehepaar und für die Gehilfen fehlen analoge Anweisungen. Zudem finden die unerwünschten Verhaltensweisen keine Erwähnung mehr.216

Die Vorschriften für das allgemeine Betragen des Personals sind ebenfalls im Reglement enthalten. Gehorsam wurde explizit von sämtlichen Angestellten erwartet, und zwar von den Gehilfen gegenüber dem Erzieher sowie von den Gehilfinnen und vom Dienstpersonal gegenüber dem Erzieher und der Erzieherin. Zudem erachtete man es als notwendig, die Gehilfinnen daran zu erinnern, sich «ausser an den reglementarisch stipulierten Freiabenden [...] nie ohne Bewilligung des Erziehers oder seiner Gattin von Hause zu entfernen». Ob es sich hierbei um eine Vorschrift mit moralischem Inhalt handelt, die einen unkontrollierten Ausgang und allfälligen Kontakt mit männlichen Personen verhindern sollte, sei dahingestellt. Jedenfalls verzichtete man bei den Gehilfen und Gehilfinnen auf weitere Anweisungen moralischer Art. Ein sittlich einwandfreies Verhalten wurde beim erzieherischen Hilfspersonal offenbar vorausgesetzt. Das Dienstpersonal hingegen wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich «eines ehrbaren, sittlichen Wandels, der Bescheidenheit in Kleidung und Benehmen und unter sich eines stillen, friedlichen Betragens befleißen» solle.217 Schliesslich fehlen auch die 1829 aufgeführten Anweisungen in bezug auf das sittliche Verhalten der Zöglinge (kein vertrauter Umgang zwischen den älteren

Knaben und Mädchen, ein liebevolles und friedliches geschwisterliches Betragen der Kinder untereinander, Verbot jeglichen unanständigen Benehmens, Gehorsam gegenüber den «Pflegeeltern» und Angestellten).<sup>218</sup>

#### 3.4.7. Einführung der «Disziplin»: Ordnungs- und strafrechtliche Bestimmungen

Die Themen «Ordnung» und «Bestrafung» werden in der reformierten Waisenhausordnung unter dem neuen Kapitel «Disziplin» zusammengefasst. Von seinem Ursprung her bedeutet «Disziplin» «Zucht, Ordnung», im 14./15. Jahrhundert vom lateinischen «disciplina», «Schule, Wissenschaft, schulische Zucht», entlehnt. Etwas differenzierter wird «Disziplin» heute definiert als «Zucht-, (Unter-, Ein-)Ordnung», «bewusste Einordnung» oder «auf Ordnung bedachtes Verhalten». «Disziplinieren» heisst demnach, zum Beispiel ein Kind «zur bewussten Einordnung» zu erziehen oder – nach älterem Verständnis – an «Zucht und Ordnung» zu gewöhnen. Es soll lernen, sich «zurückhaltend, beherrscht und korrekt» zu verhalten und «nicht gehen zu lassen», sich eben «diszipliniert» zu benehmen. 220

In der Bedeutung des Wortes von «Zucht und Ordnung» muss das Kapitel «Disziplin» als Nachfolgekapitel der vormaligen Titel «Von Zucht und Ehrbarkeit im Haus» von 1771 beziehungsweise «Von dem sittlichen Betragen sämmtlicher Hausbewohner» von 1829 betrachtet werden. Die Titel von 1771 und 1829 enthalten indes Anweisungen in bezug auf das moralische und sittliche Verhalten, aber keine Regeln über die Ordnung oder das Strafrecht. Das Kapitel «Disziplin» hingegen geht nicht auf Moral, Sittsamkeit und zwischenmenschliches Verhalten ein, sondern führt die ordnungsund strafrechtlichen Bestimmungen auf. Es beinhaltet jene Gebote und Verbote, die auf ein diszipliniertes Verhalten der Zöglinge abzielten, sowie die bei Nichteinhaltung oder Übertretung derselben zugelassenen Strafmittel. Einzelne dieser Regeln zu Sauberkeit, Ordentlichkeit, Pünktlichkeit und Kontrolle sind schon in den Waisenhausordnungen von 1771 und 1829 enthalten, allerdings auf verschiedene Titel verteilt. Neu waren 1837 also weniger die geforderten Prinzipien, als vielmehr deren Formulierung als Disziplinarregeln, ihre Zusammenfassung unter einem einheitlichen Kapitel und die erstmalige Verwendung des Begriffs «Disziplin». 221

An erster Stelle werden die Richtlinien für Reinlichkeit und Ordentlichkeit aufgeführt. Die Anweisungen beziehen sich nicht mehr allein auf die Körperhygiene, sondern es wird ein grundsätzlicher Anspruch auf Ordentlichkeit auch im Umgang mit den Sachgegenständen, die man den Zöglingen zum Gebrauch anvertraute, formuliert: «Die Kinder sollten gegen sich selbst und bei Allem, womit sie sich beschäftigen, die größte Reinlichkeit beobachten, im Aufbewahren der Kleider, Bücher und Schriften ordentlich sein, und so wie sie in die Abtheilung der Realschule eintreten, ein Verzeichniß des ihnen Anvertrauten führen.»<sup>222</sup> Die praktische Umsetzung dieser generellen Anordnung wird in den Kapiteln «Tagesordnung», «Oeffentliche Schulen» und «Kleider-Ordnung» präzisiert.<sup>223</sup> Jedes Kind, mit Ausnahme der Kleinsten, musste seine Kleider selber reinigen. Die Schuhe wurden jeweils «mit Abwechslung Rottenweise» nach dem Nachtessen geputzt. Die Knaben reinigten ihre Werktagskleider am Sonntag nach dem Frühstück. Zur Aufbewahrung seiner Kleidungsstücke wurde jedem

Zögling ein Schrankabteil zur Verfügung gestellt und für das Aufbewahren der Schulsachen «ein Fach in dem Zimmer angewiesen, wo er arbeitet». Der Erzieher und die Gehilfen hatten darüber zu wachen, «daß in diesen Fächern Ordnung und Reinlichkeit herrsche».<sup>224</sup>

Mit den Hygiene- und Ordnungsanweisungen wurden verschiedene Ziele verfolgt. Für die grosse Anstalt, in der viele Menschen dicht zusammenlebten, bedeuteten Reinlichkeit und Ordentlichkeit eine Grundvoraussetzung, um der Ausbreitung von Krankheiten und Ungeziefer vorbeugen zu können. Mit der routinemässigen Kleiderreinigung sollte zudem die Sorgfaltspflicht der Kinder gefördert (und wohl gleichzeitig der Arbeitsaufwand des Betreuungspersonals verringert) werden. Die Kinder sollten lernen, den Dingen (Kleider, Schulmaterial), die sie ja von der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt erhielten, Sorge zu tragen. So wurden ein rascher Verschleiss des Materials verhindert und Kosten eingespart. Die Vermittlung und die Durchsetzung der Normen «Sauberkeit» und «Ordentlichkeit» dienten aber nicht nur der Aufrechterhaltung von Gesundheit und äusserer Ordnung sowie der Sparsamkeit. Sie zielten auch auf das Innere, auf Seele und Geist, und bezweckten die Disziplinierung des Kindes. Über die Einhaltung der Hygiene- und Ordentlichkeitsvorschriften wurde im täglichen Ritual ein «auf Ordnung bedachtes Verhalten»<sup>225</sup> eingeübt. Im Idealfall führten die Akzeptanz und die Unterordnung unter die Disziplinarregeln zu einer Internalisierung der bürgerlichen Normen und zur bewussten Einordnung in die Strukturen des Waisenhauses im speziellen und der Gesellschaft im allgemeinen.

Damit die Einhaltung der Regeln möglichst gesichert war und um autonome, den Normen zuwiderlaufende Handlungsweisen zu verhindern, war es den Zöglingen untersagt, sich der permanenten Kontrolle zu entziehen. Ohne Erlaubnis durften sie sich weder vom Haus entfernen noch bei Spielen, Spaziergängen usw. die Gruppe verlassen. Auch mussten sie «zur rechten Zeit [...] auf dem angewiesenen Weg mit einander in die Schule gehen und heimkehren». Letzteres diente zudem der Aneignung von Pünktlichkeit, einem wichtigen Aspekt in der Erziehung zur Disziplin. Hingegen fehlt in der Waisenhausordnung von 1837 sowohl die explizite Aufforderung nach Gehorsam als auch die Erwähnung des Rechts des Kindes, nach Ausführung der Befehle allfällige Einwände vorbringen zu dürfen. 226

Sämtliche Gegenstände, mit denen die Kinder zu tun hatten, versuchte man einer strengen Kontrolle zu unterwerfen. Die Zöglinge sollten keine Gelegenheit haben, mit Waren oder Speisen Handel zu treiben. Es war ihnen «durchaus nicht gestattet, irgend etwas zu kaufen, zu verkaufen, oder an Effekten und Speisen ins Haus zu bringen, ohne für jenes vom Erzieher Bewilligung zu haben, und von diesem sogleich Anzeige zu machen». Das Verbot, Nahrungsmittel zu entwenden, ist hingegen unter dem Kapitel «Speise-Ordnung» aufgeführt, wahrscheinlich, weil es nicht nur die Kinder, sondern auch das Personal betraf: «Allen Angestellten, Zöglingen und Dienstboten ist auf's Strengste verboten, Brot, Wein oder andere Lebensmittel zu verkaufen oder zu verschenken.»<sup>227</sup> Auch die Ausgabe des Schulmaterials wurde überwacht. «Schreibmaterialien und Lehrmittel» konnten nicht beliebig bezogen werden, sondern wurden nur zu bestimmten Zeiten ausgeteilt, und der Erzieher führte Buch über die von jedem Zögling empfangenen Schulsachen. Die Lebensmittel, die Kleider und das Schulmaterial gehörten nicht den Zöglingen, sie hatten kein Recht auf eine freie Verwendung

derselben. Im Waisenhaus selbst verfügten sie offenbar über keine persönlichen Gegenstände und auch zu Hause werden die Besitztümer der in der Regel aus minderbemittelten Familien kommenden Kinder nicht sehr gross gewesen sein. Es lag selbstverständlich nicht im ökonomischen Interesse der Anstalt, dass sie zum Beispiel mit abgezweigten Nahrungsmitteln des Waisenhauses private Geschäfte betrieben oder dieselben als Geschenk für die Familie mit nach Hause nahmen. Die Kinder mussten lernen, den Besitz anderer Personen und Institutionen zu respektieren. Umgekehrt beurteilten die Erziehungsanstalten auch das Mitgeben oder Mitbringen von Nahrungsmitteln durch Angehörige negativ. Das Beschenken wurde als schädliches Verwöhnen der Kinder und als leichtsinnige Verschwendung (ab)gewertet. Auch sollte wohl das Gleichheitsprinzip unter den Zöglingen aufrechterhalten und allfällige Neidgefühle zwischen beschenkten und leer ausgegangenen Kindern verhindert werden.<sup>228</sup>

Unter das Kapitel «Disziplin» fallen weiter die Regelungen für die «allgemeinen Freudentage», die Jugendfeste sowie die Besuche der Angehörigen im Hause. «An allgemeinen Freudentagen, wie Berchtoldstag, Sechseläuten, Scheibenschiessen mag den Zöglingen mit Rücksicht auf ihr Verhalten und die Einladungen erlaubt werden, schon um 12 Uhr das Haus zu verlassen.»<sup>229</sup> Im Gegensatz zu den regelmässigen Besuchs- und Ferientagen, die unter der «Tagesordnung»<sup>230</sup> aufgeführt sind und auf welche die Kinder gewissermassen ein grundsätzliches Anrecht hatten, wurde die Ausgangsregelung für diese speziellen Tage explizit vom Verhalten der Zöglinge abhängig gemacht. Es handelte sich um eine Belohnung für gutes, das heisst diszipliniertes Benehmen. Auch die Teilnahme an Jugendfesten wurde nicht grundsätzlich, sondern unter dem Vorbehalt, dass «die Waisenpflege keine anderen Verfügungen trifft», gewährt. Der Besuch von Eltern und Verwandten im Waisenhaus selbst bedurfte der Bewilligung des Erziehers sowie bei Krankenbesuchen derjenigen des Arztes. Gegen Personen, «die des Zutrauens unwürdig» waren – also kein diszipliniertes Verhalten aufwiesen und die Regeln nicht einhielten - konnten der Erzieher und die Erziehungssektion disziplinarisch vorgehen, indem sie ihnen das Betreten des Hauses für eine bestimmte Zeit untersagten.<sup>231</sup>

Schliesslich sind die Strafen, die als negative Erziehungsmittel bei Nichtbefolgen der Gebote oder Nichteinhaltung der Verbote eingesetzt werden durften, unter dem Kapitel «Disziplin» aufgeführt. Nach der Waisenhausordnung von 1829 lag die Strafgewalt beim Verwalter (leichtere Strafen) und der Waisenhauspflege (strengere Strafen). Die Angestellten hatten kein Anrecht auf Bestrafung. Kam es zu Auseinandersetzungen unter «Abwarten, Kindern und Dienstboten», mussten sie sich an den Verwalter wenden. In der reformierten Waisenhausordnung von 1837 wurde das Strafrecht differenziert und die Strafkompetenz auf 4 respektive 5 Hierarchiestufen ausgeweitet. Strafgewalt kam nun den Gehilfen und Gehilfinnen, dem Erzieher, der Erziehungssektion und der Waisenpflege sowie – im Falle einer Verweisung – der Armenpflege zu. Die Höhe des erlaubten Strafmasses richtete sich nach der hierarchischen Stellung der betreffenden Personen beziehungsweise Institutionen. Die Aufteilung in leichte und schwere Strafen wurde fallengelassen.<sup>232</sup>

Das erzieherisch tätige Personal erhielt damit erstmals ein Recht auf Strafausübung. Da es sich bei den Gehilfen und Gehilfinnen laut Statuten um Leute handelte, die «für das Erziehungs- und Lehrfach [...] und für die physische Versorgung der Kinder geeignet» sein mussten, ging man im Gegensatz zum früheren Betreuungspersonal offenbar davon aus, dass sie die ihnen zustehenden Repressionsmittel nicht missbrauchten. «Zur Bestrafung von Fehlern im Betragen oder Fleiß stehen den Gehülfen und Gehülfinnen folgende Verfügungen zu: Eingrenzung aufs Zimmer während der Freistunden; Strafpensen; Eingrenzung für einen Ausgangstag; Letzteres unter Anzeige an den Erzieher.» Das Schlagen der Kinder war ihnen nicht gestattet.<sup>233</sup>

Der Erzieher als ranghöchste Person innerhalb des Hauses verfügte über grössere Strafkompetenzen als das erzieherische Hilfspersonal. Im Vergleich zum vormaligen Verwalter wurde seine Machtbefugnis im Bereich der Strafzumessung erweitert. Der Erzieher bestimmte über: «Entziehung von Fleisch und Wein; Eingrenzung für mehrere Ausgangs- und Ferientage; Karzer für 1-3 Tage unter Anzeige an den Präsidenten der Erziehungssektion; Körperliche Züchtigung; wenn dieselbe mit der Ruthe angewendet worden ist, wird der Erzieher bei gegebener Gelegenheit davon der Erziehungssektion Anzeige machen.» In der Waisenhausordnung von 1829 hatten die «öffentliche körperliche Züchtigung» und die «Verwahrung an einem abgesonderten Orte» zu den strengeren Strafen gehört, die «einzig der Disposition der Herren Waisenhauspfleger vorbehalten» waren. Jetzt standen dem Erzieher die Verfügungen über Züchtigung und Karzer zu. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger wies der Erzieher eine professionelle Ausbildung als Pädagoge auf, dem eine angemessene Anwendung der härteren Disziplinarmassnahmen zugetraut werden konnte. Zur Sicherheit wurde er bei der Verhängung dieser harten Strafen jedoch der Kontrolle durch die Erziehungssektion unterstellt.234

Neu wurde die Erziehungssektion in das Strafsystem einbezogen. Die vormalige Schulkommission hatte keine disziplinarrechtlichen Funktionen innegehabt. Der Erziehungssektion hingegen kamen «Verweis vor der Sektion; Eingrenzung während der Ferienzeit; Karzer für 4–8 Tage unter Anzeige an den Präsidenten der Waisenpflege» zu. Als eine Art Pufferzone zwischen dem Erzieher und der Waisenpflege kam sie zum Einsatz, wenn die Autorität des Erziehers nicht mehr ausreichte, aber ein Gang vor die Waisenpflege noch nicht angezeigt war. Zudem überwachte sie den Erzieher bei der Verfügung der Strafmittel Karzer und Rutenschläge.<sup>235</sup>

Der Waisenpflege oblag aufgrund der Statuten die «Handhabung der Disziplin über die Zöglinge der Anstalt in wichtigen Fällen». Ihr stand die höchste Strafzumessung innerhalb des Waisenhauses zu. Im Vergleich zur Strafkompetenz der Waisenhauspflege von 1829 und im Gegensatz zu derjenigen des Erziehers, der Gehilfen und Gehilfinnen sowie der Erziehungssektion wurde ihre Strafbefugnis jedoch eingeschränkt. Die Waisenpflege verfügte über «Verweis vor der Pflege, Verlängerung der Karzerstrafe, Antrag bei der Stadtarmenpflege zur Verweisung eines Zöglings aus der Anstalt». Die Züchtigung, die vormals nur von der Waisenhauspflege ausgesprochen werden durfte, war aus ihrem Kompetenzbereich auf den Leiter der Anstalt übertragen worden. Die Waisenpflege war auch nicht mehr die einzige Instanz, der das Recht auf Einsperrung zukam. Sie konnte jedoch die Karzerstrafe ohne oberes Limit verlängern, und sie hielt die Kontrolle über die Erziehungssektion bei der Verfügung dieses strengen Disziplinarmittels. Schliesslich war die Waisenpflege auch im Bereich der Straferteilung der Armenbehörde unterstellt. Über die «Entfernung eines Zöglings aus der Anstalt» als härteste Disziplinarmassnahme durfte sie nicht mehr in eigener

Kompetenz verfügen, sondern musste bei der Stadtarmenpflege einen diesbezüglichen Antrag stellen. Letztlich entschied die Armenbehörde als oberste Aufsichtsinstanz über die disziplinarische Entlassung eines Zöglings.<sup>236</sup>

Die Auswahl der Disziplinarmittel erfuhr im Vergleich mit der Waisenhausordnung von 1829 keine wesentlichen Veränderungen. Die «Eingrenzung aufs Zimmer während der Freystunden» entsprach der vormaligen «Ausschließung von der Theilnahme an den Spielen der übrigen Kinder in den Freystunden» und das Eingrenzen für einen oder mehrere Ausgangstage dem bisherigen Ausgangsverbot an Sonn- und Ausgehtagen. Hinzu kam die Ausgrenzung für mehrere Ferientage oder die ganze Ferienzeit. Neu waren zudem die «Strafpensen». Wahrscheinlich handelte es sich dabei um Strafaufgaben im Schul- oder Hausarbeitsbereich, von denen man sich nicht nur eine disziplinierende, sondern auch eine belehrende und nutzbringende Wirkung erhoffte. Dass als Strafe (ausser dem Fleisch) der Wein anstelle des vitaminhaltigen Gemüses entzogen wurde, war im Hinblick auf eine gesunde Ernährung der Kinder eine sinnvolle Korrektur. Die Körperstrafe erfuhr 1837 insofern eine Abschwächung, als deren Vollzug in der Öffentlichkeit (des Waisenhauses) wegfiel. Da der Erzieher die Erziehungssektion nur informieren musste, wenn er die körperliche Züchtigung mit der Rute vollzogen hatte, kann angenommen werden, dass Schläge mit der Hand nicht anzeigepflichtig waren. Die Einsperrung in den «Karzer» entsprach der vormaligen «Verwahrung an einem abgesonderten Orte». Die ebenfalls zu den strengeren Strafen zählende und die Einsperrung verschärfende «Speisung einzig mit Wasser und Brot in demselben» wurde in der Waisenhausordnung von 1837 nicht mehr aufgeführt. Ihr Wegfall kann als weiterer Hinweis für ein gestiegenes Ernährungsbewusstsein gedeutet werden. Die Strafe sollte die Gesundheit der Kinder nicht gefährden. Der Verweis vor die Erziehungssektion wurde neu eingeführt. Hingegen war ein Verweis vor die Pflege schon vor 1837 üblich gewesen, war aber nicht zu den Strafen gezählt worden. Die Waisenhausordnung von 1829 führte lediglich auf, dass an den Pflegertagen jene Kinder und Personen, «welchen man besondere Vorstellungen zu machen für gut findet, vorbeschieden, und ihnen das Nöthige angezeigt» wurde. Der Ausschluss aus der Anstalt blieb die härteste und letztmögliche Disziplinarmassnahme. 237

#### 3.5. Hauswesen

### 3.5.1. Erhöhung und Modernisierung des Kleiderbestandes

Die Zöglinge des Waisenhauses von Zürich sollten im Sinne der bürgerlich-liberalen Waisenhausordnung von 1837 «wie Kinder von ordnungsliebenden, weniger bemittelten Bürgern, jedoch alle gleichmäßig, gekleidet werden». Ein Knabe erhielt beim Eintritt ins Waisenhaus «2 Röcke und 2 Paar Hosen von Tuch; 2 Paar Hosen und 2 Jacken von Sommerzeug; 2 Westen; 2 Kappen von Tuch; 2 Paar Schuhe; 6 Tag- und 2 Nachthemden; 6 Nastücher; 6 Paar leinene oder baumwollene und 3 Paar wollene Strümpfe», ein Mädchen «2 Röcke von Halbwollentuch; 2 Röcke von Sommerzeug; 1 Unterrock von dickem Wollentuch und die nöthigen Unterröcke für den Sommer; 6 Schürzen von baumwollenem Zeug; 6 baumwollene Halstücher; 2 Paar Schuhe;

6 Paar leinene oder baumwollene und 3 Paar wollene Strümpfe; 6 Tag- und 2 Nachthemden». Jedes neue Kleidungsstück sollte dem Zögling, der es zu tragen hatte, angemessen werden. Dabei wurden die Kleider so lange als möglich in Gebrauch gehalten. Waren die grösseren Zöglinge aus ihren Kleidern herausgewachsen, wurden sie den jüngeren Kindern angepasst. Auch wenig getragene Kleidungsstücke von verstorbenen Zöglingen wurden weitergegeben, wobei die Einwilligung des Arztes notwendig war, um eine allfällige Übertragung von Krankheitskeimen zu verhindern. Die Zöglinge durften, «Schürzen und Halstücher ausgenommen, keine andern als die von der Waisenanstalt ihnen angeschafften Kleidungsstücke tragen; neu aufgenommenen Zöglingen ist gestattet, die in die Anstalt mitgebrachten Kleider auszutragen». <sup>239</sup>

Die standesgemässe und uniforme Bekleidung hatte im Waisenhaus Tradition. Die Kinder waren äusserlich sichtbar dem Stand des minderbemittelten Kleinbürgertums zugeordnet. Die strenge Ordentlichkeit hob die Zöglinge nach unten von der Arbeiterschicht ab, die infolge Armut und Elend den bürgerlichen Ansprüchen von Ordnung und Reinlichkeit meist nicht entsprechen konnte (oder wollte). Die Bescheidenheit wiederum grenzte sie nach oben von der bürgerlichen Mittel- und Oberschicht ab. Luxuriöse Kleidung war den Wohlhabenden vorbehalten und wurde von denselben bei armen Leuten als unmoralische Verschwendungssucht gebrandmarkt. Durch die Uniformierung waren die Kinder in der Öffentlichkeit eindeutig als Waisenhauszöglinge erkennbar. Die gleichförmige Bekleidung verhinderte gleichzeitig im inneren Kreis der Anstalt die Benachteilung einzelner Kinder aufgrund unterschiedlicher finanzieller Möglichkeiten seitens der Eltern. Schliesslich dient eine Uniformierung auch der Unterdrückung einer zu ausgeprägten Individualität, die ihrerseits der bewussten Einordnung respektive Disziplinierung nicht unbedingt förderlich ist. Zumindest den Mädchen wurde aber ein Minimum an individueller Kleidung zugestanden, denn die von ihnen getragenen Schürzen und Halstücher mussten nicht zwingend vom Waisenhaus ausgegeben werden. Die neu aufgenommenen Zöglinge durften wie bis anhin ihre mitgebrachten Kleider austragen. Mit dem Austragen der persönlichen Kleidung, die ein Verbindungsstück zur Familien- und Aussenwelt darstellte, wurde den Neuankömmlingen eine Frist der Angewöhnung eingeräumt, bevor sie unterschiedslos zur Gemeinschaft der Anstaltskinder gehörten.<sup>240</sup>

Kleider waren ein wertvolles Gut und unterstanden der genauen Kontrolle. Der Erzieher führte Buch über sämtliche an die Kinder abgegebenen Kleidungsstücke. Mindestens einmal jährlich untersuchte die Ökonomiesektion den Kleiderbestand der ganzen Anstalt und erstattete der Waisenpflege einen schriftlichen Bericht. Die Erzieherin hatte die Aufsicht über die Ausbesserung des gesamten Kleiderbestandes inne, während die erste Gehilfin für die ihr speziell anvertrauten Kleider und Linge verantwortlich war.<sup>241</sup>

Der Kleiderbestand, den die Zöglinge beim Austritt aus dem Waisenhaus (zur Zeit der Konfirmation zwecks Antritt einer Lehre oder Dienststelle) erhielten, wurde quantitativ und qualitativ erweitert. Die Knaben bekamen: «Ein Testament und Kirchengesangbuch, einen Ueberrock von Tuch, einen Filzhut, der höchstens 4 fl. kosten soll, 6 Hemden, 6 Nastücher, 2 Paar Schuhe, 6 Paar leinene und 2 Paar wollene Strümpfe, die übrigen Kleidungsstücke je nach Erforderniß des Berufes, für welchen ein Knabe bestimmt ist.» Ausser den «vertragsgemäss bedungenen Lehr- und Versor-

gungskosten» wurden einem in der Berufsbildung stehenden Zögling «bei gutem Verhalten noch die nothwendigsten Kleidungsbedürfnisse von der Anstalt verabreicht, und nöthigenfalls auch in Anschaffung von besonderen, zur Erlernung seines Berufes oder zur Nachhülfe in der Berufsbildung nothwendigen Materialien oder Unterrichtskosten vergütet». Voraussetzung war, dass diese Kleidungs- und Bildungskosten «nicht aus einem allfälligen eigenen Verdienste bestritten» werden konnten. Nach beendigter Lehrzeit, anlässlich der definitiven Entlassung aus der Obhut des Waisenhauses, erhielten die Knaben «die reglementarisch stipulierte Aussteuer». Die Erneuerung des Kleiderbestandes wurde wiederum vom Wohlverhalten abhängig gemacht. Ähnlich wie die Teilnahme an den öffentlichen Festveranstaltungen setzte man die Kleidung als Erziehungsmittel (Belohnung) ein: «Beim Austritt aus der Lehre soll, wenn sich der Zögling während der Lehrzeit gut verhalten hat, der Kleiderbestand desselben durchgesehen und dafür gesorgt werden, daß er einen Ueberrock, einen Frack oder einen denselben ersetzenden Rock, 2 Paar Hosen, 4 Hemden, 6 Nastücher, 4 Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, dieß Alles in gutem Stand oder neu besitze und 10 fl. Reisegeld erhalte.»242

Die «Töchter» empfingen ihre Kleider in der Regel einmalig beim Austritt aus dem Waisenhaus. Nur ausnahmsweise übernahm die Anstalt «nach verabreichter Kleiderausstattung auch für Töchter Vergütung an Kleideranschaffungen». Der Kleiderbestand der jungen Frauen war jedoch umfangreicher und entsprach ungefähr dem gesamten Bezug der Knaben. Sie erhielten: «Ein Testament und Kirchengesangbuch; an schon getragenen Kleidungsstücken: 6 Hemden, 4 farbige Halstücher, 4 Schürzen, Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, einen Sommer- und einen Winterunterrock, 2 Sommer- und 2 Winterröcke, 4 Nastücher, das Corset, 2 Nachthauben; an neuen Kleidungsstücken: ein Kleid von schwarzem und eines von farbigem Merinos, eines von Indienne, ein Sommerunterrock, 6 Hemden, 6 Nastücher, ein schwarz seidenes, 2 weiße und 2 farbige baumwollene Halstücher, 6 Paar baumwollene und 2 Paar wollene Strümpfe und ein Paar Schuhe.» Im Vergleich zur Waisenhausordnung von 1829 erfuhr die Bekleidung der Töchter nicht nur eine quantitative Erhöhung, sondern sie war auch modernisiert worden, zum Beispiel mit dem «Corset» oder dem schwarzseidenen Halstuch. Die Aufwertung und die Modernisierung des Kleiderbestandes sind wahrscheinlich unter dem Einfluss der Vorsteherinnen, die schon beim Antritt ihrer Tätigkeit 1832 für Verbesserungen in den Bereichen Nahrung und Kleidung gesorgt hatten, zustande gekommen.<sup>243</sup>

#### 3.5.2. Hauptmahlzeiten mit dem Erzieherehepaar, Erweiterung des Nahrungsangebots

Das Morgen-, Mittag- und Nachtessen wurde in drei verschiedenen Zimmern eingenommen, «und zwar stets unter Aufsicht von Angestellten des Hauses». Gemäss Statuten genoss der Erzieher für sich und seine Familie «freien Tisch», der gemeinsam mit den Zöglingen eingenommen werden musste. Der Erzieher und die Erzieherin wohnten nun «dem Mittag- und dem Nachtessen abwechselnd in den verschiedenen Speisesälen bei», wie im Reglement präzisiert wird. Ob die Mahlzeiten früher in einem einzigen Raum, dem sogenannten «Esszimmer», eingenommen wurden, geht aus den Waisenhausordnungen nicht hervor. Mit einer Aufteilung in drei Gruppen kam man

dem Bild einer versammelten Familie am Esstisch jedenfalls näher, als wenn bis zu 100 Zöglinge in einem einzigen Saal versammelt waren, zudem war eine bessere Kontrolle möglich. Die turnusmässige Anwesenheit der Waisenhauseltern trug ebenfalls zu einer familienähnlichen Konstellation bei. Für das Erzieherehepaar und seine Kinder (so vorhanden) blieb das Frühstück jedoch die einzige Mahlzeit, die im privaten Rahmen eingenommen werden konnte. Die Teilnahme am Esstisch der Zöglinge förderte einerseits den Kontakt mit den Waisenhauskindern, schränkte aber andererseits die persönliche Familiensphäre des leitenden Ehepaares ein.<sup>244</sup>

Im Gegensatz zur Waisenhausordnung von 1829 wird im neuen Kapitel «Speise-Ordnung» kein Menüwochenplan aufgeführt, so dass ein detaillierter Vergleich nicht möglich ist. Eine grundsätzliche Umstellung der Ernährung fand jedoch nicht statt. Mus und Suppe blieben die Hauptnahrungsmittel. Hingegen wurden die Quantitäten von Fleisch, Brot und Obst leicht erhöht, und die Zöglinge erhielten vom qualitativ besseren Wein. Mit der Einführung von Mehlspeise und Kaffee erfuhr der Speiseplan eine vorsichtige Modernisierung. In der einen Woche wurde dreimal und in jeder zweiten Woche neu viermal Fleisch aufgetragen. In jener Woche mit drei Fleischtagen erhielten die Kinder nun «Ein Mal Mehlspeise». Das Fleisch sollte in «dem Alter der Zöglinge angemessenen Portionen aufgetragen» werden, auf genaue Mengenangaben wurde verzichtet. Die erwachsenen Personen erhielten anstatt dreimal pro Woche neu jeden Tag Fleisch. Damit hatte sich die Situation der Angestellten nicht nur in der Freizeitregelung, sondern auch in bezug auf die Ernährung verbessert. Das Brot wurde ebenfalls nicht mehr abgezählt. Die Angestellten und die Zöglinge bekamen zum Mittag-, Abend- und Nachtessen «Brod nach Bedürfniß». Hingegen wurde «den Knechten [...] täglich 3 und den Mägden 2 Viertheile eines Brodes vorgelegt». Die Vorschrift, dass es sich um trockenes, beziehungsweise zwei- oder mehrtägiges Brot handeln müsse, fehlt. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass entgegen der herkömmlichen Tradition plötzlich frisches Brot auf den Tisch kam. Das Angebot an Obst wurde deutlich erweitert. Anstatt zweimal wöchentlich erhielten die Zöglinge zum Abendbrot vier- bis fünfmal «grünes oder gedörrtes Obst», nämlich am Sonntag sowie an den drei beziehungsweise vier fleischlosen Tagen. Auf den Hinweis, dass die Portion Obst bescheiden auszufallen habe und sich nach der Grösse des Kindes richten solle, wurde gleichfalls verzichtet. Die Zufuhr der lebenswichtigen und für Gesundheit und Wachstum grundlegenden Stoffe (Proteine, Fette und Kohlenhydrate, Vitamine und Mineralstoffe) war somit leicht erhöht worden. Nach den heutigen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen würde der Speiseplan aber nicht befriedigen, insbesondere fehlten Milch, Milchprodukte, Eier und Fisch.<sup>245</sup>

Der Wein blieb ein alltägliches Getränk für Erwachsene und Jugendliche. Qualität und Quantität des Weines richteten sich nach Stellung und Geschlecht der betreffenden Personen. Der Anstaltsleiter bezog für sich und seine Familie weiterhin täglich 1 Mass Wein (1,6707 l), aber keinen Dienstbotenwein mehr. Die Tendenz, zwischen dem erzieherischen Personal und den Dienstboten eine deutliche Trennungslinie zu ziehen, kommt auch beim Weinkonsum zum Ausdruck. Mit dem reformierten Reglement hatten der Erzieher und seine Familie, die Gehilfen und Gehilfinnen sowie die Zöglinge Anspruch auf den besseren Wein, während das Dienstpersonal «geringern Wein» bekam, dafür aber ein grösseres Quantum. Neu wurden die weiblichen und nicht

mehr die männlichen Angestellten für schwere Arbeiten mit einer Erhöhung des Weinquantums entschädigt. Von den Zöglingen erhielten die zehn ältesten Knaben und die zehn ältesten Töchter «beim Mittagessen ein Glas Wein vorgestellt». Im Vergleich mit der Ordnung von 1829 blieb sich die Menge etwa gleich, nämlich rund 1,4 dl. Hingegen wurde die Zahl der Knaben und Mädchen, die Wein genossen, von je zwölf auf zehn gesenkt.<sup>246</sup>

Eine weitere Neuerung im Ernährungssektor stellte die Einführung von Kaffee dar. Der Kaffee entwickelte sich im 19. Jahrhundert zum eigentlichen Volksnahrungsmittel. Bei der «grossen Wäsche» im Frühling und im Herbst, an der die Frauen die grösseren Wäschestücke (Bettwäsche) wuschen, wurde der Kaffee zusammen mit Gebäck angeboten. Auch im Waisenhaus war das neue Getränk den im Haushalt arbeitenden Frauen vorbehalten: «Alle weiblichen Angestellten und Dienstboten, sowie diejenigen Töchter, welche den ganzen Tag Hausgeschäfte verrichten, erhalten Abends Caffe.» <sup>247</sup>

Die Vorschriften bezüglich einer sparsamen und angemessenen hygienischen Küchenbewirtschaftung sind im Reglement von 1837 nicht mehr aufgeführt. Die entsprechenden Forderungen hatten sich offenbar als akzeptierte Normen durchgesetzt, und von der Erzieherin wurde erwartet, dass sie ohne speziellen Hinweis für die Einhaltung derselben sorgte.<sup>248</sup>

### 3.5.3. Mustergültige Ordnung, polizeiliche Sicherheitsbestimmungen

Das Waisenhaus war ein Repräsentationsobjekt der Stadt Zürich. Als Musterbetrieb der bürgerlichen Ordnung sollte es der Allgemeinheit als Vorbild dienen. Prinzipiell galt, dass «in und um das Haus [...] allezeit eine musterhafte Ordnung und Reinlichkeit herrschen» sollte. Die Verantwortung für die Ordnung im Hause trug laut Reglement die Erzieherin. Aufgrund des in den Statuten aufgestellten Anforderungsprofils musste sie «der Leitung des betreffenden Hauswesens gewachsen», also fähig sein, die Hauswirtschaft den erwarteten Normen entsprechend zu führen. Auch wurde sie von den Vorsteherinnen unterstützt und überwacht. Wohl aus diesen Gründen konnten in der Waisenhausordnung von 1837 die Vorschriften in bezug auf die Reinhaltung kürzer abgefasst und die präzisen Zeitangaben für die wöchentliche Reinigung gänzlich weggelassen werden. Die Zimmer mussten nicht mehr zwingend mittwochs und samstags, sondern konnten nach Bedarf gereinigt werden: «Alle Wohn-, Schlaf-, Essund Schulzimmer, die Lauben und Treppen sollen so oft es erforderlich ist, reinlich gekehrt und täglich durchlüftet werden. Auf die Reinlichkeit der Abtritte ist besonders zu achten.» Auch die Anweisungen bezüglich der Nachttöpfe und der Reinlichkeitserziehung der Kinder fehlen. Die Fenster wusch man wie bisher zweimal jährlich im Frühling und im Herbst beim Abhängen beziehungsweise Einhängen der Vorfenster, die Zimmer- und Laubenböden sowie die Fensterladen, «so oft es erforderlich» war. Das «Bettgeräth» sollte wie bisher mindestens einmal jährlich gesonnt, die «Bettstellen» auseinandergelegt und gewaschen sowie die Strohsäcke untersucht und nachgefüllt werden. Die Begründung für diese Massnahmen, nämlich die Bekämpfung von Ungeziefer, wird nicht mehr aufgeführt. In bezug auf die Bettwäsche hingegen wurden die Angaben präzisiert und der Hygienestandard erhöht. Die Leintücher mussten von



Abb. 13: Waisenhaus, 2. Stock, seit 1914 Amtshaus I.

nun an alle fünf Wochen anstatt vierteljährlich gewechselt werden. Die Anzüge der Betten wurden wie bisher zweimal im Jahr und die erstmals erwähnten Kopfkissen viermal jährlich gewechselt. Jedes Bett musste deshalb mit einem doppelten Anzug und je vier Ober- und Unterleintüchern ausgestattet sein.<sup>249</sup>

Neu war die Bestimmung bezüglich des Unterhalts der Bausubstanz. An dem 66jährigen Gebäude traten offenbar Schäden auf, denen man vermehrt Beachtung schenkte. «Sobald sich an irgend einem Theil der Gebäulichkeiten etwas Schadhaftes zeige, ist dasselbe auszubessern oder zu ergänzen.» Bei kleineren Reparaturen hatte der Erzieher freie Hand, während er bei grösseren und kostspieligeren Renovationen das Einverständnis der Ökonomiesektion einholen musste.<sup>250</sup>

Die Sicherheitsbestimmungen in bezug auf die Brandgefahr fielen wesentlich kürzer aus als in der Waisenhausordnung von 1829, weil man nun auf die Polizeiordnung verweisen konnte – Ausdruck der zunehmenden Vernetzung von Gesetzen und Ordnungen sowie eines professionalisierten Umgangs mit denselben. Die «zur Beleuchtung der Lauben vorhandenen Laternen» mussten von den Knechten täglich gereinigt werden, nachts liess man anstatt auf beiden Gängen nur noch auf der mittleren Laube ein Licht brennen, und die Feuerspritze wurde im September vor Beginn der Heizperiode «probirt». «Im Uebrigen ist darauf zu sehen, daß den allgemeinen Polizeiverordnungen genau Folge geleistet und keine der dort an-

befohlenen Vorsichtsmaßregeln versäumt werden.» Die Schornsteine sollten wie bisher viermal im Jahr gefegt werden.<sup>251</sup>

Neu wurden die Öffnungs- und Schliessungszeiten für das Waisenhausareal in das Reglement aufgenommen. Sowohl der unbefugte Zutritt auf das Gelände und in das Haus als auch das unbewilligte Verlassen derselben sollte verhindert werden. Laut diesem letzten Paragraphen mussten die Portale des Gartens im Sommer um 5 Uhr und im Winter um 6 Uhr morgens geöffnet und abends jeweils um 22 Uhr geschlossen werden. Fast symbolisch bringt dieser Passus die beiden Funktionen des Waisenhauses, einerseits schützendes Heim und gleichzeitig einschliessende Anstalt zu sein, zum Ausdruck.<sup>252</sup>

Auf die Anrufung des göttlichen Segens zum Schutze des Waisenhauses hingegen, mit der die Waisenhausordnungen von 1771 und 1829 schlossen, wurde verzichtet. Für das Reglement fehlt zudem eine behördliche Bestätigung. Während die «Satzungen und Ordnungen» von 1829 als Ganzes durch den Stadtrat genehmigt worden waren, wurden bei der reformierten Waisenhausordnung nur die Statuten durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat ratifiziert. Den Schluss der Waisenhausordnung von 1837 bildet das «Register» (Inhaltsverzeichnis).<sup>253</sup>

#### 4. Das Waisenhaus nach 1837 – ein kurzer Ausblick

Die Ergebnisse der reformierten Waisenhausordnung scheinen anfangs hinter den Erwartungen der Reformer zurückgeblieben zu sein. Spyri zitiert einen Bericht aus dem Jahre 1838, in dem der Verfasser der neuen Statuten die «moralischen Zustände» von damals schildert: «Wenn man beim Beginn der neuen Ordnung an den Knaben mit vollem Rechte Höflichkeit, Anstand, pünktlichen Gehorsam vermißte, so sind diese Mängel keineswegs verschwunden, sondern sprechen sich zuweilen noch auf eine unverkennbare Weise aus. Man würde sich ebenso täuschen, wenn man an die Stelle des versteckten, heimtückischen Wesens, das man früher so sehr rügen mußte, jene Offenheit getreten glaubte, die den Vorgesetzten Bürge sein dürfte, - von den Knaben zumal - nicht hintergangen zu werden. Im Gegentheil herrscht noch ein nicht zu verkennender Esprit du corps, und vieles mag geschehen, das die Knaben unter sich geheim halten, und nur gestehen, wenn die Notwendigkeit sie dazu zwingt. Besonders fällt an den Knaben zumal, und zwar an der Mehrzahl, der bedenkliche Hang zur Unordentlichkeit auf, der keineswegs seit der neuen Ordnung abgenommen hat. Und doch ist gerade die Ordnungsliebe das, worauf man in einem solchen Hause ganz vorzüglich hinarbeiten muß. Ebenso wenig hat es an einzelnen Beispielen eines entschiedenen Trotzes, Ungehorsams, des Lügens, und auch an Versuchen, Papier, Bücher u. s. w. zu vermarkten, gefehlt, ja, es scheint bei den Knaben der Gedanke vorzuherrschen, daß Aufsicht über ihr kleines numeräres Eigenthum Niemanden als ihnen allein zusteht. Auch die Mädchen haben genauer Aufsicht nöthig, damit nicht allmälig ein Ton des Muthwillens und ein Mangel an der ihnen besonders wohl anstehenden Bescheidenheit und Sittsamkeit einreiße.»<sup>254</sup>

1841 wurde ein neues Erzieherehepaar angestellt, welches dem Ideal der Reformer offenbar eher entsprach. Spyri betont, dass «eine Zeit ruhiger und höchst gedeihlicher Entwicklung [eintrat]. Das «zurückgezogene und schroffe Wesen» der älteren Zöglinge verlor sich immer mehr und das «Rottierungssystem», das früher zur Deckung von Lügen und schlimmen Streichen, zur Hintergehung der Pflegeeltern und Gehülfen wie eine Kette zusammenhielt, machte einem lobenswerthen Korpsgeist Platz, der auf die Ehre des Hauses hält und den Familiengeist des Hauses stärkt. Wenn dieser Geist sich einmal auch in einem Faustkampf mit den Mitschülern, die auf die Waisenknaben herabsahen, kund gab, so war es richtig von den damaligen Vorstehern gehandelt, daß sie diese Ausschreitung nicht allzu scharf straften. Der Erzieher erlebte auch die Freude, daß die ältesten Zöglinge auf das sog. (Aelterrecht), eine verkehrte Art von Herrschaft über jüngere Zöglinge, «eine Geißel vieler Erziehungsanstalten», wie der Berichterstatter von 1846 sich ausdrückt (wir fügen bei, auch vieler Schulen), als eine Unsitte, unter der sie selbst gelitten, freiwillig und förmlich verzichteten. Eine fortwährende Klage zu allen Zeiten blieb die über den schädlichen Einfluß vieler Eltern, die bei ihren Besuchen in ihrem Unverstand und üblen Gewohnheiten, ohne es zu wollen, die Erfolge der Erziehung stören.»<sup>255</sup>

Die Umgestaltung der städtischen Verwaltung gegen Ende der 1850er Jahre machte eine Revision der Statuten des Waisenhauses (sowie anderer Stiftungen) erforderlich. Diese Revision vom 26. März 1863 wurde benutzt, um einige der Reformpunkte aus

dem Jahre 1837 zu korrigieren. Das neue Reglement folgte im November 1864. In erster Linie wurde die strikte Trennung zwischen dem ökonomischen und pädagogischen Verantwortungsbereich in der Anstaltsleitung zumindest teilweise wieder rückgängig gemacht. Die Professionalisierung und Spezialisierung hatte sich in der Praxis nicht durchwegs bewährt. Offenbar war es als Mangel empfunden worden, dass dem Erzieher die finanzielle Übersicht fehlte. Mit der Revision wurde die Verwaltung des Waisenhausvermögens der städtischen Zentralverwaltung übergeben, während der Waisenhausleiter erneut die Betriebsrechnung zu führen sowie die Spargüter der Zöglinge zu betreuen hatte. Die Stelle des Ökonomieverwalters wurde aufgehoben. Dem Anstaltsleiter oblag von nun an sowohl die pädagogische als auch die ökonomische Leitung des Waisenhauses. Zudem wurde die Forderung, dass der Waisenhausleiter über eine theoretische Ausbildung im Erziehungsfach verfügen müsse, fallengelassen. Die Prüfung der Kandidaten durch den Stadtschulrat fiel ebenfalls weg. Er hatte sich im pädagogischen Bereich nur mehr über «praktische Tüchtigkeit im Erziehungsfache» auszuweisen. Konsequenterweise wurde der Waisenhausleiter nun nicht mehr «Erzieher», sondern «Waisenvater» genannt. Die Vertretung des Grösseren Stadtrates in der Waisenpflege, die weiterhin elf Mitglieder zählte, erhöhte man auf fünf Mitglieder, während das vom Stadtschulrat gewählte Mitglied wegfiel, da die neue Schulpflege keine rein bürgerliche Behörde mehr war. Die Waisenpflege erhielt die Kompetenz zur Entlassung von Zöglingen aus disziplinarischen Gründen zurück, die ihr 1837 aufgrund der Zentralisationsbestrebungen entzogen und der Armenpflege übertragen worden war. Ferner wurden die Forderungen betreffend die Rückvergütung der Unterhalts- und Bildungskosten gemildert, insbesondere wurden die Kosten bis zum Austritt des Zöglings aus der Alltagsschule (bis und mit dem zwölften Altersjahr) nicht mehr angerechnet. Eine weitere Neuerung war die Herabsetzung des Aufnahmealters von fünf auf vier Jahre, so dass einer grösseren Zahl von Kindern der Eintritt ins Waisenhaus ermöglicht wurde und die Waisenhauserziehung früher einsetzen oder - wie Spyri es formulierte - «der Schaden einer oft vernachläßigten Erziehung, der gerade in den ersten Jahren so verhängißsvoll ist, [...] wenigstens um ein Jahr vermindert» werden konnte. Das Waisenhaus blieb der Armenpflege unterstellt. Da man den Anschein einer Armenanstalt jedoch ausdrücklich vermeiden wollte, wurde der zweite «Grundsatz» bezüglich der Verpflegung der Waisenhauskinder dahingehend abgeändert, dass nun die Zöglinge «gleich Kindern von ordnungsliebenden Bürgern des Mittelstandes gehalten werden» sollten, während in den Statuten von 1837 noch «von weniger bemittelten Bürgern» die Rede gewesen war. 256